

LIUDGER UND SEIN ERBE

Dem siebzigsten Nachfolger des heiligen Liudger

CLEMENS AUGUST KARDINAL VON GALEN

BISCHOF VON MÜNSTER

zum Gedächtnis

MAX BIERBAUM - HEINRICH BÖRSTING

KARL GUSTAV FELLERER - BUSSO PEUS

JOSEF PRINZ - HEINRICH RADEMACHER

EWALD REINHARD - GEORG SCHREIBER

ALOIS SCHROER - RUDOLF SCHULZE

WILHELM STUWER



ERSTER TEIL

Acc. 49: 62

1948

IM VERLAG REGENSBERG / MÜNSTER

DIE PAROCHIA DES HEILIGEN LIUDGER

Die räumlichen Grundlagen des Bistums Münster

Von Joseph Prinz

I

Rex Carolus virum Dei Liudgerum pastorem in parte occidentali Saxonum constituit. Mit diesen Worten wird der Wirkungsbereich des ersten Bischofs von Münster von seinem Biographen und zweiten Amtsnachfolger Altfrid umschrieben¹. Auch von seinem Vorgänger in der Missionsarbeit, dem Abt Bernrad heißt es in der Vita II s. Liudgeri: occidentalibus Saxonibus a rege missus fuerat doctor².

Es liegt auf der Hand, daß mit dieser pars occidentalis Saxonum, mit dem westlichen Teil Sachsens, nichts anderes gemeint ist als Westfalen, umreißt doch auch der Poeta Saxo mit fast den gleichen Worten das Gebiet des einen sächsischen Stammesdrittels: ... Westfalos vocitant in parte manentes occidua ...³

Auch die jüngeren literarischen Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts gebrauchen ähnliche Umschreibungen für Westfalen. Beispielsweise läßt der Verfasser der jüngeren Fassung der Vita Mathildis den Vater der Königin, den westfälischen Grafen Dietrich, in occidentali regione amtieren⁴. Das im Graingau, im Bistum Osnabrück gelegene Enger, wo die Grabeskirche des Ahnherrn des gräflichen Geschlechtes, des berühmten Widukind, stand, lag nach demselben Schriftsteller gleichfalls in occidentali regione⁵. Ebendort befanden sich auch die Güter, die Mathilde dem von ihr selbst gegründeten Kloster Nordhausen am Harz geschenkt hatte⁶. Nach Ausweis der späteren

¹ Altfridi vita s. Liudgeri lib. I cap. 23: W. Diekamp, Die vitae sancti Liudgeri = MGQ IV (Münster 1881) 27. Vgl. auch die vita secunda lib. I cap. 17 (ebd. 62), vita tertia lib. I cap. 27 (ebd. 103), vita rhythmica let. I vers. 1167 ff. (ebd. 171). Altfrid schrieb die vita 839/849. Diekamp, Einleitung XX ff. ² Vita secunda lib. I cap. 17 (Diekamp 62). Die vita secunda wurde bald nach der Mitte des 9. Jhs verfaßt. Diekamp, Einleitung XXXIX ff.

³ MG Poetae lat. IV 1 (1899) 8, vgl. auch WUB I Reg. Nr 102. ⁴ Jüngere Fassung Kap. 2: MG SS IV 285; vgl. hierzu WUB I Reg. Nr 507 und R. Wilmans WKU I (1867) 423 ff.

⁵ Ebd. ältere Fassung Kap. 10: MG SS X 578, jüngere Fassung Kap. 11: MG SS IV 291. Der Beweis, daß der Graingau noch zu Westfalen gehörte, bei J. Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück = Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen) Heft 15 (Göttingen 1934) 14. ⁶ Ältere Fassung Kap. 16: MG SS X 581. ⁷ Wird im Jahre 1017 von Heinrich II dem Kloster bestätigt: DH II Nr 377; WUB I Reg Nr 870, und im Jahre 1263 an das Bistum Münster verkauft: WUB III Nr 707.

Urkunden lagen diese bei Gemen⁷ und Bocholt (Kr. Borken)⁸, zu Bockhorst (Ksp. Drensteinfurt, Kr. Lüdinghausen)⁹ und Buxtrup (Ksp. Nottuln, Kr. Münster-Land) im Bistum Münster und bei Bentheim in der gleichnamigen Grafschaft; ferner gehörten dazu ein Haupthof zu Herssum im Emsland im Ksp. Holte (Kr. Meppen) mit acht umliegenden Höfen und endlich das Patronatsrecht über die in der Nähe gelegene Kirche in Herzlake im Nordland, im Bistum Osnabrück¹⁰. Weite Teile Westfalens sind so in die occidentalis regio, in die pars occidentalis Saxonum einbezogen. Nach Thietmar von Merseburgs Chronik stammte die edle Godila ex occidentali regione¹¹. Als ihr Vater hat zweifellos jener Graf Werinhard zu gelten, der urkundlich als comes in Westfalia bezeugt ist¹². Die deutsche Medea¹³, die berühmte Adela, die Tochter Wichmanns d. Ä. von Hamaland und Mörderin des jüngeren Wichmann von Hamaland († 1016), stammte nach der Lebensbeschreibung ihres Sohnes, des Bischofs Meinwerk von Paderborn, de terra Saxonia¹⁴, während der Ermordete von den Quedlinburger Annalen als comes occidentalis Saxoniae bezeichnet wird¹⁵. Ganz entsprechend dieser Bezeichnung Westfalens als occidentalis Saxonia wurden die im Osten Sachsens wohnenden Ostfalen (osterliudi) Saxones orientales und die nördlich der Elbe wohnenden Nordalbingier Saxones septentrionales genannt¹⁶. Für das in der Mitte zwischen den beiden Stammesteilen gelegene engrische Stammesdrittel fehlt in den Quellen eine entsprechende Bezeichnung¹⁷. Erst im Zusammenhang mit dem allmählichen Verschwinden des Raumbegriffes Engern aus den zeitgenössischen Quellen spätestens seit dem 12. Jahrhundert und der seitdem üblich werdenden Teilung Alt-

⁸ WUB III Nr 707; vgl. auch ebd. Nr 218 und 343, *Wilmans* WKU I 449. ⁹ Dieser Hof und die zu Buxtrup und bei Bentheim gelegenen Höfe wurden 1263 von dem Verkauf an Münster ausgenommen: WUB III Nr 707; *Wilmans* WKU I 449 f. ¹⁰ Diese Güter im Bistum Osnabrück wurden 1263 an das Kloster Börstel (Kr. Bersenbrück) verkauft. Die Verkaufsurkunde führt die einzelnen Höfe und das Kirchenpatronat in Herzlake auf: OUB III Nr 280; vgl. auch ebd. Nr 572/573 von 1276 und A. v. *Düring*, Geschichte des Klosters Börstel, I: OM 18 (1893) 236 f. ¹¹ Buch IV Kap. 39: MG SS in usum scholarum ed. R. *Holtzmann* (1935) 176. Zu der sonstigen Anwendung der Ausdrücke occidens, occidentalis pars (regio), occidentales, occiduae gentes usw. vgl. *Holtzmann* 613 (Register). ¹² Wirinhardus comes in Westfalia 955: DO I Nr 174; vgl. dazu die Einleitung zur Chronik Thietmars von Merseburg bei *Holtzmann* IXz. ¹³ *Gosses* (Handboek tot de staatkundige geschiedenis van Nederland door I. H. *Gosses* en N. *Japikse*, s'Gravenhaage 1927, 49) nennt sie gar eine zweite Lady Macbeth! ¹⁴ Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis: MG SS in usum scholarum, ed. F. *Tenckhoff* (Hannover 1921) 6. ¹⁵ MG SS III 84; vgl. hierzu *Wilmans* WKU I 413 und 426 ff.; J. *Bresser*, Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im westfälischen Hamaland, den späteren Münsterischen Ämtern Ahaus und Bocholt (Bocholt 1927) 10. ¹⁶ Die Belege am vollständigsten bei H. *Böttger*, Diözesan- und Gaugrößen Norddeutschlands III (Halle 1875) 86 ff. und 242 ff.; vgl. ferner M. *Lintzel*, Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen III: Sachsen und Anhalt 5 (1929) 34 ff. und IV, ebd. 6 (1930) 1 ff. ¹⁷ Für das an der Weser, also in Engern gelegene Markloh, die Stätte des altsächsischen Bundesthing, gebraucht die vita Lebuini antiqua die Bezeichnung in media Saxonia (MG SS XXX, 2 793), doch ist das zweifellos nur geographisch und gewiß nicht als Umschreibung des engrischen Stammesgebietes gedacht.

sachsens in Westfalen einer- und Sachsen andererseits¹⁸ bezeichnet die *occidentalis Saxonia* nicht mehr Westfalen, sondern das (nord-)westliche sächsische Gebiet um Bremen und die Lüneburger Heide¹⁹. Für die beiden Liudger-Biographen des 9. Jahrhunderts ist die *pars occidentalis Saxonum* aber noch gleichbedeutend mit der westfälischen Stammesprovinz. Trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie bei ihrer Darstellung nicht diese als Ganzes im Auge hatten, war es ihnen doch keineswegs unbekannt, daß große Teile Westfalens nicht zum Bistum ihres Helden gehörten²⁰. Die räumliche Begrenzung Westfalens während des 8. und 9. Jahrhunderts in allen ihren Einzelheiten steht hier nicht zur Untersuchung²¹. Wir folgen der allgemeinen Anschauung, daß die Bistümer Osnabrück und Münster, sowie das kölnische Westfalen südlich der Lippe ganz dazu gehörten²².

¹⁸ Adam von Bremen (schreibt um 1080) rechnet beispielsweise Westfalen noch zu Sachsen, kennt aber kein Engern mehr: *Gesta Hammaburgensis ecclesie pontificum*: MG SS in usum scholarum, ed. B. *Schmeidler* (1917) 5. Das *carmen de bello Saxonico* aus der gleichen Zeit stellt die Westfalen mit den Friesen und Böhmen den Sachsen gegenüber: lib. III vers. 88 ff.; MG SS in usum scholarum, ed. O. *Holder-Egger* (1889) 17. Abt Norbert von Iburg kennt in seiner gegen Ende des 11. Jhs niedergeschriebenen *vita Bennonis* nur Sachsen, scheint aber die Westfalen nicht mehr dazuzurechnen. MG SS in usum scholarum, ed. M. *Tangl* (1912) 18. Ähnlich denken offenbar auch der Verfasser der Paderborner Annalen zu Beginn des 12. Jhs P. *Scheffer-Boichorst*, *Annales Patherbrunnenses*, Eine verlorene Quellenschrift des 12. Jhs (Innsbruck 1870) 96 ff., 116 f. und der *Annalista Saxo*: MG SS VI 717 zu 1079. - Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Für die spätere Zeit vgl. P. *Casser*, Der Raum Westfalen in der Literatur des 13.-20. Jahrhunderts: Der Raum Westfalen II (Münster 1934) 3 ff. ¹⁹ So in Helmolds Slavenchronik Buch I Kap. 54: MG SS in usum scholarum ed. B. *Schmeidler* (1937) 106; vgl. auch H. *Grauert*, Die Herzogsgewalt in Westfalen (Paderborn 1877) 33 Note 1 und J. B. *Nordhoff*, Altwestfalen, Volk, Land, Grenzen (Münster 1898) 18 und 65. ²⁰ Vgl. beispielsweise die *Vita II lib. I cap. 27 (Diekamp 72)*, wo der Verfasser ausdrücklich vermerkt, daß der im nördlichen Westfalen an der Ems gelegene Ort Meppen nicht zur *parrochia*, zum Bistum Liudgers gehörte. ²¹ Zur räumlichen Begrenzung Westfalens als sächsischen Stammesteiles vgl. die oben genannten Beiträge von *Böttger*, *Casser* und *Nordhoff*, dazu noch L. *Schmidt*, Die Westgermanen I (München 1938) 56 ff. - Die Bezeichnung Westfalen kommt erstmalig 775 vor: *Annales regni Francorum*, MG SS in usum scholarum, ed. Fr. *Kurze* (1895) 42, doch ist die Drittelung des altsächsischen Reiches zweifellos älter und mindestens schon für das 2. Viertel des 8. Jhs als bestehend anzunehmen. Vgl. hierzu die Beiträge von M. *Lintzel*, Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen I, Zur Entstehungsgeschichte des sächsischen Stammes: Sachsen u. Anhalt 3 (1927) 17 ff.; III Gau, Provinz und Stammesverband in der altsächsischen Verfassung, ebd. 5 (1929) 1 ff.; IV Die Zahl der sächsischen Provinzen, ebd. 6 (1930) 1 ff.; ders., Der sächsische Stammesstaat und seine Eroberung durch die Franken = Hist. Studien, hrgb. v. E. *Ebering*, Heft 227 (Berlin 1933) 12 ff. ²² Die Ausdehnung Westfalens in altsächsischer und frühfränkischer Zeit ist bisher noch nicht im Zusammenhang untersucht worden. Die Annahme, das Westfalen des 8. und 9. Jhs habe dem des 10. und 11. genau entsprochen, unterliegt gewissen Bedenken, die aber hier, da sie das Münsterland und das Bistum Münster nicht direkt berühren, nicht behandelt werden können. Zu der landläufigen Auffassung von der Ausdehnung Westfalens vgl. G. *Waitz*, Deutsche Verfassungsgeschichte 5. Bd² (Berlin 1893) 186 ff., *Lintzel*, Sachsen u. Anhalt VI (1930) 15 (mit älterer Literatur). Die Grenze zwischen Engern und Westfalen beschrieb erstmalig L. v. *Ledebur*, Die Gränzen zwischen Engern und Westphalen: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, hrgb. v. P. *Wigand* 1 (Hamm. 1826) 41 ff. Die Grenzen des Bistums Osnabrück sind dargestellt bei

Von diesen drei Teilen der pars occidentalis Saxonum, deren Begrenzung untereinander nur zum Teil geographisch bedingt ist²³, wurde das Gebiet südlich der Lippe bis nach Soest hin, der alte Brukterergau²⁴, soweit erkennbar, bereits seit dem 7. Jahrhundert von Köln aus missioniert²⁵. In Soest soll Erzbischof Kunibert von Köln um die Mitte dieses Jahrhunderts

Prinz, Territorium Osnabrück 50 ff. mit Karte 2 (ebd. 14 ff. eine Beschreibung der Grenze zwischen Engern und Westfalen, soweit sie das Bistum Osnabrück berührt); die Grenze des Bistums Münster behandelt eingehend *A. Tibus*, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bisthums (Münster 1867-1885) (mit Karte). Zur räumlichen Begrenzung des westfälischen Anteils der Erzdiözese Köln sind die u. Anm. 7 aufgeführten Werke heranzuziehen. Ein Teil dieser Grenzen ist auch im geschichtlichen Handatlas Niedersachsens, hrgb. von *G. Schnath* = Veröff. d. Hist. Komm. f. Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen XX (Berlin 1939) Bl. 26/27 und 34/35 dargestellt. ²³ Vgl. u. S. 7 u. S. 25. Eine geographische Gliederung Westfalens (dessen Grenzen allerdings sehr weit bis zur Diemel und bis zur Weser bei Nienburg gespannt sind, also wesentliche Teile Engerns miteinbezieht) versucht *W. Müller-Wille*, Die Naturlandschaften Westfalens: Westfälische Forschungen (Mittl. d. Prov. Inst. f. Westfäl. Landes- u. Volkskunde) 5 (1942) 1 ff. ²⁴ Zur Geschichte des Gaus vgl. neben der älteren Darstellung von *L. v. Ledebur*, Land und Volk der Brukterer (Berlin 1827) besonders *M. Frisch*, Die Grafschaft Mark = Gesch. Arbeiten z. westfäl. Landesforschung I (Veröff. d. Hist. Komm. d. Prov. Inst. f. westfäl. Landes- u. Volkskunde XXII [Münster 1937] 8 ff. mit weiterer Literatur) und *R. Hildebrand*, Der „sächsische“ Staat Heinrichs d. Löwen = Hist. Studien, hrgb. v. *E. Ebering*, Heft 302 (Berlin 1937) 80 ff. ²⁵ Zu den mehr oder weniger sicheren Spuren kölnischer Missionstätigkeit in Bruktererland, in Soest, Dorsten, Recklinghausen, Dortmund, Schwelm, Menden, Geseke, Wormbach usw. vgl. *Fr. W. Rettberg*, Kirchengeschichte Deutschlands II (Göttingen 1848) 419; *A. Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands IV^a (Leipzig 1912) 328 und II 386; *H. Rothert*, Die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark = Jb. d. Ver. f. Evang. Kirchengeschichte Westfalens 13 (1913) 30 ff.; *E. Dresbach*, Pragmatische Kirchengeschichte der preuß. Provinzen Rheinland u. Westfalen (Meinerzhagen 1931) 48 und die von *Fr. Flaskamp*, Die Anfänge friesischen und sächsischen Christentums = Gesch. Darstellungen u. Quellen hrgb. v. *L. Schmitz-Kallenberg* 9 (Hildesheim 1929) und *H. Wiedemann* MSC, Die Sachsenbekehrung = Veröff. d. internat. Inst. f. missionswiss. Forsch., Missionswiss. Studien hrgb. von *J. Schmidlin* V, (Hiltrup 1932) gebotenen Literaturzusammenstellungen. - Aus der örtlichen Literatur verdienen außerdem noch genannt zu werden *J. Bender*, Das kölnische Westfalen, topographisch, kirchenstatistisch-ethnographisch: WZ 19 (1858) I 1 ff.; *J. S. Seibertz*, Landes- u. Rechtsgeschichte d. Herzogthums Westfalen I 3, Geschichte des Landes u. seiner Zustände, 1. Theil, (Arnsberg 1860) 76 ff.; *H. Kampschulte*, Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens 1869; *J. Evelt*, Zur älteren Geschichte des Vestes Recklinghausen: Monatschrift f. rhein.-westf. Geschichtsforschung u. Altertumskunde, hrgb. v. *R. Pick* II (1876) 21 ff.; *H. Rothert*, Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest: Jb. d. Ver. f. d. Evang. Kirchengeschichte Westfalens 8 (1906) 1 ff. (darin Pfarrtopographie der Soester Börde); *H. W. zur Nieden*, Die Anfänge des Christentums im Gebiete der Lippe, Ruhr und Wupper: ebd. 9 (1909) 165 ff.; *L. Leineweber*, Die Besetzung der Seelsorgebeneficien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation (Diss. Münster, Arnsberg 1918) 14; *A. Rüschemmidt*, Entstehung und Entwicklung des Dortmunder Pfarrsystems, sein Dekanat und Archidiaconat bis zum Ausgang des 14. Jhs: Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark 33 (1926) 55 ff., bes. 59 ff. und 90 ff.; *H. Pennings*, Geschichte d. Stadt Recklinghausen u. ihrer Umgebung I (Recklinghausen 1930) 153 ff.; *H. Sasse-Austerhoff*, Das Eigenkirchenwesen im Bistum Münster u. im kölnischen Westfalen (Diss. Münster 1933) = Arch. f. kath. Kirchenrecht CXIII, 3/4. Heft (1933); *M. Frisch*, Grafschaft Mark 56 ff.; *Fr. Groeteken*, Geschichte d. Dekanates Wormbach im

Besitz für die Kölner Kirche erworben und zugleich auch dort missioniert haben²⁶. Gegen Ende des gleichen Jahrhunderts tauchten hier dann die ersten angelsächsischen Missionare auf: Suitbert, die beiden Ewalde und andere, deren Tätigkeit aber nach kurzer Frist durch die in das Brukerterland einbrechenden Sachsen ein gewaltsames Ende fand²⁷. Über die folgenden Jahrzehnte herrscht völliges Dunkel²⁸, doch läßt die Tatsache, daß bei der Neueinteilung Sachsens in Missionsgebiete durch Karl den Großen im Jahre 780²⁹ ganz Südwestfalen an Köln fiel, immerhin erkennen, daß der Kölner Einfluß in diesem Gebiet allen sächsischen Vernichtungstürmen zum Trotz und über alle angelsächsischen Missionsversuche hinweg lebendig und wirksam geblieben ist³⁰. Es darf daher als gewiß angenommen werden, daß damals im Jahre 780 bewußt an alte und offenbar nie ganz abgerissene Beziehungen angeknüpft worden ist³¹.

Von einem Übergreifen der Münsterer Pastorierung über die Lippe hinaus nach Süden hat sich keine Nachricht erhalten. Die nur in der Vita rhythmica berichtete Reise Liudgers von Billerbeck über die Lippebrücke bei Haltern

Kreise Meschede II 1, Geschichte der uralten Pfarrei Wormbach (Bad Godesberg 1939) 15 ff. ²⁶ Hierzu die in voriger Anm. genannte Literatur. Zuletzt hat sich für die Echtheit der Kunibert-Überlieferung in Soest H. Ramackers ausgesprochen (Die rheinischen Aufmarschwege in den Sachsenkriegen Karls d. Großen: AnnNrh. 142/143 (1943) 1 ff. bes. 20 ff. Vgl. auch den Beitrag von H. Rademacher in Bd 2 dieses Werkes. ²⁷ Aus der weitläufigen Literatur sei nur genannt M. Lintzel, Der sächsische Stammesstaat 28 ff. - Zu Suitbert vgl. Fr. Flaskamp, Suidbercht, Apostel der Brukerter, Gründer von Kaiserswerth = Missionsgesch. d. Deutschen Stämme und Landschaften 2 (Duderstadt 1930); ebd. die ältere Literatur. Zu den beiden Ewalden vgl. ders., Die beiden Ewalde: Westfälische Lebensbilder = Veröff. d. Hist. Komm. d. Prov. Inst. f. westfäl. Landes- u. Volkskunde I (1930) 325 ff. Zur Örtlichkeit ihres Martyriums außerdem noch A. Schütte, Die hll. Brüder Ewald und die Örtlichkeit ihres Martyriums: WZ 78 (1920) 65 ff. ²⁸ Was an Einzelheiten über eine Missionstätigkeit des hl. Bonifatius in Westfalen, besonders in Südwestfalen (Soest) berichtet wird (z. B. Th. B. Welter, Einführung des Christenthums in Westfalen = 11. Jahresbericht über das Kgl. Gymnasium im Münster [1830] 19 ff.; ähnlich noch Hauck I⁴ 380z und Lintzel: Sachsen u. Anhalt IV (1928) 25, hängt völlig in der Luft. Die Gleichsetzung der in dem bekannten Schreiben des Papstes Gregors III an Bonifatius vom Jahre 738 genannten südsächsischen Borthari mit den von Beda genannten Boructuarii in Südwestfalen, bei denen Suitbert als Missionar tätig gewesen war, begegnet großen Schwierigkeiten (Flaskamp, Suidbercht 23 ff., vgl. jedoch Rademacher in Bd 2 dieses Werkes. - Zu dem allgemeinen Problem Bonifatius-Sachsen vgl. zuletzt Wiedemann 28 ff. und Lintzel, Stammesstaat 28 ff. ²⁹ Die planmäßige Aufteilung Sachsens in Missionssprengel melden die Lorscher Annalen zu diesem Jahr mit den Worten: dividit ipsam patriam (= Sachsen) inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et predicarent (MG SS I 31; vgl. auch die Annales Mosellani SS XVI 497 und die Annales Maximiniani, Continuatio SS XIII 21; dazu BM I³ (Innsbruck 1899) Nr 229b und WUB I Reg. Nr 164). Aus der Literatur sei nur die jüngste zusammenfassende Darstellung von E. Müller, Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl dem Großen = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 47 (Hildesheim und Leipzig 1938) genannt, in der die ältere Literatur berücksichtigt ist. ³⁰ Evelt 26, Tibus 227, Zur Niden 193 ff., Rothert, Kirchengeschichte Grafschaft Mark 31 ff. und 34 ff., dagegen Hauck II⁴ 386z. Als kirchliche Mittelpunkte des Landes kommen wohl nur Soest und Dortmund in Frage. ³¹ Diese Beziehungen scheinen in der Tat älter und fester gewesen zu sein, als gemeinhin angenommen wird. Die Nordhumbrischen

auf das Südufer dieses Flusses und das dabei vorgefallene Wunder³³ brauchen, auch wenn sie wirklich so, wie die Legende sie schildert, stattgefunden haben sollten, nicht als ein Zeugnis für eine Missionstätigkeit des Heiligen südlich der Lippe gewertet zu werden, da auch sonst Reisen desselben über die Grenzen seines Sprengels hinaus bekannt sind³⁴.

Andererseits lehrt das Vorkommen merowingisch-christlicher Bestattungsfunde bei Beckum, die bereits dem 7. Jahrhundert zugeschrieben werden, daß der fränkische und damit zugleich auch der christliche Einfluß im Soester Raum schon früh auch über die Lippe nach Norden ausgestrahlt ist, ohne daß man dabei eine planmäßige Missionsarbeit der Sendlinge Bischof Kuniberts nördlich der Lippe von Soest aus anzunehmen braucht³⁵. Ein Fortbestehen dieser Beziehungen in nachsächsischer Zeit, d. h. nach der Festsetzung der Missionssprengel durch Karl d. Gr. im Jahre 780 ist allerdings unerweislich und auch wenig wahrscheinlich; denn die beiden hart an der Lippe gelegenen Kirchen in Liesborn und Herzfeld im Dreßn-gau, die beide in die christliche Frühzeit zurückreichen, gehören unzweifelhaft von Anfang an zum Bistum Münster³⁶.

Im Mittelalter bildete die Lippe von etwa Lippstadt an bis Dorsten die Grenze zwischen den beiden Sprengeln Münster und Köln.^{37 38}

Annalen in der bei Simon von Durham überlieferten Fassung, die bis zum Jahre 775 einen gut unterrichteten, offenbar in Utrecht weilenden Gewährsmann für ihre festländischen Nachrichten hatten, berichten zum Jahre 775, daß Karl d. Gr. in diesem Jahre *urbes denique duas, Sigeburht et Aresburht atque provinciam Bohveri, olim a Francis oppressam suo potenter adjecit summo imperio* (MG SS X 456). Die Deutung der provincia Bohveri als Bukkigau (so Waitz MG SS X 456³⁹ und Pauli, Forschungen z. dt. Geschichte XII (1872) 160 kann unmöglich richtig sein, da dieser kleine Gau (vgl. die Gaukarte im Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens Bl. 26/27) niemals als provincia und vor allen Dingen nicht als *olim a Francis oppressa* bezeichnet werden konnte. Es wird in ihr doch der Brukerergau südlich der Lippe zu erkennen sein, der vor seiner gewaltsamen Eingliederung in das altsächsische Reich (694/695) zweifellos in enger Bindung (*oppressa* !) zum fränkischen Reich gestanden haben wird. Ohne eine solche Bindung wären die Kölner Besitzungen in Soest aus der Zeit des hl. Kunibert (623-663) gar nicht denkbar. ³³ Let. II cap. 16 vers. 723 ff. (*Diekamp* 194 ff.). ³⁴ 798 weilte Liudger beispielsweise im Feldlager Karls bei Minden an der Weser (BM² Nr 347b, WUB I Reg. Nr 225, *Diekamp* 281 ff.). - Was G. Kranz, Geschichte der Pfarre Menden (Menden 1930) 11 und 145 ff. über eine liudgerische Mission im Sauerland nördlich der Lenne schreibt, entbehrt jeder gesicherten Grundlage. Die Beziehungen Werdens zu Menden und anderen südlich der Lippe gelegenen Orten rühren von dem dortigen Güterbesitz der Abtei her, der indes keineswegs samt und sonders in die Zeit Liudgers zurückreicht. ³⁵ Vgl. den Ausgrabungsbericht von F. A. Borggreve: WZ 25 (1865) I 337 ff.; dazu Ahlke, Ausgrabungen bei Beckum: Festschrift Beckum 1224 — 1924 (1924) 163 ff. und Chr. Albrecht, Aus Westfalens Vorzeit = Westfäl. Kunsthefte VII (Dortmund 1938) 95 ff. Ähnliche fränkisch-christliche Funde, die gleichfalls dem 7. Jh. zugeschrieben werden, wurden auch in Erle und Herten, Kr. Recklinghausen, und in Lankern, Kr. Borken, gemacht (vgl. A. Stieren, Mittl. d. Altertums-Komm. f. Westfalen VII (1922); ders. Bodenaltertümer Westfalens (Münster 1929) 7 ff., Pennings I 153 ff. und H. Hoffmann, Frühgeschichte des Heimatgebietes „Vest Recklinghausen“: VZ 47 (1940) 9 ff., bes. 17 ff. - Zu der Kölner Mission nördl. der Lippe vgl. Löffler: Westfalen 9 (1918) 70. ³⁶ Einzelheiten bei Tibus 551 ff. und 586 ff.; zusammenfassend jetzt auch im Handbuch des Bistums Münster, von H. Bör-

Auch nach Norden war der Tätigkeit Bernrads wie Liudgers eine Schranke gezogen durch den Osnabrücker Missionssprengel, dessen Existenz für mindestens 787 gesichert ist, ja für das Jahr 780 auf Grund der schon erwähnten Aufteilung Sachsens in Missionsgebiete durch Karl den Großen in diesem Jahre ohne weiteres als erwiesen angenommen werden darf³⁸.

Die Südgrenze des Osnabrücker Sprengels liegt geographisch eindeutig fest³⁹. Sie wurde gebildet von dem breiten Ödlandstreifen, der sich als Fortsetzung der Senne zwischen der Ems und den altbesiedelten Abhängen des Teutoburger Waldes hinzog. Auch hier ist von einem Übergreifen der Münsterer Missionare in das Osnabrücker Bergland nichts zu spüren⁴⁰.

sting — A. Schröder, I² (Münster 1946) 174 ff. u. ö. ³⁸ Die genaue Beschreibung der Grenze bei *Tibus* 227 ff. Wenn *Tibus* 227 den Vertrag zwischen den Territorien Kurköln und Münster von 1322 (WUB VIII Nr 1607) mit seiner Bestimmung *fluvium dictum Lyppia... distinguit dyoceses nostras* als Beleg für die Bistumsgrenze wertet, so geht er allerdings von der irrigen Annahme aus, daß *dyocesis* in dieser Urkunde = Bistum sei. Nach damaligem Sprachgebrauch bedeutete *dyocesis* aber das weltliche Hoheitsgebiet eines geistlichen Fürsten (*Prinz*, Territorium Osnabrück 109 mit Anm. 4 von 108. Zu den dort angeführten Belegen vgl. noch das charakteristische Zeugnis des Ottensteinschen Lehnregisters aus dem 14. Jh.; *Niesert* US V 407 ff. Nr 113 bes. 410, dazu die von L. Schmitz-Kallenberg in WZ 92 (Münster 1936) 311 beigebrachten Beispiele. Noch im 16. Jh. galt die „Lip nach der alten Leute gichtung und herahn geerbten possession“ als die Grenze zw. dem Erzstift Köln u. dem Stift Münster (StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 208, 6, undatierter Bericht von etwa 1570). ³⁹ Einzelne Grenzlaufverschiebungen sind soweit erkennbar durch Flußbettverlagerungen der Lippe in geschichtlicher Zeit (Uentrop) oder durch Patronatsverhältnisse (Hamm-Bossendorf) bedingt. Daran ist gegen *Frisch* 9 festzuhalten. In Uentrop wollte man noch im 16. Jh. von solchen künstlichen (!) Flußbettverlagerungen wissen (a majoribus und nach Augenschein; StA Münster, Clev. Märk. Landesarchiv Akten 171 Bl. 44v, doch bestand der heutige Lippelauf im wesentlichen bereits zu Beginn des 11. Jhs, wie aus der Urkunde Bischof Sigfrids von Münster (1022-1032) über die geplante Pfarrsprengelgründung in Uentrop (WUB I Nr 103b) geschlossen werden darf. Zum frühgeschichtlichen Lauf der Lippe bei Haltern und der ursprünglichen Einmündung der Stever in dieselbe (bei Stevermür), sowie den Kirchenverhältnissen in Hamm-Bossendorf vgl. Fr. *Philippi*, Lippe- und Steverlauf bei Haltern in früheren Jahrhunderten: Mittl. der Altertums-Komm. f. Westfalen II (Münster 1901) 3 ff., *Tibus* 783, A. *Weskamp*, BKW, Landkr. Recklinghausen (Münster 1929) 248, *Börsting-Schröder*, Bistum Münster 210. ⁴⁰ Das Jahr 787 ist das spätestmögliche für die gut beglaubigte Domweihe in Osnabrück durch den in diesem Jahre, wenn nicht schon 784 gest. Bischof Agilfred v. Lüttich. *Prinz*, Territorium Osnabrück 44 (ebd. die ältere Literatur). Zur Entstehungsgesch. des Bist. Osnabrück vgl. zuletzt *Müller* 69 ff. ³⁹ *Prinz*, Territorium Osnabrück 50 ff. und Karte I. Ebd. 57 ff. die Beschreibung der linearen Grenzziehung zwischen den beiden Diözesen Münster und Osnabrück, wie sie sich im Laufe des Mittelalters entwickelt hat (dazu Karte II); sie weicht in Einzelheiten von der Darstellung bei *Tibus* 249 ff. und bei L. *Schriever*, Bevergern, Bramhorne, die Diözesangrenze (Lingen 1896) ab. ⁴⁰ Der im 12. Jh. beigelegte Streit zwischen Münster und Osnabrück um das Kirchspiel Ladbergen geht nicht auf alte Missionsansprüche zurück, sondern war bedingt durch die von beiden Seiten in das Ödland vorstoßende Neusiedlung und die ihr folgende Pastorierung des Grenzsaaumes. *Prinz*, Territorium Osnabrück 57. - Wenn J. A. *Herzfeld*, Der hl. Mauritius (Diss. Münster o. J. [1936] = Forsch. z. Volkskunde 25/26) 42 mit der Möglichkeit einer Missionstätigkeit des hl. Liudger in Ibbenbüren rechnet, so entbehrt diese Vermutung jeglicher gesicherten Grundlage. Das Mauritiuspatrozinium der Ibbenbürener Kirche reicht jedenfalls nicht aus, sie wahrscheinlich zu machen. Haltlos sind auch in diesem Zusammenhange die Vermutungen von *Dolle* über eine angebliche Tauf-

Einzig im Emstal, im Raum von Rheine, in den Gauen Bursibant und Venkigau/Sachslingen sind Verschiebungen in der Ausdehnung und Zuständigkeit der einzelnen Missionssprengel zu Beginn des 9. Jahrhunderts urkundlich überliefert, die auf das Werden und die Frühzeit der Bistümer Münster und Osnabrück wertvolle Schlaglichter werfen. Es wird im einzelnen noch darauf zurückzukommen sein⁴¹.

Im Süden und Norden gehen also erhebliche Teile Westfalens von dem Missionsgebiet Münster ab. Anders im Osten und Westen.

Für die Ostgrenze Westfalens gegen Engern, soweit sie das Münsterland berührt⁴², gibt es nur ein sehr spätes urkundliches Zeugnis aus dem Jahre 1189. In einer Urkunde dieses Jahres werden zahlreiche Güter des Klosters Marienfeld in den Münsterer Kirchspielen Telgte, Freckenhorst, Harsewinkel, Isselhorst, Oelde, Ostenfelde, Beckum, Diestedde, Sünninghausen und Liesborn einer- und in den Osnabrücker Kirchspielen Clarholz, Herzebrock, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Langenberg und St. Vit andererseits als *infra terminos Angarie et Westfalie* gelegen bezeichnet⁴³. Daß diese Güter und Kirchspiele auf Westfalen und Engern entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Bistümern Osnabrück und Münster zu verteilen sind, ergibt sich zwar aus dieser Urkunde allein noch keineswegs mit zwingender Notwendigkeit; die Annahme einer solchen Scheidung findet aber eine bemerkenswerte und tragende Stütze darin, daß die in diesen Kirchspielen gelegenen Güter des Klosters Marienfeld vor zwei Grafen-(Freigrafen-)Gerichten aufgelassen wurden, von denen eines in Mattenhem im Münsterer Kirchspiel Harsewinkel gehalten wurde⁴⁴, während das andere vor den Toren der Osnabrücker Stadt Wiedenbrück tagte⁴⁵. Dies geschah zweifellos deshalb, weil von alters her westfälisches und engrisches Erbrecht verschieden war und deshalb die dem Kloster vermachten Eigengüter und Lehen gesondert nach westfälischem und engrischem Recht aufgelassen werden mußten⁴⁶. Die Grenzen der beiden Grafschaftsbezirke folgten den

kirche Liudgers in Recke, Kr. Tecklenburg. R. *Dolle*, Recke, die Kirche in Saxlinga (Ibbenbüren 1932) 3 ff. und 40 ff.; ders. Kirchliche Markensetzung aus dem 9. Jh. (Ibbenbüren o. J. 1932 [?] 1 ff.; vgl. dazu *Prinz*, Territorium 47 mit Anm. 6. ⁴¹ Unten S. 72 ff. ⁴² Zum Verlauf der Stammesgrenze als Ganzes s. o. S. 3. ⁴³ WUB II Nr 496 (erneuert 1214; WUB III Nr 84). Zur Bestimmung der zahlreichen Namen vgl. H. *Jellinghaus*, Stammesgrenzen und Volksdialekte im Fürstentum Osnabrück und in den Nachbargebieten: Mittl. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde v. Osnabrück 29 (1904) 3 ff. Seine Angaben sind z. T. aus F. *Darpe*, CTW V (Münster 1900) Index und H. *Schneider*, Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300 = MBG, hrgb. v. A. *Eitel* III. Folge XII (63) (Münster 1936) zu ergänzen bzw. zu berichtigen. ⁴⁴ An den Namen erinnert der Hof Mattelmann in der Bauerschaft Überems (Ksp. Harsewinkel. *Tibus* 303; Th. *Lindner*, Die Veme (Münster und Paderborn 1888) 44 und *Schneider* 89. ⁴⁵ Zur Lage des Freistuhls vgl. zuletzt J. *König*, Das fürstbischöfliche Osnabrückische Amt Reckenberg = MBG III. Folge XXVI (77) (Münster 1939) 36 ff. ⁴⁶ Zum engrisch/westfälischen Erbrecht vgl. MG Fontes juris germ. antiqui. Leges Saxonum und Lex Thuringorum, ed. Cl. *Frhr. v. Schwerin* (1918) Kap. XLVII 29 ff. mit der rechtsgeschichtlichen Literatur in Anm. 9 und 10; dazu ders., Zu

Bistumsgrenzen⁴⁷. So darf als gewiß angenommen werden, daß die Bistumsgrenze mit der Grenze zwischen Engern und Westfalen tatsächlich zusammenfiel⁴⁸.

Wenn die Biographen Liudgers, wie die eingangs zitierten Stellen aus den Viten dartun, behaupten, daß dem Heiligen und ebenso auch schon seinem Vorgänger in der Mission, dem Abt Bernrad, der westliche Teil Sachsens als Sprengel zugeteilt worden sei, so darf hieraus zunächst, ohne dem Wortlaut des Textes Gewalt anzutun, geschlossen werden, daß die Westgrenze Sachsens sich mit der Grenze des Bistums Münster deckte⁴⁹.

Die Ausdehnung des altsächsischen Reiches gegen Westen und damit auch

den *leges Saxonum*: ZRG Germ. 33 (1912) und zuletzt M. *Lintzel*, Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen, III, Sachsen und Anhalt 5 (1929) 12, IV, ebd. 6 (1930) 8f., V, ebd. 7 (1931) 14, 29 und 35 und 13 (1937) 45 Anm. 13; dazu H. *Löwe*, Cherusker und Sachsen: Sachsen und Anhalt 17 (Burg b. Magdeburg 1943) 445. ⁴⁷ *Tibus* 303 ff., *Lindner* 44 u. 165 ff., *Hildebrand* 162 ff. ⁴⁸ Wie diese merkwürdige Grenzziehung zwischen Westfalen und Engern zustande gekommen ist, bleibt ungewiß. Geographisch bedingt ist sie nicht eigentlich, wie *Müller-Wille* 61 ff. (mit Karte) dartut, der zwar das Beckumer Land gegen die Emstalniederung und den Abhang des Teutoburger Waldes als eigene Landschaft absetzt, alle drei Landschaften zusammen bis auf den Kamm des Gebirges hinauf aber zur Großlandschaft „Westfälische Bucht“ rechnet. So mag die Grenze politisch bedingt und durch völkische Verschiebungen entstanden sein, die dann aber der germanischen Frühzeit angehören müssen, da ihnen sonst kaum die kirchliche Organisation gefolgt wäre. Die Frage ist gewiß nur im Rahmen der gesamtwestfälischen Raumentwicklung in altsächsischer Zeit zu lösen. Dieser Grenze entspricht genau die von *Jellinghaus* (s. o.) bestimmte Sprachgrenze des engrisch-westfälischen Dialektes. Wenngleich die neuere Dialektforschung seit den Untersuchungen von F. *Wrede* und der von ihm begründeten Marburger Schule in der Ableitung der Sprachgrenzen von alten Volks- und Stammesgrenzen zurückhaltender und vorsichtiger geworden ist (für Westdeutschland vgl. u. a. Fr. *Steinbach*, Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte [Jena 1926] 44 ff. und Th. *Frings* in H. *Aubin*, Th. *Frings*, J. *Müller*, Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden [Bonn 1926] 171 ff.), so führt doch W. *Wix*, Studien zur westfälischen Dialektgeographie = Deutsche Dialektgeographie, hrgb. von F. *Wrede* 9 (Marburg 1921) 171 ff., die obige Sprachgrenze auf die Territorialgrenzen des 13. Jahrhunderts zurück, die sich aber zweifellos aus den weit älteren Gerichtsbezirken entwickelt haben. Auch im Volkstum hat diese Grenzziehung deutliche Spuren hinterlassen. Wenn diese auch nicht so scharf ausgeprägt sind wie im Westen des Münsterlandes (s. u.), so sind sie zweifellos doch mehr als nur durch die mittelalterliche Abschließung der Territorien gegen einander hervorgerufene und entwickelte örtliche Sonderheiten und Unterschiede innerhalb einer größeren Volkstums- bzw. Stammesfamilie. Auch die Hausformengrenze, die der Stammesgrenze genau folgt, kann aus den mittelalterlichen Territorialgrenzen allein wohl nicht erklärt werden (H. *Schepers*, Das Bauernhaus in Nordwestdeutschland) = Schriften der Volkskundlichen Kommission im Prov. Inst. f. westfäl. Landes- und Volkskunde 7 (Münster o. J. [1943] 171 ff.). Zur Sprachgrenze vgl. auch noch K. *Schulte-Kemminghausen*, Westfälisch-Niederländische Dialektgeographie: Westfälische Forschungen 1 (Münster 1938) 1 ff., bes. 3f. und J. *Trier*, Das Gefüge des bäuerlichen Hauses im deutschen Nordwesten: ebd. 36 ff., bes. 42 ff. Für den Winkel im oberen Lippe-tal, das Delbrücker Land ist grundlegend die Arbeit von E. *Bertelsmeyer*, Bäuerliche Siedlung und Wirtschaft im Delbrücker Land = Arbeiten der Geographischen Kommission im Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volkskunde 7 (Münster 1942). Für die Entwicklung der Siedlung entlang der Lippe vgl. auch M. *Krakheggen*, Die Lippe = ebd. 2 (Münster 1939). u. H. *Büld*, Volk u. Sprache im nördl. Westfalen (Münster o. J. [1939]) 44 ff.

⁴⁹ So auch H. *Henze*, Zur kartographischen Darstellung der Westgrenze des Deutschen

die ursprüngliche Westgrenze Westfalens ist umstritten⁶⁰. Nicht zu bestreiten ist, daß die altsächsische Kultur weite Teile der heutigen Niederlande zu beiden Seiten der Issel überschwemmt hat, doch genügen die deutlichen Spuren dieser einstigen (Kultur-)Herrschaft der Sachsen in den niederländischen Gauen Drenthe, Twente, Salland und Hamaland nicht, um die politische Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Sachsen und damit zu Westfalen für die karolingische Epoche zu erweisen. In dem für die Aufteilung Sachsens in Missionsgebiete entscheidenden Jahre 780 gehörten die genannten Gaue zweifelsohne nicht, oder doch zu mindest nicht mehr zur *occidua pars Saxoniae*, d. h. nicht zu Westfalen.

Im südlichen Abschnitt, gegen die altfränkischen Gaue am Rhein liegt die Grenze in ihrem natürlichen Verlauf bis zur Lippe fest⁶¹. Die ursprüngliche und natürliche Grenze im Winkel zwischen Lippe, Rhein und alter Issel bildete der dicht bewaldete Höhenzug zwischen Dorsten, Holsterhausen und Erle, den im Mittelalter die Emmelkamper, Rüster und Ufler Marken einnahmen. Erst später ist das nur spärlich besiedelte Tal der Schirenbeke aus seinem natürlichen Verband mit der großen Rheintalniederung und damit dem Erzbistum Köln losgelöst und dem Bistum Münster zugeschlagen worden. Veranlassung dazu wurde zweifellos die Schenkung (Alt-)Schermbrechts an Liudger im Jahre 799⁶². Die kleine Siedlung erhielt schon früh, angeblich bereits durch Liudger selbst, eine Kirche⁶³, deren Geistlicher, ein Mönch des Klosters Werden, sich von selbst zur *parrochia* seines Heiligen, zum Bistum Münster, hielt. Bei der Herausbildung linearer Grenzen zwischen den Diözesen wurde dann die Schirenbeke selbst die Grenze⁶⁴.

In der unbesiedelten, sumpfigen Niederung des Isseltales bis nach Anholt hin bedurfte es zunächst keiner genauen Festsetzung der Grenze. Bei der zunehmenden Urbarmachung der Flußniederung wurde der Lauf der alten

Reiches in karoling. Zeit: Rhein. Vierteljahrsbl. 9 (1939) 230. ⁶⁰ Vgl. neben der Arbeit von Henze 228 ff. besonders die eingehende u. die ältere Literatur erfassende Darstellung bei R. Reese, Die Niederlande u. das Deutsche Reich I (Berlin 1941) 12, 18 ff. u. 29 mit Anm. 7 (438). Über den Stand der niederländ. Forschung zu dieser Frage unterrichtet das Sammelwerk: Overijssel, samengesteld onder redactie van Mr. G. A. J. van Engden van der Veen, Mr. G. J. ter Kuile en R. Schuiling (Deventer o. J. [1931]), bes. 168, 466, 820 ff. - Zur Ijssellinie als Sprachgrenze vgl. zuletzt Th. Frings, Die Stellung der Niederlande im Aufbau des Germanischen (1944) 10 ff., wo auch die weitere Literatur (besonders 244). ⁶¹ Zum folgenden vgl. I. B. Nordhoff, Altwestfalen 45 ff.; H. Aubin: Der Raum Westfalen I (Berlin 1931) 7, *Tibus* 205 ff. ⁶² W. Crecelius, Traditiones Werdinenses: Z. Berg. Gesch. Ver. 6 (Elberfeld 1869) 12 Nr 15; *Diekamp* 282. ⁶³ *Tibus* 1134 ff., 1285 ff., *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 212 f. ⁶⁴ Denkbar wäre allerdings, daß auch hier diese künstliche Grenze bereits Ende des 8. Jahrhunderts eine politische Grenze war wie die Lippe, doch war damals der dichte Waldgürtel in den oben genannten Marken östlich des Tales der Schirenbeke sicherlich noch nicht gerodet und so seines Charakters als Grenzsaum entkleidet. Zur Territorialgeschichte dieses Raumes im Mittelalter vgl. besonders Th. Ilgen, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien, Herzogtum Kleve = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXXVIII, I 1 (Bonn 1921) 225 ff.

Issel die lineare Grenze⁵⁵. Die von *Tibus* behauptete Zugehörigkeit der kleinen Herrlichkeit Anholt zu Westfalen wird von *Tinnefeld* — für die ältere Zeit zweifellos zu Recht — bestritten⁵⁶. Bocholt ist dagegen aus den Kämpfen Karls des Großen mit den Sachsen im Jahre 779 für Westfalen gesichert⁵⁷. Weiter nördlich verläuft die Grenze Westfalens im Bogen um das Land van Gooi (die Kirchspiele Zelhem und Hengelo umfassend), das 1152 als Bestandteil der Grafschaft Lon unter der Lehnshoheit der Bischöfe von Münster stand⁵⁸, der einzige indirekte Beleg für die Zugehörigkeit dieser Gegend zu Westfalen aus älterer Zeit. Für die Grafschaft Borculo, gleichfalls ein Teil der Grafschaft Lon, liegt ein ähnliches Zeugnis erst aus dem Jahre 1246 vor⁵⁹, dafür aber noch aus dem Jahre 1476 die eidliche Aussage zahlreicher Landsassen der Grafschaft, daß diese nach sächsischem Recht lebe und daß die Gerichtshoheit im Lande dem Bischof von Münster zustehe⁶⁰. Vreden ist bereits zum Jahre 1085 urkundlich für Westfalen bezeugt⁶¹. Die Gründung des Stiftes durch den sächsischen Grafen Waltbert,

und 298 ff. ⁵⁵ In den seit dem 14. Jh. bis zum endgültigen Friedensvertrag von 1575 zu verfolgenden Hoheitsstreitigkeiten zwischen Cleve und Münster wird von beiden Seiten stets an der „Alten Ijssel“ als linearen Grenze der beiden Territorien festgehalten (die Akten hierzu im StA Münster, Clev. Märk. Landesarchiv, Akten 188, 14-17 und Fst. Münster, Landesarchiv 13, ad 27, 84, 1-4, 182, 2-3 und 206, 1). Das 1256 gegründete Augustinerkloster Marienthal, im Kirchspiel Brünen hart am Nordufer der Issel gelegen, wird 1262 ausdrücklich zum Bistum Münster gerechnet, später allerdings (infolge des clevischen Einflusses) zur Erzdiözese Köln. W. *Sauer*, Urkunden und Regesten zur Gesch. des Augustiner-Eremitenklosters Marienthal bei Brünen: Z. d. Berg. Gesch. Ver. 34 (1899) 179 ff. ⁵⁶ *Tibus* 158, J. *Tinnefeld*, Die Herrschaft Anholt (Diss. Münster, Hildesheim 1913) 10 ff. Die Burg Anholt, ursprünglich ein Lehen der Utrechter Kirche, ist zweifellos im unbesiedelten Grenzsäum an einem wichtigen Straßenpunkt angelegt worden. Vgl. die frühgeschichtliche Ausdehnung des Waldes in diesem Grenzwinkel bei H. *Aubin* und J. *Nissen*, Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz (Köln und Bonn 1926) Bl. 1 und 7. Zur Lage der Burg an einem wichtigen Wegepunkt vgl. Münsterland 6, (1919) 210 ff. ⁵⁷ *Annales regni Francorum*: MG SS in usum scholarum, ed. Fr. *Kurze* 54/55: vgl. auch *Tibus* 224 ff. und A. *Schmeddinghoff*: BKW, Stadt Bocholt (Münster 1931) 3. ⁵⁸ WUB I Nr 284. Vgl. hierzu *Tibus* 200 ff., 1150 ff. und [J.] *Bresser*, Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster im westfälischen Hamaland, den späteren Münsterischen Ämtern Ahaus und Bocholt (Bocholt 1927) 49 ff. und u. S. ?ff. ⁵⁹ L. A. J. W. *Sloet*, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen I (Den Haag 1872) Nr. 665; dazu *Tibus* 196 ff. und 1204 ff. und u. S. 61 f. ⁶⁰ StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 2070 vom 12. 2. 1476. Die m. W. noch nicht verwertete, nicht unwichtige Aussage lautet: ... dat de heerscappije und landt van Borclo een sunderlynge landt is by hem selfs (= selbständig) als ander lande dar ummelang gelegen: dat bisdom van Utrecht, van Monster und 'tland van Cleve, und hefft gericht und hoghe herlicheyden na Sasschen rechte und gaet to leen van den bisdom van Monster, und de jurisdictie van den lande hort to Monster, also dattet landt und herscappije van Borclo vorscreven nijet en hort tot den hertochdom van Gelre noch totter grefschap van Zutphen... Ein genaues Weistum über die lineare Grenze zwischen der Herrschaft Borculo und der Grafschaft Zutphen und damit auch eine Grenzbeschreibung Westfalens vom Jahre 1496 findet sich ebd. Nr 2542. Die Gerichtshoheit des Bischofs von Münster über die Grafschaft Borculo zeigt sich auch darin, daß vom Gogericht in Borculo an das Gericht zum Sandwell, das Hauptgericht des Stiftes, appelliert werden konnte (StA Münster, Fst. Münster Landesarchiv 506, 2 vom 1518). ⁶¹ J. M. *Lappenberg*, Hamburger Urkundenbuch I (Ham-

den Enkel des großen Widukind, wird man füglich auch schon als ein Zeugnis für die Zugehörigkeit Vredens und seines Siedlungsraumes an der mittleren Berkel zu Sachsen/Westfalen bereits im 9. Jahrhundert werten dürfen¹¹.

Schöppingen und Wettringen im Scopingungau und Rheine im Bursibant werden in einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen vom Jahre 838 ausdrücklich als in ducatu Saxoniae gelegen bezeichnet¹². Beide Gae und damit das ganze nördliche Münsterland bis an die Grenze der Grafschaft Bentheim sind damit für Westfalen gesichert.

Für den nördlichen Abschnitt haben wir wieder nur ein sehr spätes urkundliches Zeugnis für die Grenze des westfälischen Raumes: Das im Jahre 1394 in der Grafschaft Bentheim im Kirchspiel Nordhorn gegründete Augustinerchorherrenstift Frenswegen wird in der genau einhundert Jahre später verfaßten Chronik des Stiftes als in finibus Westfaliae et Twentiae gelegen bezeichnet¹³. Gerade dieses späte Zeugnis hat indes besonderen Wert, denn um 1500 hatte die Grenze zwischen Westfalen und Twente in der Grafschaft Bentheim jeden politischen Sinn und jede territorialrechtliche Bedeutung verloren. Damals hatten die Grafen von Bentheim längst zwei bedeutende Teilgebiete aus beiden Landschaften, das Gogericht Schüttorf/Nordhorn im westfälischen Raum und das Gogericht Ülsen/Emlicheim in der Twente¹⁴, zu einem Territorium zusammengeschmolzen¹⁵. Trotz ihrer politischen Bedeutungslosigkeit blieb die Westfalengrenze lebendig, lebendig in der Bistumsgrenze¹⁶.

burg 1842 [1911]) Nr 116, WUB I Reg. Nr 1231; O. H. May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen = Veröff. d. Hist. Komm. f. Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe u. Bremen XI) I 1 (Hannover u. Bremen 1928) Nr 379. Vgl. u. S. ? ¹¹ Zu der Gründung Vredens durch Walbert vgl. F. Tenhagen, Über Walbert, den Enkel Widukinds, als Gründer des Stiftes Vreden: WZ 74 (1916) I 241 ff., wiederholt in: Gesammelte Abhandlungen zur Vredener Geschichte = Beitr. z. Gesch. u. Heimatk. Vredens u. s. Umgebung I (Coesfeld 1939) 12 ff. ¹² WKU I Nr 7; WUB I Nr 10. ¹³ Kl. Löffler, Quellen zur Gesch. d. Augustinerherrenstiftes Frenswegen = Veröff. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Westfalen (Soest 1930) 20; Tibus 176. ¹⁴ In villa que Ulsnon vocatur in Tuenta (S. Muller en A. C. Bouman, Oorkondenboek van het sticht Utrecht I (1920) Nr 337 z. J. 1131); vgl. auch Tibus 176. Die Kirche in Ülsen war eine alte Gründung der Bischöfe v. Utrecht (Tibus 176, Börsting-Schröer, Bistum Münster 413, S. Muller, Geschiedkundige Atlas van Nederland, de kerkelijke indeeling omstreeks 1550 tevens kloosterkaart I Het bisdom Utrecht (Den Haag 1921) Textband 486. ¹⁵ Tibus 912 ff., H. Specht, Nordhorn, Geschichte einer Grenzstadt = Das Bentheimer Land XXII (Nordhorn 1941) 9 ff. Das Gogericht Ülsen erwarben die Grafen von Bentheim aus freiem Besitz im Jahre 1312 (INA I 4, 36 Nr 1); vgl. auch J. Prinz, Das Lehnregister des Grafen Otto von Bentheim 1346-1364: Mittl. d. Ver. f. Geschichte u. Landeskunde v. Osnabrück 60 (1940) 1 ff., bes. 21, 42 und 44 und Die Kunstdenkmäler der Prov. Hannover, IV Reg. Bez. Osnabrück, 4 Die Kreise Lingen und Grafschaft Bentheim, bearb. v. A. Nöldeke (Hannover 1919) 213. Das Kirchspiel Emlicheim bildete schon 1324 ein eigenes Gericht. J. H. Jung, Historiae antiquissimae comitatus Benthemensis libri tres, accedit codex diplomatum et documentorum (Hannover u. Osnabrück 1773) 127 ff. und Cod. dipl. Nr 62, dazu Prinz, Lehnregister 97 ff. und Nöldeke 136 f. ¹⁶ Daß der Gau Twente nicht mehr zu Westfalen gehörte, betont auch ein päpstliches Mandat aus dem Jahre 1330. G. Brom, Bullarium Trajectense I (Den Haag 1892) Nr 845;

Der genaue Verlauf dieser Bistumsgrenze als Ganzes in der lückenlosen Kette der Grenzkirchspiele ist zwar erst aus dem hohen Mittelalter, dem 13. Jahrhundert überliefert⁶⁷, kann aber gegenüber der fränkischen Frühzeit kaum wesentlichen Veränderungen unterworfen gewesen sein, wie gelegentliche Einzelzeugnisse für verschiedene Grenzpfarren dartun⁶⁸.

Aus dieser Bistumsgrenze ergibt sich, daß das sogenannte sächsische Hamaland und das Tal der Vechte, für das der Gauname Scopingun überliefert ist, und die Obergrafschaft Bentheim zu Westfalen gehörten, während der Twentegau mit der Niedergrafschaft Bentheim und das fränkische Hamaland dem Bistum Utrecht unterstanden⁶⁹.

Was für Liudger von der pars occidentaliū Saxonum als Bistum übrigblieb, was vor ihm bereits Bernrad als Missionssprengel betreut hatte, war also nur das Herzstück Westfalens, das Gebiet zwischen der Lippe im Süden und den Abhängen des Teutoburger Waldes im Norden⁷⁰.

vgl. J. Bauermann: Westfalen 23 (1938) 262. ⁶⁷ In dem 1313 als antiqua registratio bezeichneten Verzeichnis aller Pfarrkirchen der Diözese (WUB VIII Nr 794), das zur Erhebung des sogen. Gregorianischen Zehnten aufgestellt worden war. Hierbei ist fraglos an Gregor X (1271-1276) zu denken. *Tibus*: WZ 48 (1890) I 235 und *Hilling*: WZ 60 (1902) I 45 ff. ⁶⁸ Die Belege für den Verlauf der Grenze bei *Tibus* 165 ff.; W. Fabricius, Kirchliche Organisation der heutigen Rheinprovinz am Ende des Mittelalters. Karte (Bonn 1909) mit Erläuterungsband I (1909); S. Muller, Geschiedkundige Atlas van Nederland, de kerkelijke indeeling I (Den Haag 1921) Textband 45 ff. Nachzutragen wäre hier, daß die curtis Neede (mit Kirche, 1230 dyocesis Monasteriensis, K. Heeringa, Oorkondenboek van het sticht Utrecht II 1940 Nr 891, *Tibus* 1209) zur Erstausrüstung des 1040 gegründeten Überwassertiftes in Münster gehörte. Fr. Darpe: CTW III (Münster 1888) 11. - Für den Zustand des ausgehenden Mittelalters ist wichtig der Bericht des Archidiacons im nördlichen Hamaland Bitter von Raesfeld vom Jahre 1577, StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 501, 26. - Den ganz abwegigen Versuch von N. B. Tenhaeff, Diplomatische studien over Utrechtsche oorkonden der X.e tot XII.e eeuw, = Bijdragen van het instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht I (Utrecht 1913) 309 ff., aus den verfälschten Zutphener Urkunden des 11. und 12. Jhs eine ursprüngliche Zugehörigkeit des Raumes um Zutphen zum Bistum Münster zu rekonstruieren, hat S. Muller 461 mit guten Gründen zurückgewiesen. Nicht minder unbegründet ist die von der Bentheimer Heimatforschung vorgebrachte Ansicht, auch die Niedergrafschaft Bentheim habe bis zur Mitte des 11. Jhs zum Bistum Münster gehört (so noch H. Specht, Heimatkunde eines Grenzkreises: Das Bentheimer Land VIII (Nordhorn 1934) 34. Vgl. dagegen im einzelnen *Tibus* 189 f. und unten S. 72 ff. ⁶⁹ Zur Ausdehnung des Hamalandes vgl. R. Schröder: Westdeutsche Z. 6 (1880) 493 ff.; dazu H. Henze, Rhein. Vierteljahrsbl. 9 (1939) 229 ff. Der Umfang des Twentegaues ergibt sich eindeutig noch aus der mittelalterlichen Gerichtsorganisation (S. Muller Fz., Rekeningen van den drost van Twenthe van 1336-1339 = Bijdragen en mededeelingen van het historisch genootschap... te Utrecht 18 (Den Haag 1897) 123 ff. Es fehlt dort nur das Gericht Ülsen/Emlichheim (s. o. S. 12), das bereits früher an die Grafen von Bentheim gefallen war, (vielleicht im 12. Jh., als Balduin, Bruder des Grafen Otto von Bentheim Bischof von Utrecht war (1178-1196) vgl. die gesta episcoporum Trajectensium cap. VII, MG SS XXIII 404 f. = quedam narracio de Groninghe, de Thrente, de Covordia et de diversis aliis sub diversis episcopis Trajectensibus, hrgb. v. Pijnacker-Hordijk = Werken v. h. hist. Genootschap Utrecht, NS 49 (Utrecht 1888) 10 ff. Zur Geschichte des Twentegaues vgl. ferner G. J. Ter-Kuile, Inleiding tot een oorkondenboek van Overijssel (Leiden 1935) 2 ff. und Reese passim. ⁷⁰ Für diesen Bistumssprengel Liudgers findet sich bei Altfred die Bezeichnung Sudergo

II

Um die Bestimmung dieses liudgerischen Bistumssprengels im einzelnen, besonders um die Beantwortung der Frage, aus welchen altsächsischen Gauen er gebildet wurde, und wie diese untereinander begrenzt waren, sind seit dem 17. Jahrhundert viele Federn in Bewegung gesetzt worden¹. Der größte Teil dieser Arbeiten kann heute nur noch literarisches Interesse beanspruchen, da sie durch die Kritiklosigkeit, mit der sie die von Fälschungen durchsetzten historischen Quellen benutzten, völlig entwertet sind². Die Arbeitsweise der älteren Gauforscher hatte sich im wesentlichen darauf beschränkt, die urkundlich überlieferten Gauorte zusammenzustellen, wobei einer den anderen ausschrieb und zu ergänzen bzw. zu berichtigen suchte. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigt sich vereinzelt das Bestreben, das so gewonnene Bild durch Heranziehung und Berücksichtigung anderer Hilfsmittel zu ergänzen und zu vervollständigen. Nach süddeutschen Vorbildern griff man dabei hauptsächlich auf die kirchliche Organisation zurück, also auf die Bistums- und Archidiakonatssprengel, um aus ihren Grenzen, deren große Beständigkeit durch die Jahrhunderte man erkannt zu haben glaubte, die Gaugrenzen zurückzugewinnen. Leopold von Ledebur, der als erster eine exakte Umschreibung des mittelalterlichen Sprengels Münster auf urkundlicher Grundlage zu geben versucht hatte³, hat gleichzeitig auch die erste brauchbare Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten über die münsterländischen Gauen herausgebracht⁴, die sich durch die kritische Sichtung des Materials und durch die Ausmerzung zahlreicher Fehler vorteilhaft vor den Arbeiten seiner Vorgänger auszeichnete⁵. Er war in Westfalen derjenige, der die Anlehnung

(*Diekamp* 27f., 67 und 40), also Südgau. Dieser Name, der mit der eigentlichen Gaeinteilung Westfalens offensichtlich nichts zu tun hat, wird als eine Bezeichnung für den westfälischen Sprengel des Bistums Münster aufgefaßt im Gegensatz zu dessen friesischem Anteil, der entsprechend Nordgau geheißen haben soll (*Diekamp* 27f.). Diese Deutung begegnet nicht geringen Schwierigkeiten (vgl. *Tibus* 293 ff.), deren Klärung im Rahmen dieser Untersuchung zu viel Raum beanspruchen würde und in anderem Zusammenhang versucht werden müßte.

¹ Eine ziemlich erschöpfende und immer noch brauchbare Zusammenstellung dieser älteren Literatur gibt H. Böttger, *Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands I* (Hannover 1875) VIII ff. ² Die Entwicklung der älteren Gaugeschichtschreibung und ihrer Methodik schildern F. Curschmann: *Die Entwicklung der Historisch-Geographischen Forschung in Deutschland durch zwei Jahrhunderte*: *Archiv f. Kulturgeschichte* 12 (1914/16) 129 ff. und J. Prinz, *Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Gauen*, Habilitationsschrift Münster, Masch.schrift (1911) 12 ff. ³ L. v. Ledebur, *Die Grenzkirchspiele des Sächsisch-Münsterschen Sprengels*: *Allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde d. preuß. Staates*, 4. Bd., 1831 31 ff. Bereits in seinem Werk: *Das Land u. Volk der Bructerer* 15 ff., hatte er das gleiche Thema behandelt. Hierher gehört auch desselben Verfassers Aufsatz: *Die Archidiakonate des Sächsisch-Münsterschen Sprengels*: *Allgem. Archiv* 4 (1831) 214 ff. ⁴ L. v. Ledebur, *Die Gauen des Sächsisch-Münsterschen Sprengels*: *Allgem. Archiv* 7 (1832) 193 ff. Hierher gehören auch zwei weitere Aufsätze des gleichen Verfassers: *Die Freigrafchaften der Münsterschen Diözese*, ebd. 10 (1833) 42 ff. und *Die*

der Gaue an die kirchlichen Sprengel zu dem Lehrsatz erhob, daß Bistums- und Archidiakonatsgrenzen einer- und Gaugrenzen andererseits sich s t e t s deckten bzw. niemals durchbrachen⁵. Ließ er selbst immerhin doch noch Ausnahmen von dieser Regel gelten, so machte sein Schüler H. Böttger aus ihr ein ganz starres System, in das er die urkundliche und literarische Überlieferung mit Gewalt hineinpreßte⁷. Diese sogenannte „Archidiakonats-theorie“ hat seitdem das Feld der landschaftlichen Gauforschung beherrscht, und nur wenige einsichtsreiche wissenschaftliche Forscher haben sich von Böttgers Einseitigkeit freihalten können. Dazu gehörte in Westfalen der Münsterer Domkapitular Adolf Tibus, der in seinem monumentalen Werk über die Gründungsgeschichte der Kirchen des Bistums Münster⁸ die vielfältigen Bemühungen um die Rekonstruktion des liudgerischen Bistumssprengels und seiner altsächsischen landschaftlichen und politischen Grundlagen in einer Weise zur abschließenden Darstellung brachte, die uns noch heute nach mehr als einem halben Jahrhundert zur größten Achtung vor dieser Leistung nötigt. Tibus konnte statt des endlich als Fälschung entlarvten *registrum Sarrachonis* erstmalig das inzwischen bekannt gewordene *Werdener Urbar* mit seinen reichen Angaben zur Gaupographie für seine Arbeit benutzen⁹, das so recht erst die westfälische Gauforschung auf sicheren Boden stellte. Der gefährlichen Archidiakonats-theorie zu entgehen, erleichterte ihm der Umstand, daß die Archidiakonate des Bistums Münster für die Frühzeit bis zu der von Bischof Hermann II gegen Ende des 12. Jahrhunderts durchgeführten Neuordnung ein Bild



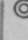
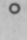
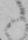
Gografschaften der Münsterschen Diözese, ebd. 11 (1833) 289 ff. ⁵ Vereinzelt griff er auch daneben, so wenn er aus einer Urkunde Ottos I von 937 (DO I Nr 16) einen Gau *Animoti* (auf dem Braem) im Münsterland gefunden zu haben glaubte. *Allgem. Archiv* 7 (1832) 220 und: Blicke auf die Literatur des letz'ten Jahrzehnts zur Kenntnis Germaniens (Berlin 1837) 84; dagegen mit Recht Böttger III 66 (65₁₃₅). Auch die böse Fälschung des *registrum Sarachonis* des J. Fr. Falke hat er noch nicht erkannt, wengleich er ihr gegenüber schon eine gewisse Zurückhaltung übt. - Dieses *registrum*, angeblich ein Güterverzeichnis des Abtes Saracho von Corvey (1056-1071) mit vielen Gauangaben wurde erst durch W. Spancken entlarvt: Das Register Saracho's ein literarischer Betrug des Geschichtsschreibers J. Fr. Falke: *WZ* 21 (1861) 1 ff. ⁶ Die Gränzen zwischen Engern und Westphalen als Einleitung zu einer geographischen Bestimmung der Gaue Westphalens: *Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Westphalens*, hrgb. v. P. Wigand, I (Hamm 1826) 41 ff. bes. 44. Die hier versprochene Gaugeschichte Westfalens ist nie erschienen. ⁷ S. o. S. 41. ⁸ S. o. S. 42. Heft I erschien Münster 1867, II 1869, III 1870, IV 1871, V 1879, VI 1879, VII (Schlußheft mit Karte) 1885. Den zweiten Teil, der die Geschichte der Filialkirchen (und Klöster ?) behandeln sollte, ist der Verfasser seinen Lesern schuldig geblieben, doch ist im ersten Teil bereits vieles zur Darstellung gekommen, was ursprünglich wohl dem zweiten vorbehalten bleiben sollte. Tibus 378. ⁹ 1. Druck durch Th. Lacomblet: *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* II (1857) 209 ff. Die maßgebliche Ausgabe erfolgte dann durch R. Kötzschke, *Die Urbare der Abtei Werden* = *Publ. d. Ges. f. rhein. Gesch.* XX (Rhein. Urbare 2) I (Bonn 1906). ¹⁰ Vgl. hierzu neben der o. S. 144 zitierten Arbeit von L. v. Ledebur den anonym erschienenen Aufsatz „Die vormaligen Archidiakonate des Bistums Münster. Pastoralblatt des Bistums Münster, hrgb. v. J. P. Funcke 25 (Münster 1887) 87 ff. 99 ff. 113 ff. und N. Hilling, *Die Entstehung der Münsterschen Archidiakonate*

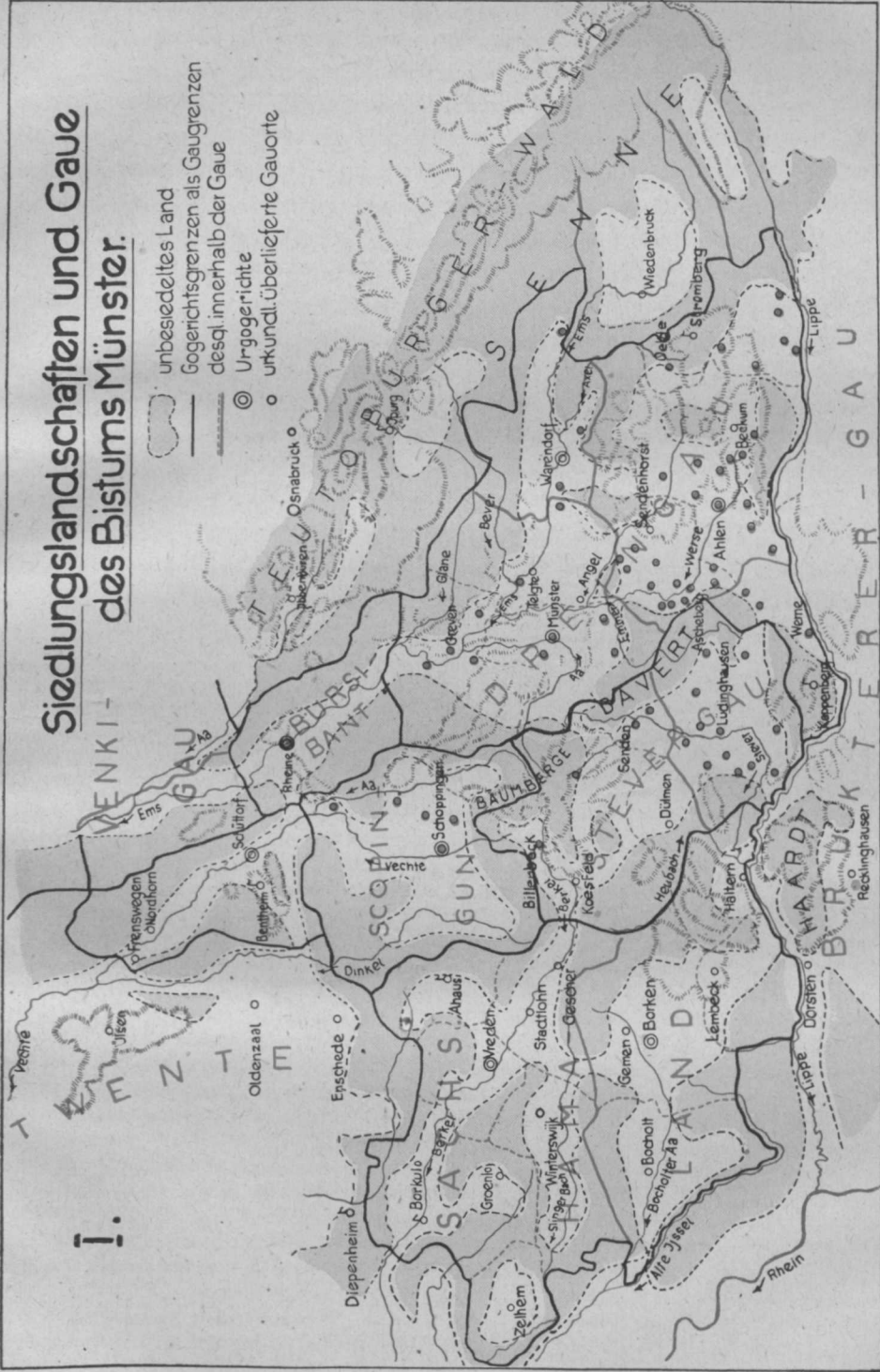
heilloser Verwirrung und Zersplitterung bieten¹⁰. So war es für *Tibus* nicht schwer, die Unbrauchbarkeit der *Böttgerschen* Theorie für das Münsterland, für das Bistum Münster zu erkennen¹¹. Ersatz fand er in der Kirchspielstopographie und in den Freigerichtssprengeln, in denen er nach dem Beispiel von *Ledebur*¹² die Überreste der karolingischen Gaugrafschaften sah¹³. Daneben berücksichtigte er auch, allerdings nur vereinzelt in ganz augenfälligen Zusammenhängen, geographische Grenzzüge wie etwa die großen Ödlandstreifen im Westen und Nordosten des Bistums. Auch die Dialektunterschiede zwischen einzelnen Teilen des Münsterlandes wußte er bereits für seine Gaukarte auszubeuten¹⁴.

Für die überzeugende Eindringlichkeit der *Tibusschen* Beweisführung spricht, daß sie von der westfälischen Landesforschung uneingeschränkt und widerspruchslos übernommen wurde¹⁵. Vereinzelt Kritik fand das Werk nur wegen seiner Formlosigkeit und seiner zu starr auf das „Liudgerische Pfarrsystem“ ausgerichteten Darstellungsweise¹⁶. Seiner Rekonstruktion der Münsterer Gaue wurde dagegen nicht widersprochen. Erst die von Friedrich *Philippi* bald nach der Jahrhundertwende angeregten Untersuchungen zur sächsischen Gerichtsverfassung¹⁷ brachten die

(Diss. Münster 1902) auch WZ 60 (1902) I 13 ff. ¹⁰ Das 2. Heft des *Tibus'schen* Werkes mit der Darstellung der Gauverhältnisse im Bereich des alten Bistums Münster erschien 1869, also vor dem Erscheinen des *Böttger'schen* Buches. Gegen *Böttger* nahm *Tibus* aber noch im letzten, 1885 herausgekommenen Heft 1124 ff. Stellung. Vgl. auch sein „Der Gau Leomerike und der Archidiakonats von Emmerich in seiner ursprünglichen Ausdehnung und kirchlichen Einrichtung“ (1877) 1-10. An die Gleichung Gau = Archidiakonats hat *Tibus* aber im Prinzip auch geglaubt (*Tibus* 1004 ff.). ¹¹ Allgem. Arch. f. d. Gesch. Kunde d. preuß. Staates 10 (1833) 42; ders., Das Münstersche Sachsenland, auch in Mittl. d. Thür. Sächs. Vereins f. Erforschung d. vaterl. Altertümer (1842) 8. ¹² Gründungsgeschichte 295 ff. und 826. Ihm folgt hierin F. *Herold*, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, Deutschrechtl. Beiträge II, 5 (Heidelberg 1909) 59 ff. bes. 62. ¹³ Ebd. 169 ff. und 314 ff. im Anschluß an Fr. v. *Landsberg-Velen*, Geschichte der Herrschaft Gemen: WZ 20 (1859) 319 ff. bes. 323. ¹⁴ So vor allem in den geschichtlichen Einleitungen zu den Kreisbeschreibungen der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen, hrsg. v. Prov. Verbands der Provinz Westfalen (1893 ff.) von verschiedenen Verfassern; vgl. ferner aus der großen Zahl der einschlägigen Literatur nur J. *Schwieters*, Geschichtliche Nachrichten über den östlichen (westlichen) Teil des Kreises Lüdinghausen (Münster 1886 bzw. 1891); Fr. *Reigers*, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bocholt (Bocholt 1891) 64 ff.; Kl. *Löffler*, Die Anfänge des Christentums im späteren Bistum Münster: Westfalen 9 (1917/18) 70 ff., bes. 79s. Vgl. auch das in der nächsten Anmerkung zitierte Werk F. *Philippis*. ¹⁵ So schon früh in einer anonymen Besprechung der ersten drei Hefte im Literarischen Zentralblatt für Deutschland (1870) Nr 49; vgl. auch den Nachruf auf *Tibus* († 1894) von H. *Finke*: WZ 53 (1895) I 327 ff., bes. 337 und F. *Philippi*, Landrechte des Münsterlandes = Veröff. d. Hist. Komm. f. Westfalen, Rechtsquellen, Westfälische Landrechte I (Münster 1907) VIIa. ¹⁶ *Philippi*, Landrechte, Einleitung V ff., bes. XXXVII ff.; ders., Sachsen Spiegel und Sachsenrecht: MIÖG 29 (Wien 1908) 228 ff.; ders., Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter MIÖG 35 (Innsbruck 1914) 209 ff., im einzelnen bes. 250 ff. und 256 f.; ders., Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung: Historische Zeitschrift 129 (Berlin 1924) 222 ff.; ferner F. *Herold*, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen 67 und 72; D. *Philippi*, Die Erbexen = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. v. O. *Gierke*, 130 (Breslau

Siedlungslandschaften und Gawe des Bistums Münster.

-  unbesiedeltes Land
-  Gegerichtsgrenzen als Gaugrenzen
-  desgl. innerhalb der Gawe
-  Urgogerichte
-  urkundl. überlieferte Gaweorte



Gauforschung einen großen Schritt weiter. Sie zeitigten das für die Bestimmung des räumlichen Umfanges der alten Gaue überaus wichtige Ergebnis, daß nur die Gogerichte die von den Reformen Karls des Großen in ihren Grundlagen nicht angetasteten altsächsischen Volksgerichte fortsetzten¹⁸, während die Freigerichte, deren sich wie gesagt *Tibus* weitgehend zur Wiederherstellung der Gaue bedient hatte, nur als Überreste der karolingischen Grafschaften oder gar nur als völlige Neubildungen späterer Zeit zu gelten haben, deren Verhältnis zu den Gauern somit noch umstritten blieb¹⁹. Für seine dem Osnabrücker Urkundenbuch angehängte Abhandlung über die Gaue des Osnabrücker Gebietes hat *Philippi* diese Erkenntnis selbst nicht mehr verwerten können²⁰, dagegen hat er in die, seinem Werk über die Landrechte des Münsterlandes beigegebene und der *Tibusschen* Gründungsgeschichte entnommene Gaukarte die Grenzen der Gogerichte eingezeichnet²¹. Dabei zeigte sich dann, daß die allerdings nach dem Zustand des 18. Jahrhunderts eingetragenen Gogerichtssprengel mit den von *Tibus* angenommenen Gaugebieten keineswegs überall übereinstimmten. *Philippi* selbst ist bei dieser Erkenntnis stehen geblieben, ohne sich weiter mit ihr auseinander zu setzen, da er dies für ein fruchtloses und unnützes (?) Bemühen hielt²². Auf seine Autorität hin hat auch späterhin keiner den Versuch unternommen, die von ihm vermißte „wissenschaftliche Bearbeitung“ dieser Materie in Angriff zu nehmen. Das muß um so mehr bedauert

1920) 100 ff. mit weiterer Literatur auf S. 131. E. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters. Studien über nobiles und Ministerialen = Neue Deutsche Forschungen, hrgb. von F. Baethgen 2 (Berlin 1937) 434 ff., sieht in den Gogerichten nur herrschaftliche Immunitätsgerichte, was gemessen an den westfälischen Verhältnissen sicherlich nicht richtig ist. Die zu einseitig auf Eike von Repgows ostfälischem Sachsenpiegel fußende Darstellung vermag m. E. die Forschungsergebnisse von *Philippi* u. a. nicht umzustößen. Die älteren Ansichten über die Gogerichte verzeichnet C. Stüwe, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen (Jena 1870) 4 ff. - Noch kurz vor dem Erscheinen der grundlegenden Arbeiten *Philippi's* hatte J. Schmitz, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen: WZ 59 I (1901) 93 ff., bes. 102 jegliche Beziehung der Gogerichte zu den (karolingischen!) Gauern geleugnet.¹⁸ Die nötigen Einschränkungen deutet *Philippi*, Landrechte XXXVII ff. an.¹⁹ Zu dem Problem der Freigrafschaften vgl. *Philippi*: MIOG 35 245 f., E. Molitor, Die Pflughaften des Sachsenpiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet (Weimar 1939) 15 ff., 44, 71 ff., 140 ff. und 208; zusammenfassend R. Borgmann, Die deutschen Freigrafschaften, Freiamter, Freivogteien und Freigerichte außerhalb Westfalens (Diss. Münster, Berlin 1940): Blätter f. dt. Landesgeschichte 84 (Berlin 1938) 17 ff. und 188 ff.; zu der westfälischen Sonderentwicklung ders., Die Grafschaft des Hahold eine Freigrafschaft: Westfalen 22 (Münster 1937) 188 ff., dazu H. Kiewning, Nochmals zur Frage der Haholdschen Grafschaft, ebd. 24 (Münster 1939) 26 ff.²⁰ F. *Philippi*, OUB I (Osnabrück 1892) Anlage: Die Osnabrücker Gaue (mit Karte) 355 ff., bes. 356.²¹ Landrechte Karte 1. Diese Karte beruht (teilweise im Gegensatz zum Text) fast nur auf der Zusammenstellung bei G. v. *Olfers*, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster (Münster 1848) 76 ff., gibt also nur den Zustand des ausgehenden 18. Jhs wieder, der von dem des 16. Jhs z. T. beträchtlich abweicht, ganz zu schweigen von den mittelalterlichen Verhältnissen.²² Landrechte VIIIz.^{22a} Zum folgenden vgl. J. *Prinz*, Neue Methoden der Landesgeschichte, 25 Jahre historischer Atlas

werden, als dadurch die westfälische Gauforschung gegenüber anderen deutschen Landschaften ins Hintertreffen geraten ist. Es kann nicht der Zweck dieser Zeilen sein, diese Arbeit in allen Einzelheiten nachzuholen, doch soll der Versuch gemacht werden, wenigstens andeutungsweise und in großen Zügen die von der deutschen Gauforschung außerhalb Westfalens in den letzten zwei Jahrzehnten gemachten methodischen Fortschritte für die Münsterer Gauforschung nutzbar zu machen. Ein etwas weiteres Ausholen ist dazu notwendig²². Hervorzuheben ist zunächst, daß die mannigfaltigen Untersuchungen zur Gaugeschichte zu einer Klärung der Begriffsbestimmung der Gau^e geführt haben. Über alle etwa noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten²³ hinweg darf heute wohl als allgemein gültig und anerkannt gelten, daß die Gaue von natürlichen Grenzen bestimmte politische Siedlungsgemeinschaften waren²⁴, wobei unentschieden bleiben mag, inwieweit diese Siedlungsgemeinschaften aus ursprünglichen Sippenverbänden hervorgegangen sind bzw. wie weit die einzelnen Gaue völkisch und politisch zusammenhingen. Daß in den vielen Jahrhunderten germanischer Frühgeschichte Wandlungen und Veränderungen in der Struktur der Gaue eingetreten sind, wer wollte dies leugnen? Den großen Unterschied in der räumlichen Ausdehnung der einzelnen Gaue, wie er uns in den urkundlichen Zeugnissen entgegentritt — der wichtige Bukkigau im Herzen Engerns, in dem sich die Engern im Jahre 775 Karl dem Großen zur Unterwerfung stellten²⁵, bestand beispielsweise nur aus einem einzigen alten Gogericht²⁶, andere Gaue dagegen umfaßten deren drei, vier oder noch mehr — hat man wohl durch die Annahme zu erklären versucht, derartige Großgaue hätten aus mehreren Untergauen bestanden, für die vielfach auch eigene Gaunamen überliefert seien, während der Name des Großgaves diese Untergaue überlagere. Geht man von dem siedlungsgeographischen Bild der Gaue aus, so wird man die Frage nach dem Verhältnis von Groß- und Kleingauen zueinander anders stellen: Sind nicht die kleinen und kleinsten Siedlungslandschaften, die sich um eine alte Kernsiedlung an Bach und Fluß gebildet haben, das Ursprüngliche und sind

f. Niedersachsen: Mittl. d. Universitätsbundes Göttingen 16 (Göttingen 1935) 2, 10 ff. (mit drei Tafeln); ders., Untersuchungen 23 ff. ²² Zusammenfassend Prinz, Untersuchungen 75 ff. ²³ Ebd. 85 ff.; In etwa so auch schon F. *Philippi*, Geschichte Westfalens = Westfalenland. Eine Landes- und Volkskunde Westfalens (Münster 1926) 41 f., doch berührt er den ganzen Fragenkomplex nur beiläufig. Vgl. ferner auch R. *Kloß*, Das Grafschaftsgerüst des Deutschen Reichs (Diss. Breslau 1940) 3 ff. Zur Sippensiedlung in Westfalen vgl. J. *Lappe*: WZ 89 (1932) I 3 und allgemein A. *Hömberg*, Grundfragen der deutschen Siedlungsforschung = Veröff. d. Seminars f. Staatenkunde u. Hist. Geographie an der Friedr.-Wilh.-Univ. zu Berlin Nr 5 (Berlin 1938) 40 ff. ²⁴ Annales regni Francorum zum Jahre 775: MG SS in usum scholarum, ed. Fr. *Kurze* (Hannover 1895) 42; vgl. auch BM³ 192 f. u. G. *Schmidt*, Die alte Grafschaft Schaumburg = Studien u. Vorarbeiten z. Historischen Atlas Niedersachsens 5 (Göttingen 1920) 2 ff. ²⁵ *Schmidt*, Grafschaft Schaumburg 8 und

nicht entsprechend die Goe, denen im Mittelalter meist noch ein altes, großes Gogericht entspricht, die eigentlichen politischen Gaue und die über mehrere solcher Kleingau- gehenden Großgaunamen nur Landschaftsnamen, hinter denen sich aber vielleicht doch noch alte völkische Zusammenhänge verbergen wie etwa beim Brukerergau, beim Hamaland (= Land der Chamaven ?), Marsterngau (= Land der Marsen) usw. ? Hierher gehört dann auch die Erkenntnis, daß längst nicht jeder pagus, der in den Quellen begegnet, ein echter Gau gewesen ist. Vielfach handelt es sich in der Tat um alte Gaue bzw. alte Großgaue, vielfach sind es aber auch nur Gemeinde- und Kirchspielsmarken, die in den Urkunden pagus genannt werden²⁷. Die Schwierigkeiten werden noch dadurch vermehrt, daß der Begriff pagus nicht nur diese Wertminderung erfahren hat, er hat auch eine Ausweitung vom Gau bzw. Großgau zur übergeordneten Landschaft durchgemacht, dergestalt, daß beispielsweise ganz Westfalen als Gau bezeichnet wurde²⁸.

Auch die heutige Gauforschung geht von den urkundlich und literarisch überlieferten Zeugnissen für die einzelnen Gaue aus, aber sie bleibt hierbei nicht stehen. Die Erkenntnis, daß von Anfang an das Kirchspiel zwar nicht als räumlicher, d. h. linear begrenzter Bezirk, sondern zunächst nur als personeller Verband aller an eine Kirche zehntpflichtigen Höfe und Hintersassen die kleinste raumpolitische Einheit war, die Urzelle, wenn man so sagen will, auf der jede territoriale Gliederung des Mittelalters aufbaute²⁹, gestattet es, über die urkundlich für einen Gau gesicherten Orte hinaus auch alle jene Orte für den gleichen Gau in Anspruch zu nehmen, die mit diesem in einem pfarrkirchlichen Verband standen. Dadurch lassen sich ganze Pfarrsysteme — Mutterkirchen mit ihren Filialgemeinden — für einen Gau gewinnen, wenn nur ein einziger Ort dieses Systems für ihn urkundlich gesichert ist³⁰. Daß hierbei eine „Böttgersche Systemstarre“ leicht zu Fehlschlüssen führen kann, liegt auf der Hand, da Veränderungen und Verschiebungen in den einzelnen Pfarrsprengeln gewiß vorgekommen sind. Doch lehrt die aus zahlreichen territorialgeschichtlichen Untersuchungen der letzten Jahrzehnte gewonnene Erfahrung, daß die kirchlichen Zusammenhänge weit zäher und konsequenter durch die Jahrhunderte hindurch gewahrt wurden als etwa die weltlichen, d. h. gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Bindungen, die nur gar zu leicht den Bedürfnissen des Augenblicks angepaßt wurden. Aus dem Bistum Münster

Karte II. ²⁷ *Philippi* Hist. Z. 129 (1924) 197 ff.; *Prinz*, Territorium Osnabrück 18; ders., Untersuchungen 124 ff.; *J. Bauermann*, Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda: Festschrift *Schmitz-Kallenberg* 63 ff. ²⁸ Die Belege bei *Böttger* III 7 ff., *H. Bollnow*, Die Grafen von Werl (Diss. Greifswald, Stettin 1930) 49. ²⁹ *K. Brandt*, Grundfragen hist. Geographie u. der Plan des hist. Atlas; Z d. Hist. Ver. f. Niedersachsen (1909) 337; vgl. auch schon *R. Köttschke*, Ortsflur, politischer Gemeindebezirk und Kirchspiel: Deutsche Geschichtsbl. III (1902) 279; *Philippi*, Landrechte IX; *Prinz*, Untersuchungen 48. Für das Münsterland vgl. noch *E. Symann*, Die politischen Kirchspielsgemeinden des Oberstiftes Münster (Diss. Münster 1909) bes. 6 ff. ³⁰ Schon *Tibus* hat weitgehend nach diesem Satz

haben wir für das Festhalten an alten Pfarrzusammenhängen ein sehr eindringliches Beispiel aus der Zeit des Bischofs Sigfrid aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts. Dieser Bischof plante, den von der Edlen Reinmod gegründeten und dotierten sieben Kirchen zu Varlar, Appelhülsen, Bentlage, Coerde, Ihtari (= Nordkirchen), Handorf und Uentrop eigene Pfarrsprengel zuzulegen, die aus Teilen der umliegenden Altpfarreien gebildet werden sollten¹¹. Wenn dieser Plan im wesentlichen gescheitert ist, so daran, daß diese neuen Pfarreien nicht als Filialen von je einer Altpfarrei abgeteilt, sondern aus allen umliegenden Pfarrsprengeln zusammengestückt werden sollten¹². Eine solche Bildung neuer Kirchspiele aus Teilen verschiedener alter Kirchspiele widersprach offenbar doch dem damaligen Brauch und dem zu jener Zeit noch sehr lebendigen Gefühl für alte Siedlungszusammenhänge, die zugleich auch Gerichts- und Kultzusammenhänge gewesen waren und noch waren¹³. Ausnahmen sind natürlich auch hier — im Laufe der Zeit in zunehmendem Maße — vorgekommen¹⁴. Die Regel war aber zunächst, daß der Sprengel einer Filialkirche ganz dem der Mutterkirche entnommen wurde¹⁵.

Dazu kommt noch ein anderes, und das ist der enge und ursprüngliche Zusammenhang zwischen Kirchspiel und Gerichtsbezirk. Die alten Gerichtsbezirke, die Gogerichte sind entsprechend den verwaltungsorganisatorischen Bedürfnissen des Augenblicks der räumlichen Entwicklung der durchaus nicht immer und überall auf ihnen allein aufgebauten Territorien gefolgt und mindestens seit dem 13. Jahrhundert vielfachen Änderungen unterworfen gewesen, so daß die ursprünglichen Zusammenhänge der zahlreichen kleinen Gerichtsbezirke des ausgehenden Mittelalters längst nicht mehr überall klar zu Tage treten¹⁶. Eindeutig erkennbar ist aber trotz

gearbeitet. ¹¹ WUB I Nr 103 b. Zur Überlieferungsgeschichte der Urkunde vgl. *Baermann*, Festgabe f. *Schmitz-Kallenberg* 104¹². Zur Geschichte der einzelnen Kirchen *Tibus* 396 ff. und öfters; *Börsting-Schröder*, Bistum Münster 49 ff. u. ö. ¹² Vgl. auch *Tibus* 383 ff.; *Börsting-Schröder*, Bistum Münster 50. Nur die Kirche in Uentrop erhielt den ihr zugeordneten Sprengel, bezeichnender Weise, weil dieser nicht einer bzw. mehreren benachbarten Kirchen entzogen werden mußte, sondern nur aus dem von einer einzigen Mutterpfarre abgetrennten Uferstreifen der Lippe gebildet wurde. ¹³ Wobei natürlich auch die Zehntenfrage eine wichtige Rolle gespielt hat. Auf die Bedeutung gerade des Zehntrechtes auf die Bildung und Abgrenzung der Pfarrsprengel hat letztlich U. *Stutz* hingewiesen: Zur Herkunft von Zwing u. Bann ZSRG 57 Germ. Abt. (Weimar 1937) 289 ff., bes. 344 ff. ¹⁴ Eins der frühesten Beispiele aus Westfalen ist vielleicht Ladbergen, das wahrscheinlich aus Teilen d. Diözesen Münster u. Osnabrück gebildet worden ist (s. o. S. 740; über ein anderes aus dem Bist. Paderborn berichtet eine Urk. von 1171, WUB II Nr. 351. ¹⁵ Das ergeben auch die Untersuchungen in anderen Gegenden. Ein sehr frühes urkundl. Zeugnis für die Bildung eines neuen Pfarrsprengels aus mehr als einem Altsprengel verzeichnet W. *Classen*. Die kirchl. Organisation Althessens im Mittelalter = Schriften d. Inst. f. gesch. Landeskd., hrsg. v. E. E. *Stengel* 8 (Marburg 1929) 333 Nr 3 v. 1235. Sonst kennt auch er nur Beispiele aus dem 15. u. 16. Jh. (ebd. 46 f.). Ähnliches ergibt sich aus der Arbeit von G. *Kleinfeld* u. H. *Weirich*, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum = ebd. 16 (Marburg 1937) 4 ff. ¹⁶ Eine eingehende Untersuchung zur räumlichen

aller Verschiebungen und Umgruppierungen, daß die Gerichtssprengel von altersher einer Mehrzahl von Kirchspielen entsprachen³⁷, wobei naturgemäß die altsächsischen Gogerichtssprengel das tragende und formgebende, weil das primäre Element waren.

Aus nordischen und norddeutschen Quellen hat neuerdings *Haff*³⁸ den eindeutigen Beweis erbracht, daß in diesen Ländern sich das christliche Urkirchspiel organisch aus dem altgermanischen Thingkreis, der gleichzeitig auch Tempelverband war, entwickelt hat. Für Norddeutschland konnte er zudem tatsächlich die Übereinstimmung von Ur-Kirchspiel und Gerichtssprengel dartun³⁹. Zahlreiche niedersächsische und hessische territorialgeschichtliche Untersuchungen der letzten 20/30 Jahre haben zu dieser Frage wertvolles Material gesammelt und wichtige Erkenntnisse über die ursprüngliche Parallelität zwischen weltlicher und kirchlicher Organisation auch für diese Gebiete beige-steuert⁴⁰.

Das aus einer solchen, auf der urkundlichen Überlieferung aufgebauten Synthese von Kirchspielstopographie und Gerichtsorganisation gewonnene Bild gilt es dann — und das ist der wertvollste Gewinn der modernen Gau-

Entwicklung der Gogerichte des Münsterlandes fehlt leider immer noch. Der von *Philippi*, Landrechte des Münsterlandes, geschilderte Zustand des 16.-18. Jhs entspricht nicht im entferntesten mehr dem des hohen Mittelalters (ebd. VII ff.). Auch die von *Herold* 59 ff. gegebene Zusammenstellung vermag über den ursprünglichen Zustand kein klares Bild zu schaffen. ³⁷ Das gilt sowohl für die Gogerichte (vgl. die Literatur o. S. 1617) als auch für die Freigerichtssprengel; doch ist es bei diesen nur noch dort erkennbar, wo größere Massen von Freigütern sich in die späteren Zeiten hinüber gerettet haben, wie etwa im Münsterland und im Kölnischen Westfalen. *Tibus* 295 ff.; J. S. *Seibertz*, Zur Topographie der Freigrafschaften (im Kölnischen Westfalen): WZ 23 (1863) ff.; Th. *Lindner*, Die Veme (Münster u. Paderborn 1888); danach die Karte 1 bei M. *Frisch* mit Text 20. In den Bistümern Osnabrück, Minden und Paderborn gab es seit dem 13. Jh. nur noch sporadisch Freigrafschaften als Personalverbände über weite Gebiete hinweg. Die Belege bei *Lindner* 135 ff. und *Prinz*, Territorium Osnabrück 87 ff. Dagegen war gerade das Bistum Münster mit einem dichten Netz von Freigrafschaften überzogen, das im wesentlichen auf der Kirchspielstopographie aufgebaut war. Die Darstellung bei *Lindner* 3 ff. erweist das zur Evidenz. Daran ändern auch die linearen Grenzbeschreibungen der Neuzeit, die vielfach von den alten Kirchspielszusammenhängen abweichen, nichts. Für die Frühzeit besagen diese linearen Schnadzüge garnichts. ³⁸ K. *Haff*, Das Großkirchspiel im nordischen u. niederdeutschen Recht des Mittelalters, ZSRG 63 Kan. Abt. XXXII (1943) 1 ff. und 64, Kan. Abt. XXXIII (1944) 2 ff. Auch *Philippi*, Landrechte VI, hat bereits ähnlich auf den Zusammenhang zwischen Gerichtsstätte und Heiligtum hingewiesen. ³⁹ Ebd. XXXIII 2 ff. Damit ist zugleich die noch von U. *Stutz*: ZSRG 26, Germ. Abt. (1905), 374, angezweifelte Existenz von Gau- und Hundertschaftskirchen erwiesen. *Haff* ebd. Kan. Abt. XXXIII 18 ff. ⁴⁰ Zu nennen sind hier vor allem die Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens = Veröff. d. Hist. Komm. f. Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen (seit 1914) und die Arbeiten zum Geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau = Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte I. Reihe, hrgb. v. E. E. *Stengel* (seit 1925). Eine westfälische Reihe gleicher Art erscheint erst seit 1937 (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung = Veröffentlichungen d. Hist. Komm. des Prov.-Inst. f. westfäl. Landes- u. Volkskunde XXII). Vgl. zuletzt auch *Molitor* 92. Aus der niederländischen Literatur vgl. noch J. H. *Gosses*, De organisatie van bestuur en rechtspraak in de landschap Drente (Groningen 1941).

forschungsmethodik — siedlungsgeographisch zu unterbauen. Erst die Verbindung des historischen Gauortsnetzes mit der geographischen Karte⁴¹ läßt den Siedlungsraum klar hervortreten, der für einen Gau in Anspruch genommen werden darf. Eindringlich läßt die geographische Karte erkennen, wie dieser Siedlungsraum von den Siedlungskernen, den Urzellen her entlang den Wasserläufen gewachsen ist. Bäche und Flüsse — wenn wir von den großen Flüssen absehen — sind niemals Siedlungsgrenzen gewesen. Wo sie in späterer Zeit urkundlich als solche bezeichnet werden, ist dies stets das Ergebnis einer künstlichen, d. h. von Menschenhand bewirkten Grenzziehung; waren doch die Wasserläufe häufig genug die einzig greifbaren und unverrückbaren Festpunkte bzw. -linien, die in den weiten und unübersichtlichen Urwäldern zur Bestimmung genauer Grenzzüge gefunden werden konnten⁴². In den dichten vor- und frühgeschichtlichen Wäldern sind die Wasserläufe die sicheren Leitlinien, die Ariadnefäden gleich durch das Labyrinth der heute scheinbar in ihrem Aufbau so regellosen und undurchsichtigen Siedlungslandschaften führen⁴³. Dadurch werden dann von selbst auch die Wasserscheiden die natürlichen Grenzen der Siedlungsräume gegeneinander, selbst da, wo sie nicht über Bergeshöhen und steile Gipfel verliefen. Ausnahmen auf seit der Bronzezeit kontinuierlich besiedelten Geestrücken im Flachland oder im sonst seit Urzeiten offenen Gelände können die Allgemeingültigkeit dieses Satzes kaum erschüttern.

Zur Rekonstruktion des ursprünglichen Siedlungsraumes greift der Forscher heute weit in alle Nachbardisziplinen über. Er berücksichtigt die Ergebnisse der Spatenforschung zur Feststellung der Ausdehnung früh- und vorgeschichtlicher Besiedlung des Landes, er erforscht die ursprüngliche Zusammengehörigkeit und das Auseinanderfallen der alten Großmarkenverbände, er fragt nach den geomorphologischen Zusammenhängen und Landschaftsgliederungen, er untersucht die mannigfaltigen Dialektunterschiede, ihre Entstehung und Abgrenzung gegeneinander, er verfolgt die Ausdehnung und Wandlung von Hausformen und anderen Kulturerscheinungen, kurz er bezieht alles in seine Untersuchung ein, was irgendwie zur Rückgewinnung alter raumpolitischer Zusammenhänge dienen kann⁴⁴.

⁴¹ Zur Bedeutung d. geograph. Karte für die historische Forschung vgl. neben der o. 14. genannten Literatur für Westfalen, besonders Fr. Walter, Karte und Landesgeschichte: Korr. Blatt d. Gesamtvereins d. deutschen Gesch.- u. Altertumsvereine 82 (1934) 1 Sp. 20-48 (mit 13 Karten). ⁴² So ist beispielsweise die Lippe keine natürliche Siedlungsgrenze. Nach Müller-Wille 12 ff. und Karte 1 im Anhang verläuft die geographische Südgrenze der Westfälischen Bucht über die Haarhöhe hart nördlich der Ruhr. Die Lippegrenze ist also eine politische Grenze, über deren Entstehung wir nichts Sicheres wissen.

⁴³ Eine Ausnahme bilden solche Wasserläufe, die infolge Versumpfung eine Ansiedlung und Überschreitung unmöglich machen und daher siedlungstrennend wirken. Zu dieser Gattung gehört wohl die Alte Issel (s. o. S. 10 f.). ⁴⁴ Es ist in diesem Zusammenhang

Die urkundliche Quellenlage für das Münsterland ist indes so günstig und die siedlungsgeographischen Grundlagen dieser Landschaft sind überall so klar und eindeutig, daß aus der Synthese dieser beiden Betrachtungsweisen ein hinreichend sicheres Bild der altsächsischen Gauverfassung des Landes gegeben werden kann. Allein das von *Lacomblet* erstmalig bekannt gemachte Werdener Urbar, eine Aufzeichnung aus dem Ende des 9. Jahrhunderts über den reichen Grundbesitz des liudgerischen Klosters Werden an der Ruhr⁴⁵, bietet eine Fülle von Gaubelegen für den Bereich des Bistums Münster⁴⁶. Da diese Zeugnisse von *Tibus* — von wenigen Fehldeutungen abgesehen⁴⁷ — zusammen mit den sonst überlieferten Belegen für die Münsterer Gaue zusammengestellt und durchaus richtig gewertet worden sind, kann hier auf eine ermüdende und platzraubende Wiederholung dieser Gaubelege föglicherweise verzichtet werden und die Beschreibung der einzelnen Gaue auf eine Bestimmung der Siedlungsräume derselben und ihre gerichtliche wie kirchliche Organisation beschränkt werden.

III

Die von *Tibus* auf den urkundlichen Zeugnissen, der kirchlichen Topographie und der mittelalterlichen Freigerichtsorganisation aufgebaute Gaukarte¹ nennt für das Münsterland den Dreingau, den Stevergau, den

nicht möglich, auf die Bedeutung dieser Nachbardisziplinen im einzelnen einzugehen. Hingewiesen sei vor allem auf den Wert der Markenforschung, da sich noch vielerorts für das Mittelalter die Übereinstimmung von Kirchspiel und Mark erweisen läßt; grundsätzlich führt so beispielsweise *W. Classen* (35) die mittelalterlichen Sendbezirke und Gerichtssprengel auf die Großmarken des 8. Jhs zurück. Auch im Münsterland läßt sich die Identität von Kirchspiel und (Groß-)Mark noch vielerorts nachweisen. Einzelne Beispiele: *WZ* 61 (1913) I 190, 77 (1919) II 111, 90 (1934) I 116 u. ö. Zum Grundsätzlichen vgl. *Fr. X. Künstle*, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters = Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrgb. von *U. Stutz* 20 (Stuttgart 1905) 4 ff.; *H. Schotte*, Studien zur Geschichte der Westfälischen Mark und Markgenossenschaft = MBG hrgb. von *A. Meister*, Neue Folge 17 (29) (Münster 1908); *Fr. Steinbach* u. *E. Becker*, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland = Rheinisches Archiv 20 (Bonn 1932) 32 ff.; *A. Hömberg*, Grundfragen der deutschen Siedlungsforschung (1938) 61 ff. (dazu *Prinz*, Westfalen 24 [Münster 1939] 153]. ⁴⁵ S. o. S. 15a. ⁴⁶ Das Urbar ist nach Wirtschaftsverbänden (*ministeria*) gegliedert. Daher sind die Gauangaben zu den Haupthöfen dieser Wirtschaftsverbände keineswegs immer mit absoluter Sicherheit auch auf alle nachfolgenden Höfe dieses Verbandes zu beziehen, wie an einzelnen Beispielen sehr deutlich gezeigt werden kann (*Prinz*, Untersuchungen 222 ff.). Auch gebraucht das Urbar bereits *pagus* unterschiedslos für Gau, Marken und Dorffluren. Trotz dieser Mängel ist es eine wichtige oder besser gesagt die wichtigste Quelle für die Gau-topographie Westfalens. ⁴⁷ Ihre Berichtigung bei *Kötzschke* in den Namenserklärungen zu den einzelnen Abschnitten und bei *Schneider* passim. Nur wo es nottut, wird im folgenden eigens auf solche Verbesserungen der *Tibus*'schen Ortsliste verwiesen.

¹ Die Gaukarten bei *Böttger* und bei *S. v. Spruner*, Hist.-Geographischer Handatlas², bearb. v. *Th. Menke* u. d. Titel „Handatlas f. d. Geschichte d. MA. u. d. neueren Zeit“ (Gotha 1880) bleiben hier unberücksichtigt, da die *Tibus*'sche Karte ihnen in jeder Beziehung überlegen ist, ebenso die Karte bei *O. Curs*, Deutschlands Gaue im 10. Jahr-

Scopingun und den Bursibant, dazu im Westen das sächsische Hamaland³. Die folgende Darstellung versucht zu zeigen, was von seiten der Siedlungsgeographie und, was mit Hilfe der mittelalterlichen Gogerichtsorganisation zu diesem Bild beige-steuert werden kann⁴.

Dreingau²

Die große Zahl der für diesen Gau urkundlich bezeugten Orte⁴ läßt die Ausdehnung desselben nach allen vier Himmelsrichtungen schon genügend klar heraustreten. Die Belege reichen vom Kirchspiel Greven im Norden über Warendorf, Harsewinkel, Oelde bis nach Liesborn im äußersten Südosten und von dort die Lippe entlang bis nach Werne, ja darüber hinaus noch bis nach Selm im Stevertal. Von Selm zieht sich die Kette der Zeugnisse an der Westfront über Ihter (Süd- bzw. Nordkirchen)⁵, Ascheberg, Amelsbüren, Gievenbeck westlich an Münster vorbei nach Altenberge bzw. Greven hinauf. Grob gewertet ist damit siedlungsgeographisch das Gebiet von dem großen Oedlandstreifen der Senne, zwischen Ems und Teutoburger

hundert (Diss. Göttingen, Göttingen 1908), da sie nur einen Teil des historischen Materials berücksichtigt. ² Zu den sonst fälschlich für das Münsterland in Anspruch genommenen „Gauen“ vgl. *Tibus* 293 ff. Zu den dort behandelten Pseudogauen wäre noch hinzuzufügen der o. S. 15s erwähnte Gau Unimoti und der von *Wilmans* aus der Taufe gehobene Senegowe (= Bsch. Sinnigen, Ksp. Saerbeck Kr. Münster); vgl. WUB III Nr 1440s; dazu *F. Darpe*: CIW II (Münster 1886) 133 mit Anm. 11 und *Schneider* 121. - Zu dem angeblichen pagus Dorerins an der Lippe 856/869: WUB I Reg. Nr 405; vgl. *W. Diekamp*, *Forschg. z. dt. Gesch.* 24 (1884) 635 und *J. Bauermann*, *Festgabe f. Schmitz-Kallenberg* 68 und 69s. Auf den Sudergo und sein angeblich friesisches Gegenstück, den Nordgau, wurde bereits hingewiesen (o. S. 13s), doch kommt merkwürdiger Weise auch im Münsterland selbst ein Nordgoa vor, in dem Senden gelegen haben soll (Lebensbeschreibung der hl. Ida: *Wilmans* WKU I 478), mit dem nichts Rechtes anzufangen ist. Zu dem Sudergo der Vita Liudgeri kann er nicht im geographischen Gegensatz stehen, da dieser mit Münster und Ahlen als für ihn bezeugten Orten nörd- und östlich von ihm läge. Es handelt sich vielleicht nur um eine lokale Bezeichnung (innerhalb des Stevergaues ?). ³ Eine Erschöpfung des z. größten Teil noch ungehobenen Archivmaterials war noch nicht möglich. Nur an wenigen Stellen, wo es besonders not tat, konnte etwas tiefer geschürft werden. Eine vollständige Geschichte der Gerichtsverfassung des Münsterlandes kann daher im folgenden nicht geboten werden. ^{4a} Der Name des Gaus wird von „dragan“ = tragen im Sinne von ertragreiches, fruchtbares Land abgeleitet (*Tibus* 270), nach anderen von and. „drag, drav“ = schmaler Landstrich. H. *Jellinghaus*, *Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern*³ (Osnabrück 1923, 2. Abdruck 1930) 56, doch entspricht dem nicht die Ausdehnung und Form des Gaus. ⁴ *Böttger* III 80 ff.; *Tibus* 269 ff.; *Kötzschke* 61 ff. Aus der Reihe der Belege zu streichen ist eine nur abschriftlich überlieferte Urkunde des Bischofs Egilbert von Minden (1059-1080), die bislang immer für den Dreingau in Anspruch genommen wurde (so noch bei *Bollnow* 50 und bei *E. Gisbert*, *Die Bischöfe von Minden bis zum Ende des Investiturstreites: Mindener Jahrbuch V* [1933] 23), in der aber zweifellos, wie bereits *Lindner* 187 richtig gesehen hat, statt Dreini Derve zu lesen ist, denn die in dieser Urkunde (S. A. *Würdtwein*, *Subsidia diplomatica VI* [Heidelberg 1775] Nr 100, Reg. WUB I Nr 1068) zum Dreingau gezogenen Orte liegen alle im Dervegau: Nynhusen = Neuhaus bei Bassum, Lindengan = Lindern bei Sulingen, Brunighusen = Brünhausen ebd. und Enighusen = Egenhusen bei Twistringern. ⁵ Zur Gleichzeitung von Ihter mit Nord- und Südkirchen vgl. *Tibus* 280 und 648 ff.; *Schneider*

Wald im Norden und Nordosten⁶, bis zur Lippe im Süden umschrieben, m. a. W. das Einzugsgebiet der oberen Ems und ihrer Zúflüsse, der Aa, Werse (mit Emmer und Angel), Axel, Glane und Bever.

Eine Einschränkung ist allerdings zu machen: für das Quellgebiet der Ems, für den Raum um Wiedenbrück fehlt jeglicher Gaubeleg; ja, diese kleine Siedlungsinsel im Heidegebiet der Senne wurde in geschichtlicher Zeit zu Engern gerechnet, erscheint also deutlich von dem westfälischen Dreingau abgesetzt⁷. Daß dieser Zustand dem geographischen Aufbau der westfälischen Bucht nicht eigentlich entspricht, wurde bereits bemerkt⁸, ebenso, daß dieses Vorschieben der engrischen Grenze über den Kamm des Teutoburger Waldes nach Westen und Südwesten wahrscheinlich auf politische Umgruppierungen und Grenzsetzungen der germanischen Frühzeit zurückgeführt werden darf⁹. Ursprünglich hat das ganze obere Emstal gewiß noch zum Dreingau gehört. Das Delbrücker Land, jene schmale Siedlungsinsel zwischen Lippe und Ems, ist frühestens im 11., wahrscheinlicher sogar erst im 12. Jahrhundert besiedelt worden¹⁰, scheidet also bei der Beurteilung der altsächsischen Verhältnisse aus.

Gleichermaßen und vielleicht auch gleichzeitig mit dem Vorschieben der engrischen Grenze wurde auch die Lippe zu einer politischen Grenze des Dreingaus nach Süden gemacht, wodurch hier ebenfalls ein breiter Streifen vom natürlichen Siedlungsraum des Dreingaus abgeschnitten wurde. In geschichtlicher Zeit bildete jedoch die Lippe die Südgrenze des Dreingaus.

Im Westen reichen die Urkundsbelege für den Dreingau mit Selm, Ihter und Ascheberg über die Wasserscheide zwischen Stever und Werse (mit Emmer), die durch die langgestreckte Davert und die Cappenberge sichtbar markiert wird¹¹, hinaus¹². Selm wird in zwei Königsurkunden des 9. Jahr-

72 und 99. ⁶ Zur Ausdehnung der Senne vgl. H. Hallermann: WZ 77 (1919) II 90f. mit der älteren Literatur in Anm. 1; L. Maasjost, Landschaftscharakter und Landschaftsgliederung der Senne, Diss. Münster (Emsdetten 1933) 2f. ⁷ S. o. S. 8. ⁸ S. 94a. ⁹ Da die Wiedenbrücker Siedlungsinsel zum engrischen Sprachgebiet gehörte (vgl. o. S. 94a), darf vielleicht angenommen werden, daß die Loslösung derselben vom westfälischen Kulturgebiet durch jenen angrivarischen Vorstoß aus dem Weserbergland nach Westen erfolgte, der auch Teile des Osnabrücker Berglandes dem engrischen Sprach- und Kulturraum gewann. Der Verlauf dieser engrischen Kulturgrenze nach den Forschungsergebnissen von Brandt, Jellinghaus u. a. bei Prinz, Territorium Skizze 1 auf S. 15 und Karte 1; dazu König, Amt Reckenberg 4f. ¹⁰ Vgl. H. Hallermann, Die Verfassung des Delbrücker Landes: WZ 77 (Münster 1919) II 3ff., bes. 102ff. ¹¹ Wobei zu bemerken ist, daß die Waldzone auf und um die Cappenberge in vor- und frühgeschichtlicher Zeit wesentlich dichter und ausgedehnter war als heute. Das lassen die zahlreichen jüngeren Siedlungsnamen wie Ubbenhagen, Eringhausen, Holthausen, Evenkamp usw. noch deutlich erkennen. Die ursprünglich zusammenhängende Walddecke zog sich östlich bis zur Bauerschaft Horn südlich Herbern hin. Auch die Davert ist durch eine jahrhundertlange Rodung und Kultivierung verkleinert worden. Es braucht nur auf den Namen von Rinkerode hingewiesen werden. Zu der in den Resten der großen Gemeinheiten noch zu Beginn des 19. Jhs erkennbaren zusammenhängenden Wald- und Heidezone von den Cappenbergen

hundreds als im Dreingau gelegen bezeichnet¹³. Siedlungsgeographisch gehört es aber eindeutig zum Stevertal, für das ein eigener, vom Flußnamen abgeleiteter Gauname: Stivarnon (Stivarnafeldi) überliefert ist¹⁴. Ihter, das im Werdener Urbar dem Dreingau zugerechnet wird, liegt hart an der Wasserscheide; kirchspielsmäßig gehört es aber zum Stevergau. Das gleiche gilt auch für Ascheberg¹⁵. Der Grund für diese Divergenz zwischen den urkundlichen Zeugnissen und dem siedlungsgeographischen Raumgefüge der Landschaft ist nicht ohne weiteres ersichtlich. *Tibus* hat Selm und Ihter und auf diesen beiden „Gauorten“ des Dreingaus fußend die ganze Freigrafschaft Wesenfort mit ihren Kirchspielen Selm, Bork, Alt-Lünen, Werne, Nord- und Südkirchen, Ascheberg und Öttmarsbocholt in den Dreingau einbezogen, unbekümmert darum, daß er dadurch die Grenzen dieses Gaus bis an das Ufer der Stever vorschob, für deren Tal doch bereits ein anderer Gauname vorlag. Entsprechend baute er auch das Pfarrkirchensystem der „Urpfarre“ Werne auf, der er die Kirchen in Alt-Lünen, Bork, Selm, Südkirchen als Filialkirchen zuwies, dazu noch Teile von Nordkirchen und Herbern¹⁶. Daß dies nicht richtig sein kann, zum mindesten soweit es Selm betrifft, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß ein Teil des Pfarrsprengels der Selmer Kirche als ursprünglicher Bestandteil des Kirchspiels Lüdinghausen erwiesen wurde¹⁷. Die alten Gogerichtsverhältnisse in dieser Gegend sind nicht unverändert geblieben und in ihrer ursprünglichen Struktur leider nicht mit Sicherheit zu fassen, doch spricht manches dafür, daß eine alte Gerichtsgrenze zunächst auch der natürlichen Grenze entlang der Wasserscheide folgte¹⁸. Zur Erklärung der merkwürdigen Tatsache, daß die urkundlichen Belege für den Dreingau über diese natürliche Grenze der Wasserscheide zwischen Stever und Werse (mit Emmer) von den Cappenbergen durch die Davert zu den Baumbergen in den Siedlungsraum des Stevertalgau hineinreichen, bleibt wohl nur die eine Annahme, daß

bis zur Davert vgl. H. Kraft, Die bäuerlichen Gemeinschaftsflächen im Kreise Lüdinghausen (mit 5 Abb. u. 1 Karte): Westfälische Forschungen 4 (Münster 1941), 27 ff., bes. 28 und 33 ff.¹³ Die Bezeichnung „in den Dreen“, die 1520 dem Tegedeshof im Ksp. Lüdinghausen, Bsch. Brochtrup (= Thier; vgl. J. Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Theil des Kreises Lüdinghausen [Münster 1891]) 106 beigelegt wird (StA Münster, Dep. Buldern, Urk. v. 10. 11. 1520), ist wohl nur als Flurname aufzufassen.¹⁴ DLDt. Nr 93 (WKU I Nr 31; WUB I Nr 23) von 858: Seliheim (Selm, Kr. Lüdinghausen) et Stocheim (Stockum, Ksp. Herringen, Kr. Unna) in pagis Dreini et Boroctra bzw. DArn. Nr 54 (WKU I Nr 50, WUB I Nr 36): in pagis, qui vocantur Givaron et Reimdi inter dua loca Seliheim et Solisun (Sülsen, Ksp. Olfen, Kr. Lüdinghausen). Zu den durch den süddeutschen Schreiber der Urkunde verderbten Namensformen der beiden Gaunamen Stivaron und Dreini vgl. *Wilmans* WKU I 235 ff. und *Tibus* 281. A. Hölscher, Zu welchem Gau gehörte Haltern?: Th. Schäfer, Geschichte der Stadt Haltern (1939) 46; zweifelt die Echtheit der Urkunde zu Unrecht an.¹⁵ *Tibus* 281; *Kötzschke* 55.¹⁶ Die Belege für Ihter und Ascheberg bei *Kötzschke* 64. Auf die Fragwürdigkeit der Gaunamen im Werdener Urbar in Zweifelsfällen wurde bereits o. S. 23 hingewiesen.¹⁷ *Tibus* 634 ff., vgl. aber auch ebd. 280 ff.¹⁸ *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 240; auch schon *Tibus* 318.¹⁹ Einzelheiten unten S. 38 ff.²⁰ Auch der Waldgürtel der Baumberge war

der Name des Dreingaes in den beiden Königsurkunden des 9. Jahrhunderts schon den alten, ursprünglichen Rahmen gesprengt hat und über den Bereich des eigenen Gaus hinaus sich ausgedehnt und die Bedeutung von Landschaft angenommen hat. Doch darüber weiter unten mehr. Hier genügt die Feststellung, daß das Stevertal nicht zum Kerngebiet des Dreingaes gehört, vielmehr ein eigenes Siedlungsgebiet und entsprechend einen eigenen Gau gebildet hat, der eine eigene Darstellung verlangt. Die natürliche Westgrenze des Dreingaes darf, wie bemerkt, in der Wasserscheide zwischen Stever einer- und Werse (mit Emmer) und Aa andererseits gesucht werden, in einer Linie etwa, die über den Kamm der Cappenberge durch die Davert und die Ventruper Heide zu den Baumbergen¹⁹ verläuft und von da durch das einst ausgedehnte Waldgebiet zwischen Altenberge/Nordwalde einer- und Holthausen/Laer/Borghorst andererseits in die großen Heiden (Reckenfeld, Lintelsbrock, Cronen- und Hüttruper Heide) zwischen Greven einer- und Emsdetten/Saerbeck andererseits einmündet.

In diesen geographischen Rahmen ist der „politische“ Gau mit seinen Gogerichten und Urkirchspielen eingespannt. Die Bezeichnung „uppen Drene“ ist das ganze Mittelalter hindurch lebendig geblieben bis in die Neuzeit hinein. Noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts entsprach das sogenannte „Dreinsche Quartier“ mit den Ämtern Wolbeck, Stromberg und Sassenberg fast genau noch dem oben ermittelten Umfang des alten Dreingaes²⁰. Diese Ämter, die sich bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen lassen²¹, bauten räumlich auf den Gogerichten auf, ohne daß sich allerdings sagen ließe, warum das Amt Wolbeck sieben, das Amt Stromberg zwei und das Amt Sassenberg nur ein Gogericht umfaßte. Diese Zersplitterung des Dreingaes in nicht weniger als zehn Gogerichte, die durchwegs bereits für das 14. Jahrhundert nachgewiesen werden können²², ist keineswegs alt und

in Vorzeiten sehr viel größer und weiter und reichte besonders nach Osten ursprünglich über Havixbeck hinaus. Vgl. im einzelnen u. S. 32 ff. ²⁰ J. Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster . . . 1657 (hrsg. v. J. D. v. Steinen, Dortmund 1742) 122; vgl. *Tibus* 267. Eine ähnliche, aber wesentlich ältere Aufteilung des Fürstentums Münster gleichfalls in Viertel (orden) ist bereits für das 15. Jh. bezeugt (J. Niesert, Münstersche Urkundensammlung III (Coesfeld 1829) 67 ff. Nr 2; vgl. auch den Münsterschen Landesvertrag von 1466; StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 1918, Druck bei V. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens I (Münster 1787) 148 ff. Nr 41 — weitere Nachweise bei L. Schmitz-Kallenberg, Die Landstände des Fürstentums Münster bis zum 16. Jahrhundert: WZ 92 (1936) 83s. Die von *Tibus* gewählte Bezeichnung der in diesen Urkunden genannten „orden des landes“ als „Lande“ (Land up dem Dreyne, Land van der Stever usw.) ist willkürlich; seine Datierung des erstgenannten Stückes in das 14. Jh. ist irrig; es gehört in die Mitte des 15. Jhs. Die Bezeichnung Quartier statt ort kommt auch schon 1602 vor. Niesert MUS III 94 Nr 7). ²¹ Ein Amt uppen Dreyne wird 1359 genannt (StA Münster, Ufk. Fst. Münster Nr 689 d; vgl. auch Nr 798 a u. 1032 c). Welchen Umfang dieses Amt hatte, wird in den genannten Urkunden nicht gesagt; vielleicht entsprach es schon dem späteren Amt Wolbeck. ²² Die angegebenen Zahlen gelten für das 16. Jh. Aus dem Jahre 1572 liegt neben den von *Philippi*, Landrechte 150 ff.; veröffentlichten leider unvollständigen, amtlichen Berichten

entspricht erst recht nicht dem ursprünglichen Zustand der altsächsischen Zeit. Die Entwicklung von einzelnen alten Groß- bzw. Urgogerichten zu der Vielzahl kleiner und kleinster Gerichte, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts, ja zur Zeit der Landgerichtsreform Bischof Johanns von Hoya im Jahre 1571 noch nicht abgeschlossen war, kann an einzelnen Beispielen noch urkundlich verfolgt werden. So gehörten beispielsweise die Gogerichte Beckum und Oelde, die in der Neuzeit selbständige Gerichtsbezirke bildeten, im Jahre 1276 noch zu dem größeren Gogericht Ahlen, das damals die Kirchspiele Ahlen, Beckum, Vellern, Ostenfelde (mit Westkirchen), Ennigerloh, Vorhelm, Walstedde, Heeßen, Dolberg, Uentrop und Lippborg umfaßte²².

Ein Blick auf die Karte läßt zudem vermuten, daß auch die Gogerichte Stromberg (mit den Kirchspielen Stromberg, Oelde, Lette, Diestedde, Wadersloh und halb Sünninghausen) und Herzfeld (mit den Kirchspielen Herzfeld und Liesborn) ursprünglich auch einmal einen Bestandteil des großen Urgogerichtes Ahlen gebildet haben. Für eine verhältnismäßig späte Entstehung dieser beiden Gerichte spricht vor allem die Lage der Gerichtsstätte des Stromberger Gogerichtes. Ein altes Gericht liegt niemals am Rande der Siedlungslandschaft auf der Höhe in Wald und Heide, sondern stets mitten in der Go, wie zahlreiche territorialgeschichtliche Darstellungen lehren, wie auch im Verlauf der weiteren Darstellung für das Münsterland gezeigt werden kann. Bei der Schaffung und Abteilung neuer Gerichtsbezirke suchte man den Gerichtsstapel zwar auch zentral in die Mitte der abzutheilenden Landschaft zu legen, da es sich aber vielfach um mehrere kleine Siedlungsgemeinden handelte, die jetzt zu einem Gerichtsbezirk zusammengelegt wurden, lag die Mitte dieser Teillandschaften dann mitunter auf der Grenze von zwei oder mehreren solch' kleiner Siedlungsgemeinden mitten

über die Gogerichte des Stiftes von 1571 eine ebenso unvollständige Aufzählung aller in den Ämtern vorhandenen Gerichte vor (StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 465, 4). Mit den städtischen Gerichten, den Beifängen und den Freigerichten zählte man damals nicht weniger als rund 40 Gerichte im Bereich des alten Dreingaus! Die 10 Gogerichte sind: Bakenfeld (bzw. Brockhof vor Münster), tor Meest, Telgte, Warendorf, Stromberg, Beckum, Herzfeld, Ahlen, Werne und Sendenhorst. Es ist nicht nötig, hier und bei den anderen Gauen auf die Entstehungsgeschichte der einzelnen Patrimonialgerichte (Beifänge) näher einzugehen, da diese erst im Laufe des Spätmittelalters auf grundherrlicher Basis entstanden sind und eine Exemption vom Gogericht nur in den seltensten Fällen und auch dann kaum vor dem 15. Jh. erlangt haben. Die Karte 1 bei *Philippi*, Landrechte gibt auch hier nur den Zustand des 18. Jhs. ²² WUB III Nr 995; vgl. dazu *Philippi*, Landrechte, Karte 1. Ein Gograf in Ahlen wird erstmalig zum Jahre 1245 erwähnt: WUB III Nr 459, doch ist die Existenz des Gogerichtes gerade aus dieser Urkunde bereits für 1218/26 gesichert; vgl. O. *Schnettler*, Westfalen 16 (Münster 1931) 23. - Die Stadt Beckum wurde im Jahre 1334 vom Gogericht eximiert (StA Münster, Dep. Stadt Beckum, Urkunde vom 17. Februar 1334). Im 15. Jahrhundert bildeten das Gericht und das Gogericht zu Beckum ein Amt (ebd. Urkunde vom 22. Februar 1449). Beide Gerichte waren offenbar stets in einer Hand vereint, doch bezeichnete sich dieser fast ausschließlich nur als Richter zu Beckum, und nur ganz vereinzelt als Richter und Gograf (ebd. Urk. vom

im Walde oder in der Heide. Um ein solches neues Gericht handelt es sich beim Stromberger Gogericht. In der Südostecke des Dreingaus bot sich als die geeignete Stelle eine Waldlichtung „im Buxel“ auf der Wasserscheide zwischen den Flußsystemen der Ems (Axel) und Glenne (Buxel), auf der Grenze der Kirchspiele Sünninghausen, Wadersloh und Diestedde dar, womit auch zugleich ziemlich genau die Mitte der den neuen Gerichtsbezirk bildenden Landschaft getroffen war. Zum Gogericht im Buxel²⁴ gehörten zunächst auch Oelde und Lette²⁵. Erst im 14. Jahrhundert, jedenfalls nach 1276, wurden die Kirchspiele Ennigerloh, Westkirchen, Ostenfelde und Enniger dem Amt Stromberg/Oelde zugelegt²⁶. Für diese vier Kirchspiele wurde jetzt am Freistuhl zu Ennigerloh vom Gografen in Oelde/Stromberg dreimal jährlich Gogericht gehalten. Diesem so entstandenen neuen Gogericht wurde nach 1571 auch das Kirchspiel Oelde mit Lette zugelegt, so daß es von jetzt ab im Amt Stromberg drei Gogerichte gab.^{27 28}

Die Grenze zwischen dem Gogericht Stromberg (Kirchspiel Wadersloh) und dem zu Herzfeld, lief auf weiten Strecken entlang des Altruper (Biester-) Baches. Alte Siedlungsgrenzen laufen stets und überall durch siedlungsfeindliche Wälder und Ödland²⁹, nicht aber entlang den die Siedlungen verbindenden Wasserläufen. Auch diese „Wasser“-Grenze ist also eine jüngere Grenzsetzung von Menschenhand, die zeitlich ziemlich genau festzulegen ist; sie fällt nämlich in das Ende des Mittelalters³⁰.

28. 6. 1481). ²⁴ Nach dieser Gerichtsstätte wird das Gogericht nie benannt, sondern stets nach den beiden Hauptorten des Sprengels, nach Oelde oder Stromberg, zweifellos deshalb, weil von hier aus die Gerichtshoheit wahrgenommen wurde. Im 16. Jh. wohnte der Gograf jedenfalls in Oelde. Erstmals wird ein Gograf zu Stromberg 1206 erwähnt (WUB III Nr 42). Ähnliche „Umbenennungen“ alter Gerichte finden sich im Münsterland noch mehrere, so beim Gogericht tor Meest, das später vereinzelt auch nach Greven, und beim Gogericht Hastehausen, das auch wohl nach dem Wohnsitz des Gografen in Billerbeck benannt wurde. ²⁵ Im Jahre 1400 mußte der Graf von Tecklenburg im Friedensvertrag mit Münster ausdrücklich anerkennen, daß das Kloster Lette (und damit auch das Kirchspiel) zum Gogericht Oelde gehörte (StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 1158). Oelde und Lette fehlen dementsprechend auch unter den 1276 zum Gogericht Ahlen gerechneten Kirchspielen (s. o.). ²⁶ Vielleicht schon vor 1390, da in diesem Jahre bereits vor dem Gogericht in Oelde über Gut im Kirchsp. Ennigerloh verhandelt wurde (Volmarst. UB Nr 585). Wegen Enniger vgl. u. S. 30. ²⁷ Die Entwicklung der Gogerichtsverhältnisse im Amt Stromberg seit d. 16. Jh. ist an Hand der Berichte von 1571 (*Philippi*, Landrechte 171 ff.) u. 1687 (StA Münster, Hofkammer Münster V 6) gut zu verfolgen (vgl. ebd. Fst. Münster, Landesarchiv 303, 18 von 1618/19). Den letztgültigen Zustand hat *Philippi*, Landrechte auf Karte 1 dargestellt. Der Wechsel in der Benennung der Gografschaft zwischen Stromberg und Oelde während des 14. und 15. Jhs ist durch die Besitzgeschichte der Burg Stromberg bedingt (vgl. dazu C. *Neuhaus*, Über die Burggrafen von Stromberg und ihre Stellung zu den Bischöfen von Münster: WZ 22 (1862) 79 ff.). ²⁸ Das Kirchspiel Enniger hat wenige Jahre, von 1663 bis 1677 ein eigenes Gogericht gebildet. Es wurde damals von Bischof Christoph Bernhard von Galen dem von ihm gegründeten Erbkämmereramt als selbständige Herrlichkeit zugelegt, doch wurde diese Herrlichkeit 1677 auf das Kirchspiel Dinklage übertragen (vgl. StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 421, 5 und ad 5, 523, 1, ferner Domkapitel Münster I L). Die Darstellung dieses Gerichtes bei Th. *Bading*: WZ 69 (1911) 284f. ist falsch. ²⁹ S. o. S. 22). ³⁰ Die Konversen des Klosters Liesborn

An der anderen Seite von Ahlen, nach Westen zu, lagen innerhalb des Dreingauges noch zwei kleinere Gerichtsbezirke, die Gogerichte Sendenhorst und Werne, die vermutlich gleichfalls, wie schon die Karte erkennen läßt, vom Urgericht in Ahlen abgespalten sind. Das Gogericht in Sendenhorst, das die Herren von Volmarstein offensichtlich als Erben der Herren von Rinkerode als altes Münsterer Lehen für sich in Anspruch nahmen²¹, umfaßte im 16. Jahrhundert die fünf Kirchspiele Sendenhorst, Hoetmar, Drensteinfurt, Rinkerode und Albersloh²². Vermutlich erstreckte es sich vordem auch über das Kirchspiel Enniger, da dieses 1276 nicht zum Gogericht Ahlen gerechnet wurde und kaum einem anderen Gericht zugewiesen werden kann; wird es doch von diesem im Süden und von dem Sendenhorster im Norden umklammert²³. Das Gogericht Werne, wie *Philippi* es auf seiner Karte darstellt, also mit den Kirchspielen Werne, Alt-Lünen, Bork, Herbern, Bokum und Hövel²⁴, ist erst das Produkt einer Teilung des alten Ascheberger Gogerichtes aus dem Jahre 1696²⁵, doch hatte dieses Gericht bereits im Mittelalter auch vor Werne „an dem Beckinghave“ eine Gerichtsstätte²⁶,

wurden im Jahre 1258 vom Gogerichtszwang befreit (WUB III Nr 636), doch ist aus dem Privileg nicht ersichtlich, welches Gogericht damals für Liesborn zuständig war. Vermutlich doch wohl noch das Oelde/Stromberger. Im Jahre 1400 war das Kirchspiel allerdings horich in das gogerichte to Hertvelde (StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 1158). Dieses Gogericht in Herzfeld wurde aber bis zu Beginn des 16. Jhs von dem Gografen des Amtes Stromberg wahrgenommen. Noch während des ganzen 15. Jhs gab es nur einen einzigen Gografen im ganzen Amt Oelde/Stromberg (vgl. z. B. StA Münster, Urk. Kl. Liesborn Nr 223/4 von 1428, ebd. Urk. Dep. Stadt Ahlen vom 13. 12. 1445 u. ö.). Noch im Jahre 1472 hielt der Gograf des Amtes in Göttingen im Kirchspiel Liesborn ein Gogericht (StA Münster, Urk. Kl. Liesborn Nr 270). Erst Anfang des 16. Jhs scheint eine dauernde Trennung der beiden Kirchspiele Herzfeld und Liesborn vom Gogericht Stromberg auch in der Person des Richters durchgeführt zu sein. Der Gograf Johann Becker, der 1499 noch in Stromberg richtete, erscheint seit 1507 nur noch als Gograf in Herzfeld/Liesborn (ebd. Nr 329, 345, 375, 381, 388a), während zu jener Zeit in Stromberg andere Richter dem Gogericht vorsäßen (vgl. ebd. 345, 380, Msc. I 99 Bl. 282 und 287 u. ö.).²¹ Vgl. WUB VIII Nr 1689 und Volmarst. UB 469 Nr 332. ²² Urkundlich erstmalig 1283 nachweisbar: WUB III 1222. Vgl. auch den Bericht von 1571 bei *Philippi*, Landrechte 176 ff. und den entsprechenden von 1677 (StA Münster, Hofkammer Münster V 9), dazu die Karte 1 bei *Philippi*. ²³ Vgl. die Karte 1 bei *Philippi*, Landrechte. Der Gograf von Sendenhorst hat noch im 14. Jh. auch die Blutgerichtsbarkeit in Stadt und Kirchspiel Wolbeck wahrgenommen, wiewohl das Areal des Kirchspiels zweifellos zum Gogericht Telgte gehört hat (vgl. die Karte). Der Grund dafür war wohl die Tatsache, daß das Gogericht Telgte im Besitz des Domkapitels war, dem der Bischof die Gerichtshoheit über das festeste Bollwerk seines Stiftes wohl nicht gerne überlassen mochte. Urkunden eines Gografen von Sendenhorst über richterliche Handlungen in Wolbeck: StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 816 a (1371), 969 (1383), 1047 (1389). Auch jene Richter, die sich nur gogreve (und richter) to Wolbecke nennen, waren zweifellos auch Gografen zu Sendenhorst (ebd., Urk. Domvikare Münster Nr 92 und 101, Fst. Münster 948, Stadt Wolbeck Nr 6 von 1378, 1380, 1382 und 1384). Auch der amtliche Bericht von 1571, der Wolbeck als eigenes Gogericht behandelt, läßt in etwa noch das alte Verhältnis zu Sendenhorst erkennen (*Philippi*, Landrechte 178 f.). ²⁴ Landrechte Karte 1. ²⁵ StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 4794 und Dep. Nordkirchen Kasten 182, 4. ²⁶ Bzw. auf der Honheide. Diese Gerichtsstätte wird in den Prozeßakten zu dem, in der Mitte des 16. Jhs ausgeprägten Streit zwischen dem Bischof von Münster und den Erben von Davensberg mehr-

so daß vielleicht doch angenommen werden darf, daß hier im Südwestwinkel des Dreingaus einstmals ein kleines selbständiges, vom alten Ungericht in Ahlen abgeteiltes Gogericht getagt hat, das erst später mit dem Ascheberger Gericht zusammengelegt worden ist³⁷.

So bleibt im ganzen Südteil des Dreingaus nur ein wirklich altes Gogericht übrig, das zu Ahlen, von dem sich im Laufe der Jahrhunderte, wie sich zeigte, meist erst in geschichtlicher Zeit größere und kleinere Splitter lösten, die größeren (Werne, Sendenhorst und Stromberg/Buxel) zweifellos als Folge des Siedlungsausbaues und der Bevölkerungszunahme im Frühmittelalter, die kleineren (Beckum, Enniger, Ennigerloh usw.) im Zusammenhang mit der Schaffung und dem Ausbau der Amtsverfassung.

Auch die seit dem 13. Jahrhundert nachweisbaren Gogerichte im Nordwesten des Gaus dürften nicht allesamt bis in die altsächsische Zeit zurückreichen. Die drei Gerichte am Bakenfeld bzw. auf dem Brockhof vor Münster, tor Meest und in Telgte haben aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich ein altes, großes Urgogericht gebildet. Die Abspaltung des kleinen Telgter Bezirkes³⁸ ist ohne weiteres an der Grenzziehung entlang der Werse erkennbar³⁹. Seine Außengrenzen verlaufen dagegen alle durch unbesiedeltes Heide- und Waldgelände. Auch das Gogericht tor Meest hat auf der Innenseite gegen das Gogericht Bakenfeld keine natürliche Grenze; vielmehr verläuft auch diese vielfach entlang Wasserläufen und mitten durch besiedelte Bauerschaften. Dazu liegt seine Gerichtsstätte mitten in der Heide genau an der Grenze zwischen den beiden Kirchspielen Altenberge und Greven, die mit ihren Filialen Nordwalde und Hembergen den Sprengel des Gogerichtes bilden⁴⁰. Auch dieses Gericht kann daher kein altes sein und verdankt gewiß erst der Landnahme und dem damit verbundenen Bevölkerungszuwachs seine Entstehung⁴¹.

Das einzige alte, d. h. altsächsische Gogericht im Nordwesten des Dreingaus kann demnach nur das Münsterer gewesen sein, von dem die beiden anderen, wohl erst in nachsächsischer Zeit abgetrennt worden sind.

fach erwähnt (StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 338 ad 2 Bl. 40, 134, 271 und 415).
³⁷ Wegen des Gogerichtes Ascheberg s. u. S. 38 ff. ³⁸ Der Gograf von Telgte wird bereits 1238 genannt: WUB III Nr 349. Sein Gerichtsbezirk wurde spätestens im 13. Jh. durch die Herauslösung des aus einer Waldrodung entstandenen Beifanges Ostbevern weiter verkleinert (vgl. E. Müller, Zur ältesten Geschichte Ostbeverns, insbesondere das Markenrecht von 1339: WZ 61 (1913) I 173 ff., bes. 201.). ³⁹ Zum genauen Verlauf der Grenze vgl. *Philippi*, Landrechte Karte 2 (Text dazu 193 f.). ⁴⁰ Die *Philippi*, Landrechte X1 unbekannt gebliebene Malstätte hart an der Nordwalder Chaussee an der Grenze der beiden Kirchspiele Altenberge und Greven ergibt sich aus den Gerichtsprotokollen (StA Münster, Domkapitel Münster E. Sie ist der umwohnenden Bevölkerung noch bekannt. ⁴¹ Das Gogericht in (tor) Meseth wird erstmalig zu 1218/26 erwähnt (INA I 3, 117 Nr 2 von 1230). Das Gericht, das damals schon ein bischöfliches Lehen war, ging 1335 in den Pfandbesitz des Domkapitels und der Stadt Münster über (StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 485-489). Die Verpfändung wurde im Jahre 1369 erneuert (ebd. Nr 781). Seit 1422 war das Domkapitel alleiniger Besitzer des Gerichtes (vgl. StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 1338).

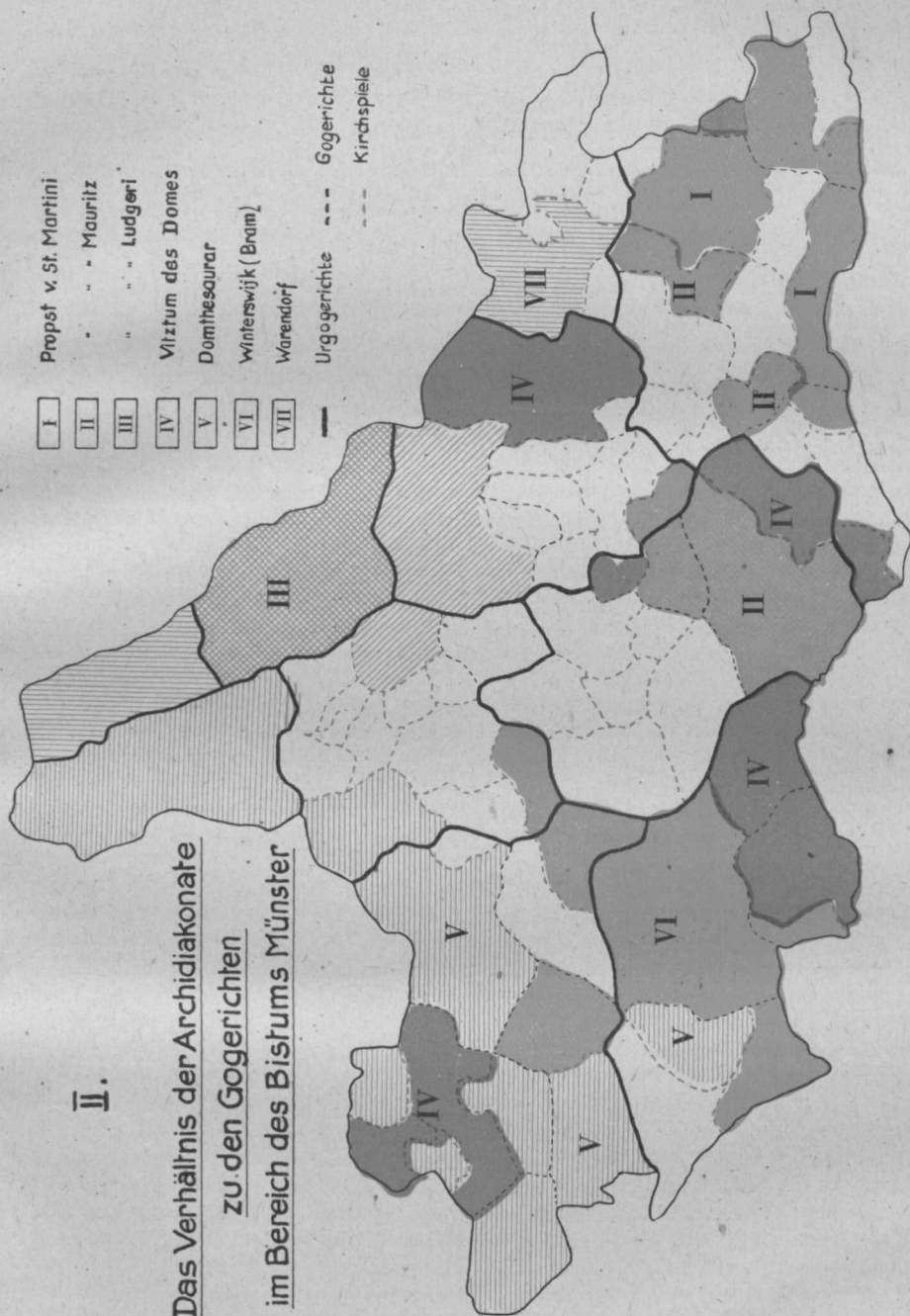
Es umfaßte nach diesen beiden Abspaltungen noch die drei Münsterer Kirchspiele Überwasser, Lamberti und Mauritz, dazu dann die Landkirchspiele Angelmodde, Hiltrup, Amelsbüren, Albachten, Bösensell und Roxel⁴³. Auffallend ist die Einbeziehung des Kirchspiels Bösensell; denn dieses gehört, wie die geographische Karte zeigt, siedlungsgeographisch nicht zum Dreingau. Die Davert in ihrem nordwestlichen Ausläufer, der Ventruper Heide, setzt sich in der bruchigen Niederung des Offerbaches durch die Bauerschaft Brock zwischen den Kirchspielen Bösensell und Albachten fort⁴⁴. Reste dieses einstigen Bruchwaldes haben sich noch bis heute erhalten⁴⁵. Seit Urzeiten führte über Bösensell/Albachten die von Haltern/Dülmen heraufkommende rheinische Straße nach Münster. Die Offenlegung des Grenzsauces im Zuge dieser Straße wird schon sehr früh erfolgt sein. Sie mag auch der Grund für die Einbeziehung Bösensells in das Gogericht Bakenfeld gewesen sein, wobei möglicherweise der Umstand, daß das Domkapitel, dem ja das Gogericht gehörte⁴⁶, Patronatsherr von Bösensell war⁴⁷, mitbestimmend gewirkt hat⁴⁸. Die Freigerichtsverfassung des Dreingaus bestätigt überraschend den siedlungsgeographischen Schluß: Beim Verkauf der Münsterer Freigravenschaft im Jahre 1283 wird das Kirchspiel Bösensell nicht genannt! Der Schluß scheint erlaubt, daß das Kirchspiel damals auch noch nicht zum Münsterer Gogericht gehört hat⁴⁹. An der Angabe des Werdener Urbars, daß Bösensell zum Stevergau gehört habe⁵⁰, braucht daher nicht gezweifelt zu werden.

Die Annahme, daß die Bedeutung des alten Mimigerneford zum mindesten für den Dreingau nicht erst auf die fränkischen Missionare bzw. auf Liudger zurückgeht, findet in der Bedeutung des Ortes als altsächsischer Gerichtsplatz eine wesentliche Stütze, auch wenn es nicht zu erweisen ist, daß das mit der Gerichtsstätte verbundene Heiligtum⁵¹ überlokale, d. h.

⁴³ Vgl. *Philippi*, Landrechte Karte 2, dazu *A. Weskamp*: BKW, Kr. Münster-Land (Münster 1897) Geschichtliche Einleitung 6 und 98 (ebd. weitere Literatur). ⁴⁴ Vgl. die Karte. Der sogenannte Niederort in Albachten (an der Ventruper Heide) ist nur eine Verballhornung für „niee rot“ (neue Rodung), dem das nördlich anschließende obere rot (Oberort) entspricht. (Auch bei Greven kommt ein ähnlicher Niederort = „niee rot“ vor). ⁴⁵ Siehe d. Karte. ⁴⁶ Es erwarb dasselbe im Jahre 1268 pfandweise von dem Lehns-träger desselben, Hermann von Münster (WUB III Nr 808), endgültig dann 1324 (WUB VIII Nr 1809/11). ⁴⁷ *Tibus* 803ff., *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 243f. ⁴⁸ Umlegungen einzelner Kirchspiele von einem Gogericht zum andern sind urkundlich bezeugt (s. u. zu Dülmen S. 43). Die Kirche in Bösensell gilt zudem als Filiale der Kirche in Nottuln (*Börsting-Schröer*, Bistum Münster 244). ⁴⁹ Bezeugt ist die Zugehörigkeit Bösensells zum Gogericht Bakenfeld durch die Verfügung des Bischofs Ludwig vom Jahre 1321 über den Bau einer gemeinsamen Landwehr durch die Kirchspiele Bösensell, Albachten, Roxel und die stadtmünsterer Bauerschaften Mecklenbeck und Gievenbeck (WUB VIII Nr 1518). Vielleicht war der Bau dieser großen, zum Schutz der Stadt Münster befohlenen Landwehr zugleich die Veranlassung zur Einbeziehung Bösensells in das Gogericht Bakenfeld? ⁵⁰ *Köttschke* 21. ⁵¹ Vgl. o. S. 21. Zu dem auf dem Horstberg vermuteten (Gau-)Heiligtum vgl. *A. Tibus*, Die Stadt Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung, (Münster 1882) 3ff., *F. Cramer*, Mimigernaforde - Mimigardeford, die ältesten Namen

II.

Das Verhältnis der Archidiaconate zu den Gogerichten im Bereich des Bistums Münster



über den Bereich des eigenen Gerichtssprengels hinausgehende Bedeutung hatte⁵¹. Die Malstätte am Bakenfeld ist bereits für die Mitte des 12. Jahrhunderts urkundlich bezeugt⁵².

Es bleibt noch das Gogericht Warendorf im Nordosten des Gaus. Trotz des verhältnismäßig geringen Umfangs seines Sprengels — er umfaßte ursprünglich die Kirchspiele Warendorf, Einen, Milte, Füchtorf (mit Sassenberg), Greffen, Harsewinkel (mit Marienfeld und Isselhorst)⁵³, Beelen⁵⁴ und Freckenhorst — und trotz der teilweise sehr späten Besiedlung vor allem des nördlichen Emsufers⁵⁵ wird man das Warendorfer Gericht doch für ein altes, noch in die altsächsische Zeit zurückreichendes Gericht halten dürfen.

Rätselhaft ist das Gogericht in Sunneborne, dessen einmal, zum Jahre 1283, gedacht wird⁵⁶. Der damals bereits verstorbene Inhaber desselben, der Ritter Everhard de Sunneborn, war Ministerial der Münsterer Dompropstei⁵⁷; entsprechend war der Hof Gogrevink im Kirchspiel Hilstrup, den sein

Münsters: WZ 71 (1913) I 309 ff., bes. 321 f. und die ältere Literatur zusammenfassend M. Geisberg, Die Stadt Münster I = BKW 41 I (Münster 1932) 84 f. ⁵¹ Zur Bedeutung des alten Mimigernaforde als Straßenknotenpunkt in altsächsischer Zeit an der Aa vgl. Geisberg I 83 ff., bes. 100 ff., 104 f. Vorchristliche Funde aus dem Stadtgebiet verzeichnen Cramer 322, Geisberg I 83₁ und 104; H. Hoffmann, Bronzen aus einem zerstörten Urnenfriedhof v. Münster: Westfalen 21 (1936) 369 ff. ⁵² Placitum apud Bachvelt, 1161 (WUB I Nr 324). Der Name gehört zu bake = Zeichen. Jellinghaus, Ortsnamen 13 f. Da das Gografenamnt dem Brockhof vor dem Ludgeritor Münsters annex war, hieß das Gericht auch wohl nach diesem Hof. Zu den Gerichtsverhältnissen der Stadt Münster vgl. G. Schulte, Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter: Quellen u. Forschungen z. Gesch. d. Stadt Münster I (Münster 1898) 1 ff., bes. 18 ff.; Poth: WZ 70 (Münster 1912) 96 ff. ⁵³ Das Kirchspiel Beelen wird 1498 noch zum Gogericht Warendorf gerechnet (Archiv Harkotten I Urk. Nr 285); vgl. auch Philippi, Landrechte 218 u. R. Schulze, Kr. Warendorf = BKW 42 (1936), Geschichtliche Einleitung 9. 1603 war es aber bereits von den Beamten in Sassenberg der Gerichtshoheit der Herren von Korff als Besitzer des Gogerichtes Warendorf entzogen und dem Amt direkt unterstellt worden (StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 465, 4; vgl. auch W. Zuhorn, Kirchengeschichte der Stadt Warendorf I (Warendorf 1918) 44. ⁵⁴ Urkundlich ist das Gogericht Warendorf seit dem Jahre 1232 zu verfolgen (WUB III Nr 296; INA II, 2 Kr. Warendorf (Münster 1908) 56 Nr 1, doch mag auch schon der Dinggraf Hermann, der 1227 auf dem Send in Warendorf erscheint, der damalige Gograf von W. gewesen sein (Rheda, Fstl. Archiv, Urk. Clarholz Nr 19; Regest — ohne die Zeugen — OUB II Nr 221). - Die Rekonstruktion des Urkirchspiels und Urgogerichtes Warendorf bei Zuhorn I 33 ff. greift nach Süden und Westen (mit Teilen von Ostentfelde, Westkirchen und Everswinkel) wohl zu weit aus, richtig ist auf jeden Fall seine Einbeziehung von Isselhorst in das Gogericht W. (I 67; gegen Tibus 249 f.). Auch Hoetmar nimmt Zuhorn I 78 ff. für Warendorf in Anspruch, doch wurde dieses Kirchspiel 1571 zum Gogericht Sendenhorst gerechnet (Philippi, Landrechte 177; Telgte bei Schulze 186 ist ein Irrtum). Siedlungsgeographisch und damit für die ältere Zeit dürfte Zuhorn Recht haben, denn die Grenze zwischen Hoetmar und Freckenhorst war eine künstliche (entlang des Müssenbaches), während sie gegen Sendenhorst eine natürliche war. Bis in die Neuzeit hinein hatte Hoetmar keine direkte Verbindung mit Sendenhorst, vgl. die historische Karte des Kr. Warendorf um 1800 von G. Wrede: BKW, Kr. Warendorf. Wie und wann es zu der Abtrennung Hoetmars vom Gericht Warendorf gekommen ist, entzieht sich der Feststellung, möglicherweise schon früh (vgl. o. S. 30). ⁵⁵ Vgl. Schulze 4 f. ⁵⁶ WUB III Nr 1203. ⁵⁷ Ebd., Nr 326 und 1203. ⁵⁸ Ebd., Nr 1203.

Sohn Gottschalk mit seinem Schwager Arnold von Rinkerode als sein Erbe teilte⁹⁹, Lhen der Dompropstei. Also auch das Gogericht? Sunneborn war eine Bauerschaftsabteilung im Kirchspiel Hilstrup, deren Namen sich später verloren hat¹⁰⁰. Ein Nebenbach der Emmer, ja der Unterlauf dieser selbst, führte diesen Namen¹⁰¹. Für ein eigenes Gogericht ist aber im Kirchspiel Hilstrup kein Platz. Im 16. Jahrhundert gehörte es jedenfalls zum domkapitularischen Gericht Bakenfeld. Vielleicht hatte sich aber hier im 13. Jahrhundert wie anderwärts (z. B. in Senden) ein eigenes Kirchspielgericht gebildet, das nach dem Aussterben der damit belehnten Familien — die von Sonneborn und von Rinkerode gnt Bars verschwinden um 1300 — wieder erloschen und dem großen Gogericht Bakenfeld wieder einverleibt worden ist¹⁰².

Es bleiben somit für die altsächsische Zeit nur drei größere Gogerichtsbezirke als ursprünglich übrig: im Süden das große zentral gelegene Gogericht in Ahlen für den ganzen Süden des Gaues, daneben dann das Gericht zu Mimigerneford/Münster für den Nordwesten und das kleinere Gericht zu Warendorf für den Nordosten des Dreingaus.

Diese Aufteilung des Dreingaus in drei Teillandschaften oder genauer, in drei Kleingau, läßt sich auch in der Freigerichtsorganisation des Gaues wiederfinden. Zwar war auch diese nicht weniger zersplittert als die Gogerichtsgliederung desselben, doch läßt auch sie noch größere ursprüngliche Zusammenhänge erkennen¹⁰³. So entsprach die Freigrafschaft Münster ziemlich genau den Bezirken der beiden Gogerichte Bakenfeld und tor Meest¹⁰⁴. Unter Einbeziehung der Freigrafschaft Vadrup bei Telgte¹⁰⁵ ergibt sich genau der gleiche Bezirk, der sich für das Urgogericht Mimigerneford erschließen ließ. Die „krumme Grafschaft“ der Herren von Volmarstein umfaßte den ganzen Südwesten des Dreingaus von Werne bis Ahlen und Albersloh/Rinkerode im Norden¹⁰⁶. Sie wurde auch wohl die Freigrafschaft auf dem Drein (super Dreno) genannt, ein Name, der auch für den angrenzenden Gerichtsbezirk Sendenhorst gebraucht wurde¹⁰⁷, so daß angenommen werden darf, daß beide einmal zusammengehört haben. Mit dem Sendenhorster Bezirk eng verbunden war der von Ahlen, den die Besitzer

⁹⁹ Vgl. WUB III Nr 326 Anm. 2 und *Schneider* 122. ¹⁰⁰ So noch auf einer Karte von 1818, StA Münster, Reg. Bez. Münster Kartensammlung IV Nr 161. ¹⁰¹ Auch kirchlich nahm Hilstrup eine Sonderstellung ein. Es bildete einen eigenen Archidiakonatsbezirk. *Tibus* 412 ff. und *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 140 und 244. ¹⁰² Die Einzelheiten bei *Tibus* 316 ff. und *Lindner* 23 ff. Beide Zusammenstellungen sind sehr ergänzungsbedürftig. Auf die alten Zusammenhänge der Grafschafts- bzw. Freigrafschaftsrechte im Dreingau hat bereits O. *Schnettler*, Auf den Spuren d. Isenburger in Nordwestfalen, Westf. 16 (1931) 22 ff. hingewiesen. ¹⁰³ Wie sich aus der Verkaufsurkunde der Grafsch. v. J. 1283 ergibt (WUB III Nr 1202). Die Grafsch. umfaßte damals 15 Kirchspiele. Zu den von *Herold* 60 ff. bemerkten „erheblichen Unterschieden“ zwischen diesem Bezirk und dem entsprechenden Gogerichtssprengel s. o. S. 217. ¹⁰⁴ *Tibus* 300; *Lindner* 42. ¹⁰⁵ *Tibus* 301 ff.; *Lindner* 39 ff. ¹⁰⁶ *Lindner* 46 f. ¹⁰⁷ Ebd. 46. Das Gogericht in Sendenhorst beanspruchten die Edlen von

des großen Gogerichtes von Ahlen, die Ritter Schröder gnt von Ahlen inne hatten⁶⁷. Den Südosten des Dreingaus nahmen eine Anzahl kleiner Freigerichtssprengel ein, die zumeist von den Edelherrn zur Lippe zu Lehen gingen, also ursprünglich wohl zusammengehört haben dürften⁶⁸. Die Freigrafschaft Oesede deckte sich weitgehend mit dem Gogerichtsbezirk Warendorf⁶⁹. So lassen sich in der Tat auch die Freigrafschaftssprengel auf die aus der Gogerichtsorganisation erschlossenen Teillandschaften der Frühzeit aufteilen⁷⁰.

In etwa sind damit auch siedlungsgeographisch drei in sich geschlossene Siedlungsteillandschaften umrissen: im Süden das Gebiet an der Lippe von Werne bis Liesborn mit dem Tal der Werse und ihrer Zuflüsse der Angel und Emmer, dann das obere Emstal um Warendorf und schließlich das Gebiet um den Mittellauf dieses Flusses mit dem Einzugsgebiet der Aa.

Stevergau⁷¹

Der pagus Stivaron begegnet nur in einer einzigen Königsurkunde aus dem Ende des 9. Jahrhunderts⁷² und in dem der gleichen Zeit angehörenden Werdener Urbar, hier unter dem Namen Stivarnafildi⁷³. Die Belege reichen von Sülsum im Ksp. Olfen bis nach Bösensell und Havixbeck im Norden⁷⁴. Ein Blick auf die Karte lehrt, daß dieser Gau, entsprechend seinem Namen siedlungsgeographisch das Tal der Stever umfaßte. Die natürliche Grenze dieser Tallandschaft im Osten ist die bereits geschilderte Wasserscheide im Zuge der Cappenberge, der Davert bis hin zu den Baumbergen⁷⁵; von diesen springt die Grenze dann zum Weißen Venn westlich Coesfeld hinüber. Ob das Coesfelder Becken in den Stevergau einzubeziehen ist, bleibe zunächst noch dahingestellt. Die Westgrenze des Stevergaues liegt eindeutig in dem Ödlandstreifen fest, der sich in mächtiger Breite von Gescher bis hinunter zur Lippe zwischen Haltern und Olfen hinzieht⁷⁶. Die Lippe, die den Gau

Volmarstein (vgl. o. S. 30). Der oben angenommene ursprüngliche Zusammenhang des südwestlichen Dreingaus im Gogericht Ahlen findet hier eine merkliche Stütze. ⁶⁷ *Tibus* 304 ff.; *Lindner* 51 ff. ⁶⁸ *Tibus* 303 ff.; *Zuhorn* I 15 ff.; *Lindner* 48 ff. ⁶⁹ Der in der Grafschaft Oesede amtierende Freigraf Lambert (1189-97; vgl. *Lindner* 44) richtet 1205 in Hansell im Kirchspiel Altenberge (OUB II Nr 5). Hat sich hier noch eine Spur der großen, den ganzen Dreingau umfassenden Grafschaft erhalten? ⁷¹ Die Erklärung des dem Gaunamen zugrundeliegenden Flußnamens bei *Hölscher* 52^{ss} als Steifwasser, Kraftwasserfluß (ähnlich auch schon *Tibus*, Beiträge zur Namenskunde westf. Orte [Münster 1890] 47) trifft wohl kaum das richtige. - Er gilt jedenfalls als keltischen Ursprungs. *F. Cramer*, Römisch-germanische Studien (Breslau 1914) 211 ff. und Westfalen 6 (Münster 1914) 101 f. ⁷² S. o. S. 26is. ⁷³ *Kötzschke* 55. ⁷⁴ *Tibus* 281 ff.; *Kötzschke* 55 ff.; *Böttger* III 76 kennt den Stevergau garnicht, er nimmt an dessen Statt einen Sudergo bzw. Gifaron-Gau an (vgl. dazu *Tibus* 281). Das von *Tibus* 730 ff. nachträglich zum Stevergau gezogene Kirchspiel Haltern (vgl. aber ebd. 319), gehört zum Hamaland; s. u. S. 59 f. - Das im Kirchspiel Haltern gelegene Stevermür, aus dem gleichfalls einige Höfe zu dem ministerio Hroduuerki in pago Stiuarnafildi zinsten (*Kötzschke* 57), scheidet entsprechend als Beleg für den Stevergau aus. ⁷⁵ Oben S. 25 f. ⁷⁶ Fr. Graf

im Süden begrenzt, ist eine künstliche, politische Grenze⁷⁷. Die geographische Grenze liegt südlich der Lippe auf der Höhe der Haard⁷⁸. Eine letzte Erinnerung daran, daß einst auch die politische Grenzziehung diesem natürlichen Landschaftssaum folgte, glaubt man in dem Patronat des Bischofs von Münster über die südlich der Lippe gelegene Kirche in Hamm-Bossendorf erblicken zu dürfen⁷⁹, doch könnte diese Kirche auch durch Schenkung ihres Grundherrn an Münster gefallen sein.

Bereits oben⁸⁰ wurde die merkwürdige Tatsache, daß die urkundlichen Belege für den Dreingau über die natürliche Grenze zwischen den beiden Siedlungslandschaften des Werse/Emmertales einer- und des Stevertales andererseits hinausgreifen, kurz gestreift. Die Lösung der Schwierigkeit wurde in der Möglichkeit angedeutet, daß der Name Dreini sich bereits im 9. Jahrhundert über die Grenzen des eigenen Gaues hinweg zur Landschaftsbezeichnung geweitet habe. Diese Annahme bedarf einer näheren Erläuterung. Von den beiden Königsurkunden des 9. Jahrhunderts, die Selm in den Dreingau verlegen⁸¹, beschäftigt uns zunächst die jüngere, das Diplom Arnulfs für Bischof Wolfhelm von Münster vom Jahre 889. In dieser Urkunde schenkt der König dem Bischof gewisse Güter zwischen Selm und Sülsen, in den Gauen Givaron und Reinide, die vordem Wolfhelms Brüder vom Reich zu Lehen getragen hatten, zu eigen⁸². Zur gleichen Zeit bzw. wenig später schenkte Wolfhelm den aus väterlichem Erbe stammenden Hof Olfen dem Kloster Werden⁸³. Entsprechend den Überlegungen, die *Wilmans* an diese Urkunde geknüpft hat⁸⁴, ist daran festzuhalten, daß es sich bei der eigens durch Wolfhelm beurkundeten Schenkung der selihova in Olfen mit Kirche und allem Zubehör an das Kloster Werden und bei der in der Urkunde König Arnulfs genannten curtis mit den zugehörigen Höfen und Leuten in pagis qui vocantur Gifaron et Reimdi inter (= bei!) duo loca Seliheim et Solisun um zwei verschiedene Besitzungen handelt. Der Hof in Olfen war väterliches (Allo-dial-)Erbgut des Wolfhelm, die curtis in Selm königliches Lehen seiner

von *Landsberg-Velen*, *Gesch. der Herrschaft Gemen I*: WZ 20 (1859) 323 ff.; *Tibus* 169 ff.; *F. Darpe u. Fr. Weskamp*, *Beiträge z. Gesch. des Kr. Coesfeld* (München 1913) 7; *Hölscher* 48. Die Grenze ist noch heute im Volkscharakter und in der Sprache der Bevölkerung lebendig und deutlich zu erkennen; vgl. zuletzt *H. Büld*, *Volk und Sprache im nördlichen Westfalen* (Münster 1939) 17 ff. und *K. Schulte-Kemminghausen*, *Westfälisch-Niederländische Dialektgeographie: Westfälische Forschungen I* (1938) 1 ff. ⁷⁷ S. oben S. 6.

⁷⁸ *Hölscher* 49, *Müller-Wille* 67, Abb. 1 auf S. 13 und Karte 1. ⁷⁹ S. o. S. 737. Vgl. außerdem *Tibus* 232 ff., *Hölscher* 53 und *Börsting-Schröer*, *Bistum Münster* 210. ⁸⁰ S. 26.

⁸¹ Vgl. o. S. 261s. Der Einbeziehung von Jhteri und Ascheberg in den Dreingau im Werdener Urbar dürfte nach dem o. S. 234s gesagten keine sonderliche Bedeutung beizumessen sein. ⁸² *dedimus ei in pagis qui vocantur Gifaron et Reimdi inter duo loca Seliheim et Solisun quicquid inibi fratres eius prius in beneficium habuerunt... in proprietatem cum curte et casa omnibusque aedificiis, familiis ac mancipiis utriusque sexus... et cum omnibus iuste ac legitime ad easdem hobas aspicientibus.* ⁸³ WKU I 528 Nr f (WUB I Nr 40). ⁸⁴ WKU I 232 ff. ⁸⁵ So bisher stets (*Erhard* WUB I Reg. Nr 474;

Brüder, also Reichsgut. Wollte man das *inter duo loca* mit ‚zwischen‘ übersetzen⁸⁵, so müßte zwischen beiden Siedlungen die Grenze der beiden Gaue Dreingau und Stevergau verlaufen sein. Eine solche Auslegung der Ortsangaben ist aber unmöglich; denn wie ein Blick auf die Karte lehrt, gab es zwischen den beiden benachbarten Gemeinden bzw. Siedlungen Selm und Sülsum nichts weiter zu verschenken als etwas Wald und Heide, durch die die beiden Gemeindefluren voneinander getrennt wurden⁸⁶. *Inter duo loca Seliheim et Sulisun* kann daher nur heißen bei den beiden Orten Selm und Sülsum⁸⁷. Der eigentliche Gegenstand der Schenkung, die *curtis cum casa*⁸⁸, war ja auch der Hof in Selm. Die zugehörigen Höfe (*hobae*) lagen wie die des Hofes in Olfen in der engeren und weiteren Umgebung Selsms⁸⁹. Auch gemäß dem siedlungsgeographischen Bild der Landschaft kann die Annahme einer Gaugrenze zwischen Selm und Olfen/Sülsum nicht richtig sein. Beide Orte liegen im unteren Stevertal nahe beieinander, also beide auch im Stevergau, für den die Bauerschaft Kökelsum des Kirchspiels Olfen durch das Werdener Urbar gleichfalls bezeugt ist⁹⁰.

So bleibt tatsächlich nur die Annahme, daß in der Urkunde König Arnulfs die beiden Gauangaben nicht gleichwertig nebeneinander stehen, sondern übereinander, derart, daß der Dreingau entweder der Hauptgau und der Stevergau nur ein Untergau desselben gewesen ist, oder aber — und das ist das wahrscheinlichere — Dreingau bedeutet hier schon nicht mehr Gau im ursprünglichen Sinne, sondern bereits im übertragenen Sinne Landschaft. Dafür ließe sich auch die zweite Urkunde, die Selm zum Dreingau rechnet, nämlich die Urkunde Ludwigs des Deutschen vom Jahre 858, ins Feld führen, in der dieser dem Kloster Herford zwei Höfe in Selm und Stockum in *pagis Dreini et Borocetra* schenkt⁹¹. So wenig wie der Brukterergau als Gau im ursprünglichen Sinne, sondern als eine Landschaft aufzu-

Philippi WKU I Regest zu Nr 50 und S. 235, P. *Kehr*, DArn. Nr 54). ⁸⁶ Die erst seit dem 14. Jh. zu belegenden Landsitze Senden und Sandforth in diesem schmalen Grenzsaum zwischen Selm und Olfen/Sülsum reichen auf keinen Fall bis ins 9. Jh. zurück, waren auch kein Werdener Besitz oder Lehen, vgl. J. *Schwieters*, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen (Münster 1891) 361 ff. und 365 ff. - An einen Forst, der möglicherweise Gegenstand der Schenkung gewesen sein könnte, zu denken, verbietet sowohl der geringfügige Grenzsaum zwischen Olfen und Selm als auch der Wortlaut der Urkunde. ⁸⁷ Vgl. *Du Cange*, Glossarium mediae et infimae latinitatis (Paris 1844) III 861; A. *Sleumer*, Kirchenlateinisches Wörterbuch (Limburg a. Lahn 1926) 431. ⁸⁸ Nicht = Kotten, sondern = *casa indomnicata* (Herrenhof)! ⁸⁹ Für den Wirtschaftsverband Selm ist ein altes Verzeichnis der zugehörigen Höfe nicht erhalten, es ließe sich allenfalls aus dem Werdener Besitzstand vor 890 (*Kötzsche* 55 ff.), in dem Selm noch fehlt, und dem des 10. Jhs (ebd. 75 ff.) rekonstruieren. Zweifellos lagen die Höfe ebenso zerstreut wie die der *selihova* Olfen (vgl. das der Schenkungsurkunde Wolfhelms beigefügte Verzeichnis derselben WKU I 531); die Namensdeutungen *Philippi's* ebd. 236 f. gehen zum Teil fehl. ⁹⁰ *Kötzsche* 24. ⁹¹ DLDt Nr 93 (WKU I Nr 31, WUB I Nr 23). Zur Gleichsetzung von Stocheim mit Stockum an der Lippe im Ksp. Herringen vgl. *Wilmans* WKU I 145 ff., *Tibus* 235 ff. und H. *Rothert*, Der Hof zu Stockum, eine Grundherrschaft des Stiftes Herford: Dortmund. Beiträge 16 (1908) 151 ff. Den Hof Selm be-

fassen ist, die mehrere Gaue umfaßte, die alle von dem Volksstamm der Brukterer bewohnt wurden²², so ist auch der Dreingau in dieser Urkunde gewiß nur als Landschaftsname und als ein Sammelname für mehrere Gaue aufzufassen²³.

Aus der mittelalterlichen Gerichtsverfassung des Landes läßt sich das siedlungsgeographische Bild des Stevergaues erweitern und abrunden. Sie ist allerdings sehr verwickelt und zu Ende des Mittelalters in kaum noch zu steigernder Zersplitterung auseinandergefallen²⁴. In der Amtsverfassung des Hochstiftes Münster hat der alte Stevergau als der „ort (= Viertel) van der Stever“ bzw. als das „Steuerische Quartier“ weitergelebt²⁵. Indes griff das so bezeichnete Verwaltungsgebiet über die Grenzen des alten Gaues und Siedlungsgebietes hinaus; denn man rechnete zu ihm im 17. Jahrhundert die Ämter Werne (mit Lüdinghausen) und Dülmen²⁶. Damit ist aber nur das letzte Stadium der mittelalterlichen Amtsverfassung erfaßt, das dem ursprünglichen gewiß nicht mehr entsprochen hat, wie zum Teil noch an den Urkunden verfolgt werden kann. Den Süden des Gaues nahm das Gogericht Ascheberg ein, an dem nach einer Urkunde von 1459 die Kirchspiele Werne, Bork, Altllünen, Selm, Olfen, Seppenrade, Lüdinghausen, Nordkirchen, Südkirchen, Ottmarsbocholt, Ascheberg, Herbern, Hövel und Bockum dingspflichtig waren²⁷. So umfaßt das Gericht nicht nur den ganzen Süden des Stevertales, sondern darüber hinaus auch den Südwesten des Dreingaus, dem siedlungsgeographisch die Kirchspiele Werne, Herbern, Bockum und Hövel, vielleicht auch noch Altllünen zugewiesen werden müssen²⁸. Indes bestand das Gogericht Ascheberg bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts aus zwei Hälften, von denen die eine dem Bischof von Münster, die andere dem Geschlecht Meinhövel-Davensberg zustand, das aber ganz offensicht-

saß Herford später nicht mehr (vgl. WUB IV Nr 2104; auch das älteste Heberegister des Stiftes aus dem Ende des 12. Jhs nennt den Hof schon nicht mehr). Ob es etwa der gleiche war, den Arnulf 889 Bischof Wolhelm von Münster schenkte? ²² Einzelne Gaunamen innerhalb des Brukterergaues sind überliefert (Brabant, Lochtorpgau). ²³ Dazu aus der späteren Zeit eine Parallele: Im Jahre 1059 werden Höfe in Sommersell (Ksp. Enniger, Kr. Beckum), Püning (Ksp. Alverskirchen, Kr. Münster) Bestrup, (öst. Teil der Bschr. Fuestrup, Ksp. Greven, Kr. Münster) und Jöllenbeck (Kr. Herford ?) als in pagis Westfalum et Treine gelegen bezeichnet: DH IV Nr 52; WKU II Nr 205. Auch hier ist Westfalen ganz offensichtlich der dem Dreingau übergeordnete Landschaftsname. ²⁴ Vgl. die Karte 1 bei *Philippi*, Landrechte. ²⁵ *Hobbeling* 122; *Tibus* 267 ff. ²⁶ Lüdinghausen war, wie schon *Hobbeling* richtig bemerkt, kein eigentliches Amt, kaum mehr als ein Beifang, ein Patrimonialgericht, zu dem der Ort und ein kleiner Teil des Kirchspiels gehörten (s. u.). ²⁷ StA Münster, Dep. Nordkirchen Kasten 183 Nr 15. Abschriften ebd., Akten Domkapitel Münster, Amt Lüdinghausen II 94 und Fst. Münster, Landesarchiv 338, 2 Bl. 90. - Die Stadt Werne war seit dem Jahre 1365 vom Gogericht eximiert (Urk. im Stadtarchiv Werne II A Nr 2); doch ist später wenig von dieser Exemption zu bemerken, wie die Darstellung bei *Lappe* WZ 89 (1932) I 80 ff. ergibt. Die Darstellung desselben Verfassers über Stadt- u. Gogericht (!) Werne WZ 76 (1918) I 79 ff., die wohl an *Schwieters*, Lüdinghausen (Ost) 52 ff. bzw. (West) 269 f. anschließt, ist irrig. Ein Gogericht Werne gab es damals nicht. ²⁸ Siehe die Karte! ²⁹ Vgl. WUB VIII Nr 1134 vom Jahre 1317; vgl.

lich bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts im (alleinigen ?) Besitz des Gogerichtes gewesen ist⁹⁹. Wie es zu der Teilung gekommen ist, ist nicht überliefert. Es läßt sich nur vermuten, daß sie irgendwie mit der wechselreichen Geschichte derer von Meinhövel zusammenhängt, in deren Verlauf dieses edelfreie Geschlecht, das in einer noch nicht geklärten Weise an der hohen Vogtei des Stiftes Münster beteiligt war, von stolzer Höhe zu bescheidenem Ministerialen- und Landsassen-Dasein herabgesunken ist¹⁰⁰. Es würde zu weit führen, der sehr verworrenen Überlieferung¹⁰¹ und vor allem den dynastischen Verflechtungen dieser Kämpfe des 13. Jahrhunderts nachzugehen, hier genügt die Feststellung, daß sich das Geschlecht seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in zwei Linien teilte, die sich nach der Aufgabe des alten Stammsitzes Meinhövel mit Vorliebe nach den Häusern Botzlar bei Selm und Davensberg bei Ascheberg nannten. Daß mit dieser Teilung auch die Halbierung des Gogerichtes Ascheberg zusammenhängt, läßt sich nicht erweisen. In der Verkaufsurkunde der Burg Botzlar vom Jahre 1282 wird eines zugehörigen Gogerichtes nicht gedacht¹⁰². Erst nach der landesherrlichen Verpfändung der Burg Patzlar (mit der Hälfte des Gogerichtes Ascheberg) an den Grafen von der Mark im Jahre 1323 durch Bischof Ludwig von Münster¹⁰³ er-

auch ebd. Nr 1425, 1689 von 1320 und 1323. Die in diesen Urkunden nicht namentlich genannten Besitzer der nicht bischöflichen Hälfte des Ascheberger Gogerichtes können nur die von Meinhövel-Davensberg sein, da dieses Geschlecht bzw. seine Erben, die Edelherrn von Büren sie nachweislich seit dem 14. Jh. besaßen (Schloß Cappenberg Urk. Nr 505 von 1349; hier nach dem im StA Münster befindlichen Repertorium dieses Archivs u. ö.), und schon 1267 der Gograf Conrad de Tullinchoven (= Tullinghoff, Ksp. Lüdinghausen) im Gefolge des Ritters Hermann von Meinhövel zu Davensberg erscheint (WUB III Nr 787). ¹⁰⁰ Die Ansichten über die Edelqualität des Geschlechtes sind verschieden. O. Forst-Battaglia, Katalog des Westfälischen Herrenstandes (Bonn 1915) 124 lehnt den Hochadel für das Geschlecht ab; vgl. dagegen F. Philippi, Die Standesverhältnisse der Herren von Münster-Meinhövel: Westfalen 10 (1919) 49ff.; dazu die zusammenfassende, aber völlig unkritische Darstellung von H. Graf zu Münster, Die Standesverhältnisse der Herren von Münster-Meinhövel (Großenhain o. J. [1920 ?]). Die Allianzen mit den Edelherrn von Holte und Büren lassen über den Charakter des Geschlechtes kaum einen Zweifel zu. ¹⁰¹ Verworren und z. T. sicher falsch sind die Nachrichten der Münsterer Chroniken = MGQ I 11. 19. 26. 32 und 348. ¹⁰² WUB III Nr 1185. Auch 1315 bei der Versetzung der Burg (WUB VIII Nr 949) ist noch keine Rede von dem Gogericht, sodaß es fast den Anschein hat, als ob die erste Verpfändung von Patzlar mit dem halben Gogericht Ascheberg im Jahre 1317 Anlaß zur Verlegung der Gerichtsstätte nach dort wurde. ¹⁰³ WUB VIII Nr 1689. Es war ihr bereits im Jahre 1317 eine ähnliche Verpfändung vorausgegangen (WUB VIII Nr 1134), die aber 1320 eingelöst wurde (ebd. Nr 1425). Die bischöfliche Landesfeste Patzlar wird leicht mit der Meinhövelschen Burg Botzlar verwechselt (so noch bei Lappe: WZ 89 (1932) I 53 (von 4) 1 und 75), doch gestatten, wie J. Bauermann WZ 90 (1934) I 161s mit Recht vermerkt, die Namensformen ohne weiteres eine klare Unterscheidung: Patzlar = Porteslar(e), Botzlar = Bo(t)slar(e) u. ä. Letztere Burg ist bereits im 12. Jh. nachweisbar (Köttschke 259), das Haus Patzlar dagegen erstmalig 1225 und 1231 im Namen des Ritters Hermann von Porteslare (WUB III Nr 215 und 285) der vermutlich auch schon ein Angehöriger der Familie von Lüdinghausen war. Während Botzlar i. J. 1282 in den Besitz des Bischofs von Münster übergang (s. o.), wissen wir nicht, wann die von Lüdinghausen ihre Burg dem Bischof aufgetragen haben. In den

scheint dort ein märkischer Gograf¹⁰⁴. Diese Gerichtsstätte vor dem Haus Patzlar hat aber nur bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts gestanden. Im Jahre 1401 löste Bischof Otto das „Amt“ Patzlar mit allem Zubehör von dem letzten Pfandinhaber, Johann Pikenbrock, ein und verlegte nun den Amtssitz nach Werne¹⁰⁵. Zur gleichen Zeit scheint auch eine Regelung der Gerichtsverhältnisse im Amt Werne/Patzlar, wie es von jetzt an hieß, mit den Besitzern von Davensberg, den Edelherrn von Büren, getroffen worden zu sein, derart, daß die bis dahin bestandene reale Teilung des Gogerichtes Ascheberg von 1317/1323 jetzt in eine ideelle umgewandelt wurde, wobei die Gogerichtsstätte in Ascheberg das einzige Hochgericht für den gesamten Bereich des Amtes wurde¹⁰⁶. Möglich auch, daß diese Regelung sich ohne eine vertragliche Festlegung langsam im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte entwickelte und durchsetzte. Tatsächlich wurde das Gogericht Ascheberg zunächst von zwei Richtern gemeinsam besetzt, von denen der eine im Namen des Landesherrn, des Bischofs von Münster, der andere im Namen der Edlen von Büren zu Davensberg urkundete. Erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts trat dann nur noch ein Richter im Namen beider Herren im ganzen Amt auf¹⁰⁷. Durch die seitdem übliche Personalunion des Gografenamtes mit der Unterrichterstelle in der Stadt Werne kam es dann auch wieder zu Gogerichtsverhandlungen in Werne an der (alten ?) Gerichtsstätte bei dem Beckinghave auf der Hoenheide¹⁰⁸, was dann die zielbewußte Verwaltungspraxis der bischöflichen Amtmänner im

Auseinandersetzungen zwischen Münster und Mark im 2. Jahrzehnt des 14. Jhs war sie bereits bischöfliche Landesfest. Zu beiden Burgen vgl. die eingehende Darstellung bei *Schwieters* Lüdinghausen (West) 262 ff. und 416 ff. Die in WUB III Nr 602 und VIII Nr 609 genannten und dort fälschlich zu Botzlar gezogenen Edlen (Ritter) von Buoslere (Buotzlar) gehören nach Boetzelaer, Kr. Kleve (Rhld.). Der Name dieses Ortes bzw. Geschlechtes erscheint auch sonst in der Form Buzelar, Boetzelaer u. ä. (vgl. beispielsweise *Lacomblet* UB 2 Nr 487 u. ö., *Hgen*, Herzogtum Kleve 2, 2 Index 459, AnnNrh 31, 142 f.). ¹⁰⁴ Urkundlich erstmalig 1331 nachzuweisen (Schloßarchiv Cappenberg, Urk. Nr 250). Die märkische Pfandschaft dauerte bis 1361 (StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 709, in der Graf Engelbert v. d. Mark über die Einlösung des Hauses tho Pourslair myt ample, myt gerichte usw. quittiert). ¹⁰⁵ StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 1174. Zu dem äußeren Anlaß dieser Amtsverlegung, die in engem Zusammenhang mit der Neubegründung der Stadt Werne im Jahre 1400 steht, vgl. *J. Lappe*, Stadtgründung und Stadtverfassung im Gebiete der Einzelhöfe (Werne im Münsterland): WZ 89 (1932) 20 ff. und *Schwieters*, Lüdinghausen (Ost) 52 ff. ¹⁰⁶ Geteilt wurden jetzt nur die Einkünfte. Daß vorher wirklich eine reale Teilung bestanden hat, ergibt sich nicht nur aus der Bestimmung des Pfandbriefes von 1317 (WUB VIII Nr 1134), daß die Leute des Grafen auch in der nicht verpfändeten Hälfte des Gogerichtes frei vom Gerichtszwang sein sollen, falls es dem Bischof gelingt, diese zu kaufen, sondern auch aus der Tatsache, daß es im 14. Jh. neben dem Amt Patzlar auch ein Amt (dominium = herlichkeit) Davensberg-Ascheberg gegeben hat (vgl. Schloßarchiv Cappenberg Urk. Nr 505 von 1365, StA Münster, Urk. Fst. Münster, Nr 715, 759 u. 768 von 1362 u. ö.). ¹⁰⁷ Zwei Richter werden genannt 1428 (StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 338, 2 Bl. 95) u. ö., zuletzt 1463 (ebd. Bl. 178 v und 180), zwischendurch vereinzelt auch einer von beiden, seit 1465 dann regelmäßig nur noch einer (Schloßarchiv Cappenberg Urk. Nr 948: Gerd Schilling gnt. von Buxford, der bis 1489 Richter war (ebd. Nr 1001) usw. ¹⁰⁸ S. o. S. 30f. ¹⁰⁹ Die Prozeßakten im

16. Jahrhundert dazu benutzte, langsam aber sicher das lästige Condominat der Herren von Büren auszuschalten. Die darob von diesen angestregten Prozesse wurden 1566 vorläufig durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes beigelegt¹⁰⁹, bis dann im Jahre 1696 eine endgültige Regelung getroffen wurde, die wieder zu der alten Realteilung des 14. Jahrhunderts zurückkehrte¹¹⁰.

Diese etwas eingehendere Darstellung der Gerichtsverhältnisse im Amt Werne bzw. ihrer Entwicklung bis in die neuere Zeit war notwendig, da sie beispielhaft zeigt, wie sehr die Gerichtsorganisation im Mittelalter Objekt territorialer und administrativer Bestrebungen werden konnte. Das Gogericht in Patzlar war ganz offensichtlich nur eine Zweckgründung des Grafen von der Mark zum Ausbau der zu Beginn des 14. Jahrhunderts nördlich der Lippe im Lande des Bischofs von Münster gewonnenen Position¹¹¹. Nur mit Mühe ist es diesem gelungen, den märkischen Einbruch in sein Territorium abzuwehren¹¹². Ist dieser Kampf seit dem 14. Jahrhundert deutlich an den Urkunden abzulesen, so läßt sich dies für die ältere Zeit nicht mehr sagen, doch kann für das 13. Jahrhundert wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, daß die Bindung des Gogerichtes im südlichen Stevertal an die Burg Ascheberg nicht unbedingt ursprünglich gewesen ist, vielmehr wird dieses Gericht als Besitz des Geschlechtes von Meinhövel auch in der Nähe dieser Burg gehalten worden sein, so daß es sich also mehr in die Mitte der Landschaft zur Stever hin verschieben würde¹¹³. Wichtiger noch ist die Folgerung, daß die Kirchspiele um Werne diesseits der Cappenberge und der Davert im Siedlungsgebiet des Dreingaus keineswegs unbedingt stets zu diesem Gericht gehört haben müssen. Leider ist die Grenze der alten Realteilung des Gogerichtes Ascheberg nicht bekannt. Nur das Kirchspiel Herbern ist für das Gericht Davensberg ausdrücklich bezeugt¹¹⁴; der Graf von der Mark erwarb 1317 und wieder 1323 auch die Wigboldsgerichte in Olfen und Werne¹¹⁵, dazu das Haus Patzlar, StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 338, 2 (vgl. auch ebd. Hofkammer V 1); ebd. Fst. Münster Nr 3664 u. 3725 bzw. Dep. Nordkirchen Kasten 182 Nr. 2 u. 3 der Rezess von 1566 mit einer Ergänzung v. 1569 (in Abschr. auch ebd. Hofkammer Münster V 1 u. Domkapitel Münster, Amt Lüdinghausen III 4); dazu die (nicht erschöpfende) Darstellung bei *Schwieters*, Lüdinghausen (Ost) 54 ff. ¹¹⁰ Vgl. o. S. 40. Ob man damals den (heute unbekannt) Grenzen der alten Realteilung des 14. Jhs. folgte, ist den Akten (StA Münster, Hofkammer Münster V 2a und ebd. Dep. Haus Nordkirchen Kasten 182, 4) nicht zu entnehmen. Es waren zum mindesten auch finanzielle Gesichtspunkte bei dieser Teilung maßgebend, die Münster die Kirchspiele Werne, Herbern, Bockum, Hövel, Bork u. Alllünen ganz u. vom Kirchspiel Olfen die Bauerschaften Vinnum u. Sülsum zuwies. Alles andere bekam der Besitzer von Davensberg. Die Karte 1 bei *Philippi*, Landrechte, wird den Bestimmungen des Vertrages nicht ganz gerecht. ¹¹¹ Zur Bedeutung der Gogerichte im territorialen Kampf des 14. Jhs vgl. *Friemann* 21 ff.; auf das Ascheberger Gogericht und seine bewegte Geschichte geht sie aber nicht näher ein (ebd. 37). ¹¹² Erst 1361 gelang endgültig die Einlösung der märkischen Pfandschaft (s. o. S. 40¹⁰⁴). ¹¹³ Zur Lage der alten Burg Meinhövel nördlich von Nordkirchen hart an der Grenze des Kirchspiels Lüdinghausen vgl. *Schwieters*: BKW Kr. Lüdinghausen 69. ¹¹⁴ Volmarst. UB Nr 380 zum Jahre 1342. ¹¹⁵ WUB VIII Nr

so daß sich auf der Karte der ganze Westen und Südwesten des Gerichtsbezirks als sein Interessengebiet abzeichnet, also die Kirchspiele Olfen, Selm, Seppenrade, Lüdinghausen, Bork, Altlünen und Werne. Eine solche Teilung des Gogerichtes Ascheberg nähme keine Rücksicht auf alte Zusammenhänge, sondern wäre nach rein sachlichen, territorialpolitischen Gesichtspunkten des Augenblicks — Beherrschung der wichtigsten Straßen usw. — vorgenommen worden. Für das 14. Jahrhundert wird man etwas anderes auch nicht erwarten.

In der Freigerichtsorganisation, um das kurz vorwegzunehmen, ist diese natürliche Grenze besser bewahrt geblieben. Es stützt dies die Annahme, daß die ursprüngliche Gogerichtsgrenze auch entlang der Wasserscheide verlief.

Nicht minder kompliziert und zersplittert zeigen sich die Gogerichtsverhältnisse im nördlichen Stevertal. Neben mehreren kleinen Beifängen gab es hier die Gogerichte Hastehausen, Dülmen und Senden, von denen ersteres zweifellos das bedeutendere war. Es erstreckt sich über die Kirchspiele Darfeld, Billerbeck, Coesfeld, Lette, Rorup, Nottuln, Schapdetten, Havixbeck, Appelhülsen¹¹⁶, hatte dazu aber bereits im Jahre 1305 die beiden Kirchspiele Buldern und Hiddingsel an das benachbarte Gericht in Dülmen abgetreten¹¹⁷. Die große Ausdehnung des Gogerichtes Hastehausen führt zugleich auf die oben noch offen gelassene Frage nach der Ausdehnung des Stevergaues nach Norden. Siedlungsgeographisch wird man das Coesfelder Becken mit den beiden Altkirchspielen Coesfeld (Filiale Lette) und Billerbeck (mit Darfeld) als eigenen kleinen Siedlungsraum für sich betrachten. Die natürliche Grenze des Stevergaues nach Norden würde dann vom Letter Bruch über die Wasserscheide zwischen der Berkel und der Stever bzw. ihrer rechten Zuflüsse zu den Baumbergen hin verlaufen. Die Kirchspielstopographie steht dem nicht im Wege, da die Filiationen der Altpfarreien Coesfeld und Billerbeck bzw. Dülmen und Nottuln dieser Grenzziehung im wesentlichen folgen¹¹⁸. Nur die Gogerichtsorganisation des Mittelalters hält sich nicht an diese natürliche Scheidung, indem sie an der auf der Wasserscheide im Kirchspiel Darfeld gelegenen Dingstätte die Kirchspiele zu beiden Seiten der Grenze vereinte. Das ist ungewöhnlich und entspricht nicht unserer Vorstellung von der Übereinstimmung von Siedlungslandschaft (-gemeinschaft) und Gerichtsbezirk. Doch begegneten ähn-

1134 und Nr 1689. ¹¹⁶ Vgl. die Karte 1 bei *Philippi*, Landrechte. Ein älterer Bericht über das Gericht (von 1571) hat sich nicht erhalten. ¹¹⁷ WUB VIII Nr 289. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist zugleich das älteste Zeugnis für beide Gerichte. ¹¹⁸ Die Einzelheiten über die Kirchspielstopographie bei *Tibus* 728 ff.; *Börsting-Schröer*, Bistum Münster, 201 ff. und 242 ff. Strittig ist nur die Gemeinde Beerlage, die nach *Tibus* 315 und 943 ff. nur zum Teil, nach *H. Brockmann*, Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Billerbeck, (Billerbeck 1883) 33f. aber stets ganz zur Pfarrei Billerbeck gehört haben soll. Letzterer dürfte aber wohl recht haben. Die endgültige Teilung der Gemeinde zwischen Biller-

liche Grenzlagen bereits beim Dreingau, wo die Gerichtsstätten der Stromberger und Meester Gogerichte auf der Grenze zweier Kleinstsiedlungsgemeinschaften angetroffen wurden¹¹⁹. Beide Gerichte erwiesen sich als jüngere Abspaltungen. Ähnlich und doch auch wieder anders darf vielleicht die ungewöhnliche Struktur des Gogerichtes Hastehausen erklärt werden. Das Tal der Berkel gehörte zum Hamaland¹²⁰. Geographisch gesehen müßte also der Oberlauf und das Quellgebiet dieses Flusses zunächst gleichfalls zum Hamaland gerechnet werden. Die starke Einschnürung des Berkeltales durch das Tungerloher Bruch südlich und durch die Holtwicker Mark nördlich der Berkel vor Gescher schließt jedoch das Coesfelder Becken vom übrigen Tal der Berkel ab. Tatsächlich gehörte auch die Landschaft östlich des Gescher Engpasses eindeutig nach Sprache, Kultur und Volkstum zum Kernmünsterland¹²¹. Das berechtigt zu der Annahme, daß das Coesfelder Becken schon sehr früh zum Siedlungsgebiet und zur politischen Einflußsphäre dieses Kernmünsterlandes bzw. des Stevergaues gezogen worden ist. Das würde zugleich besagen, daß auch das Gogericht Hastehausen sehr alt sein muß¹²². Ein Urgogericht für den ganzen Stevergau, von dem die beiden Gerichte Hastehausen und Ascheberg durch Abspaltung gebildet worden sein könnten, läßt sich nicht mehr nachweisen¹²³.

Die im Jahre 1305 durchgeführte Loslösung der beiden kleinen Kirchspiele Buldern und Hiddingsel aus dem Gogerichtsverband Hastehausen und deren Einbringung in das Gogericht Dülmen¹²⁴, bestätigt aufs neue, wie wenig man sich damals scheute, aus rein administrativen Gründen in die alte Gerichtsorganisation des Landes einzugreifen. Hier geschah es zweifellos des neugebildeten Amtes Dülmen wegen, hauptsächlich wohl, um die wichtige Münsterer Landstraße auf einer größeren Strecke unter den Schutz der festen Burg Dülmen zu stellen¹²⁵.

beck und Holthausen erfolgte erst 1836 (StA Münster, Akten Kr. Steinfurt Nr 178).
¹¹⁹ S. o. S. 28 u. 31. ¹²⁰ Vgl. u. S. 57 ff. ¹²¹ Vgl. die o. S. 35⁷⁶ zusammengestellte Literatur, dazu noch die instruktive Karte bei Müller-Wille, Westfäl. Forschungen 5, 1942, mit dem Text dazu ebd. 67 f. ¹²² Über das Jahr 1305, in dem es erstmalig erwähnt wird, läßt es sich in dem Geschlecht seiner Gografen noch hundert Jahre weiter, bis in den Anfang des 13. Jhs zurückverfolgen. Der gogravius Brunsten von 1220 (WUB III Nr 150), sein Sohn (?) Bernhard gogravius (1246, ebd. Nr 462) und dessen Sohn Nikolaus (1289, ebd. Nr 1331) nannten sich auch von Billerbeck, womit ihr Amtssitz festgelegt ist, vgl. auch den Index zum WUB III von O. Weerth (Münster 1921) 12 und 49. ¹²³ An Lüdinghausen als Sitz eines solchen Urgogerichtes darf nicht gedacht werden, auch wenn hier bereits 1230 ein Freigrafenstuhl erwähnt wird (WUB III Nr 271), als dessen Sprengel aus späteren Nachrichten ein großer Teil des Stevertales erwiesen werden kann (Lindner 28 f.; Tibus 305 ff.). Der Ort u. das „Amt“ entwickelten sich aus einer Grundherrschaft des Klosters Werden (Köttschke 200 ff. u. ö.; die Darstellgn b. Schwieters, Lüdinghausen (West) 114 ff. u. BKW Kr. Lüdinghausen 51 ff. sind keineswegs erschöpfend). Das 1260 genannte Gericht in L. war ein Hofes- bzw. Bürgericht (INA Beib. I, II 108 Nr. 31). ¹²⁴ WUB VIII Nr 289. ¹²⁵ Der wichtige und alte Ort Dülmen (vgl. A. Weskamp, Geschichte der Stadt Dülmen [1911]), dessen um 1100 von Bischof Burchard von Münster erbaute Burg die große durch's Moor von Haltern-Sythen nach Münster heraufführende rheinische Straße

Auch die Einbeziehung des Kirchspiels Haltern jenseits des den Stevergau vom Hamaland trennenden Ödlandstreifens in das Amt und Gogericht Dülmen geht sicher auf ähnliche Erwägungen zurück¹³⁶. Das Gogericht Dülmen selbst dagegen darf wohl als eine jüngere Abspaltung vom Gogericht in Hastehausen angesehen werden.

Mitten zwischen den beiden großen Gogerichten des Stevergaues lag das kleine, nur die Kirchspiele Senden und Venne umfassende Gericht, dessen Geschichte bei dem Mangel fast aller urkundlichen Nachrichten aus der Karte und aus der Geschichte der umliegenden Kirchspiele abgelesen werden muß. Nicht ohne weiteres läßt sich mit Sicherheit entscheiden, von welchem der beiden großen Gerichte das Kirchspiel losgelöst worden ist. Reichte das Kirchspiel Buldern (mit Hiddingsel), das bis zum Jahre 1305 zum Gogericht Hastehausen gehörte, als spitzer Keil bis zur Südgrenze des Kirchspiels Senden hinab, so wird man auch dieses selbst eher dem gleichen Gogericht als dem Ascheberger zuweisen, zumal die Grenze zwischen Senden und Buldern/Hiddingsel dem Olfe-Bach folgte, also nicht ursprünglich sein kann¹³⁷. Andererseits gehört das Kirchspiel später dem Archidiakonat des südlichen Stevertales an¹³⁸. Darf man hierin einen Beleg für alte siedlungsgeschichtliche Zusammenhänge sehen, so wird man Senden dem Gogericht Ascheberg zurechnen müssen. Einstweilen läßt sich diese Frage ohne eine eingehende hier nicht mögliche siedlungsgeschichtliche Sonderuntersuchung nicht eindeutig beantworten. Die Entstehung des kleinen Gogerichtes hängt gewiß eng mit der Entwicklung des grundherrlichen Amtes Senden zusammen, das seit 1318 greifbar ist¹³⁹; ebenso eng aber wohl auch mit der Sonderentwicklung des Freigerichtes Senden, das mit dem Gogericht verbunden seit der gleichen Zeit zur Bildung eines Patrimonialgerichtes führte¹⁴⁰.

deckte, wird gewiß schon früh gerichtliche Selbständigkeit erlangt haben, doch darf das 1305 erstmalig erwähnte Gogericht nicht mit dem bereits 1217 bezeugten grundherrlichen Hofgericht in D. (WUB III Nr 105) verwechselt werden. ¹³⁶ Wegen der Gauzugehörigkeit Halterns s. unten S. 59f. Die Bedeutung der Straße seit frühgeschichtlicher Zeit bezeugt der römische Brückenkopf Haltern zur Genüge. Ein Droste und Amtmann zu Haltern und Dülmen, der nicht mehr als rein grundherrlicher Beamter angesprochen werden kann, erscheint erstmalig 1322/23: WUB VIII Nr 1594 und 1663. ¹³⁷ Vgl. die Karte. Zwar wird auch die Westgrenze der Kirchspiele Buldern und Hiddingsel von einem Wasserlauf, dem Hagenbach, gebildet, doch ist dieser Bach offensichtlich an die Stelle des im Mittelalter gerodeten Waldsaumes getreten, der vordem Dülmen gegen Osten umgab (Bollenfeld, Rödder = Rodung, Erlenbruch, Göversheide, Speller Buchfeld), vgl. *Weskamp*, Dülmen 4 und L. *Bielefeld*, Dülmen und seine Siedelstätten 8, die Bauerschaft Rödder (Dülmen 1922). - Die Annahme *Tibus'* 803 (vgl. auch *Börsting-Schröder*, Bistum Münster 217), Buldern sei eine Filiale Dülmens gewesen, dürfte kaum richtig sein. ¹³⁸ Vgl. Karte 3. Auf Karte 1 ist Senden zum Gogericht Hastehausen gezogen. ¹³⁹ WUB VIII Nr 1228. Dieses officium Sendene geht vielleicht auf eine Stiftung Bischof Hermanns II an den Dom zurück (vgl. MGQ I 348). ¹⁴⁰ Zur Freigrafschaft Senden vgl. *Tibus* 305f., 807; *Lindner* 28ff. Der Freigraf Konrad von Rechede wird erstmalig 1331 auch als Gograf bezeichnet. (StA Münster, Urk. Grfsch. Tecklenburg Nr 29 und Schloß-

Das Kirchspiel Bösensell ist durch das Werdener Urbar für den Stevergau gut beglaubigt¹¹¹. Seine Loslösung aus dem Gogerichtsverband des Stevertales und Einbeziehung in das Gericht zum Bakenfeld hängt doch wohl mit der Sicherung des Raumes Münster und zweifellos auch der wichtigen Straße Dülmen-Münster zu Beginn des 14. Jahrhunderts zusammen¹¹². Wenig überzeugend wirkt dagegen zunächst die auf Grund der Angaben des Werdener Urbars geforderte Einbeziehung des Kirchspiels Havixbeck in den Stevergau, das eindeutig jenseits der Wasserscheide der Baumberge liegt, also im Siedlungsgebiet des Dreingaus. Auch die Gogerichtsverfassung zieht Havixbeck in den Stevergau; denn das Kirchspiel war auch in Hastehausen dingpflichtig¹¹³. Der Widerspruch ist aber nur scheinbar. Das Waldmassiv der Baumberge¹¹⁴ dehnte sich ursprünglich sehr viel weiter nach Osten aus als heute, ja stand in Urzeiten zweifellos mit den bewaldeten Hängen des Altenberger Höhenzuges in Zusammenhang, wie aus den zahlreichen Waldnamen der im Aatal gelegenen Siedlungen eindeutig hervorgeht¹¹⁵. Die sicher schon sehr früh erfolgte lineare Teilung dieses großen zusammenhängenden Forstes zwischen Dreingau und Stevergau in die Billerbecker und Altenberger Großmarken folgte den Wasserläufen im Tal, der Aa im südlichen Abschnitt und dem der Steinfurter Aa im Norden¹¹⁶.

archiv Cappenberg Urk. Nr 255). Noch im 16. Jh. nahm der Freigraf von Senden auch das Gogericht wahr (StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 465, 4). ¹¹¹ Kötzsche 21; *Tibus* 283. Wenn *Tibus* trotzdem das Kirchspiel Havixbeck dem Scopingun-Gau zuweist (ebd. 290, 307f. und 316), so nur aus der Annahme heraus, daß es ursprünglich mit Laer eine Freigrafenschaft gebildet habe, was aber keineswegs nötig ist. ¹¹² S. oben S. 32. Kirchspielsmäßig gilt Bösensell als Filiale Nottulns (*Tibus* 796ff., *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 243f.). Tatsächlich wird noch 1332 Bösenseller Land im Kirchspiel Nottuln erwähnt (INA Beib. III 436 Nr 8). ¹¹³ *Philippi*, Landrechte Karte 1 und *Weskamp*, BKW Kr. Coesfeld 10. ¹¹⁴ Der Name hat mit Baum nichts zu tun. Die überlieferten Formen schwanken außerordentlich. Hermann von Kerksenbroch schreibt in seiner Wiedertäufergeschichte (MGQ V Münster 1899 80 u. ö.) *Badenbergus mons*. In den Rechnungen des Klosters Liesborn aus der Wende des 15. Jhs wird der Name *Baenberge* geschrieben (StA Münster, Akten Kl. Liesborn 364 Bl. 146 und 146'), dagegen in den Stadtrechnungen von Osnabrück aus der gleichen Zeit *Bovenberge* (StA Osnabrück, Dep. Stadtarchiv Osnabrück II 5, 1 und 1a, Stadtrechnung von 1499 Bl. 16' und 1505 Bl. 20). - Die von *Longinus*, Führer durch das Münsterland II, Führer durch die Baumberge (Münster 1896) IX gegebene Erklärung = *Bodenberge* = *Bo-odenberge* = *Berg des Cäin* (Wodan; so auch schon *Darpe* WZ 53 [1895] I 138), kann kaum befriedigen, ebenso wenig wie die Ableitung von *Bodam-*, *Budma-berg* = *Rumpfburg*. (A. *Torp*, Wortschatz der Germ. Spracheinheit [Göttingen 1909] 275; *Förstemann* II, 1 Sp. 505, danach *Hölscher*, *Halter* 49 Anm. 85). Abzuleiten ist der Name allerdings zweifellos von dem gleichen Stammwort wie der Name der Bauerschaft *Bombeck*, das alt stets *Bodenbeke* heißt (*Schneider* 21 mit Zeugnissen aus dem 12. u. 13. Jh.). ¹¹⁵ Noch im 12. Jh. war hier offenbar noch sehr viel mehr Wald vorhanden, wie die Gründungsurkunde des Klosters *Hohenholte* lehrt (WUB II Nr 238, vgl. auch Nr 285). Das Tal der Aa öffnete sich ursprünglich wohl erst in der Bauerschaft *Schonebeck* zur offenen, altbesiedelten Ebene. ¹¹⁶ Vgl. die Karte. Dadurch wird auch die Beerlage ganz zu *Billerbeck* gezogen. Die spätere Einbeziehung dieser Gemeinde in das Gogericht *Rüschau* (vgl. W. *Loewe*, Das Gerichtswesen der Grafschaft *Steinfurt* [Diss. Münster, Münster 1913] 51 und 56) geht zweifellos auf eine auch sonst gelegentlich zu beobachtende Ausdehnung markenrichter-

So wurde diese Wasserlinie auch die Grenze der Urgogerichte Hastehausen und Bakenfeld und zugleich auch der auf diesen aufbauenden Kirchspiele. Die Anfänge der Rodung des Waldtales zwischen den Baumbergen und dem Altenberger Höhenzug reichen sicherlich noch in die altsächsische Zeit zurück, wenngleich die Offenlegung der ganzen Niederung fraglos erst das Werk des fränkischen und hochmittelalterlichen Siedlungsausbaues ist.

Die Freigerichtsorganisation im Bereich des Stevertales ist keineswegs so klar und eindeutig, wie es auf Grund der Darstellungen bei *Tibus* und *Lindner* scheinen könnte¹³⁷. Deutlich zu erkennen ist eigentlich nur, daß sie auch hier auf der Kirchspielstopographie aufbaute¹³⁸. Die große Zahl der überlieferten Freistühle zeigt indes, daß schon früh eine große Zersplitterung eingetreten ist, bedingt vielfach durch die Bildung kleiner und kleinster Beifänge, die ihrerseits wieder aus der Verpfändung einzelner Teile (Kirchspiele oder Teile davon mit einem Freistuhl) größerer Freigrafchaften ins Leben gerufen wurden¹³⁹. Im Süden ist in der Freigrafchaft Wesenfort (im Kirchspiel Selm) noch ein Rest einer größeren Grafchaft erhalten, deren Außengrenze der natürlichen Grenze des Stevergaues folgte¹⁴⁰. Auch im Norden weisen einzelne Spuren auf eine alte Grafchaft hin, deren Hauptstuhl möglicherweise mit dem Gogerichtsstuhl in Hastehausen zusammenfiel¹⁴¹. Von Bedeutung ist die auch hier zu machende Beobachtung, daß die Freigerichtssprengel nicht über den Bereich des Stevergaues hinausgreifen. Einzig die Freigrafchaft des Kirchspiels Havixbeck wurde im 14. Jahrhundert von den Edlen von Steinfurt zu ihrer Grafchaft Laer gezogen¹⁴²; im 13. Jahrhundert ist eine solche Bindung des Freistuhls in Havixbeck an die Freigrafchaft Laer jedoch noch unbekannt¹⁴³.

licher Befugnisse zurück. Auf das Gogericht Rüschaue komme ich u. S. 48f. noch zurück. Wenn 1269 domus Overesch . . . in parochia et marca Billerbeke genannt wird: INA Beibd. I, II 112 Nr 43, so ist die Versuchung groß, noch für das 13. Jh. die Existenz einer, das ganze Kirchspiel umfassenden Großmark anzunehmen, doch geht dies sicherlich nicht an. Der genannte Hof lag in der Bauerschaft Osthellen, vgl. *Darpe* CTW VI (1907) 359. ¹³⁷ *Tibus* 305 ff., *Lindner* 28 ff. Die Auflassung eines Freigutes vor einem Freistuhl besagt noch nichts über die Zugehörigkeit dieses Gutes zu dem genannten Freistuhl. ¹³⁸ Die von *Tibus* und *Lindner* zusammengetragenen Zeugnisse lehren das. Dülmen hatte 1325 einen eigenen vrigravius circa parrochiam (INA Beibd. I, II 336 Nr 24, WUB VIII 1881). ¹³⁹ Die Entstehung des Beifangs Nordkirchen geht beispielsweise auf die im Jahre 1375 erfolgte Verpfändung des Kirchspiels (!) durch Wilhelm Malemann aus seiner Freigrafchaft Wesenfort an Johann Morrien zurück. StA Münster, Dep. Haus Nordkirchen, Kasten 180 Nr 1; vgl. auch *Lindner* 32, doch ist seine Darstellung ungenau. Ähnlich ist das Kirchspielsgericht Senden entstanden, s. o. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. ¹⁴⁰ Es gehörten zu ihr die Kirchspiele Ottmarsbocholt, Ascheberg, Nord- und Südkirchen, Selm, Bork und Altlünen (*Tibus* 304 ff., *Lindner* 31 ff.), also mit Ausnahme von Olfen, Seppenrade und Lüdinghausen die Kirchspiele des alten Meinhövel-Davensbergischen Gogerichtes Ascheberg, s. o. ¹⁴¹ Vgl. im einzelnen *Tibus* 305 ff., *Lindner* 16 ff. und 28 ff., *Weskamp*, BKW Kr. Coesfeld 8 ff. ¹⁴² So 1320: WUB VIII Nr 1407. ¹⁴³ In den Urkunden von 1278 und 1279, die über die Freigrafchaft Laer berichten, ist von dem Frei-

Der Scopingungau¹⁴⁴

Die Zeugnisse für diesen Gau entstammen, von späteren Wiederholungen in Neubestätigungen alter Privilegien abgesehen, alle dem 9. Jahrhundert¹⁴⁵. Nach einer Urkunde Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 838, die uns die beiden Kirchen zu Wettringen und Stocheim, dem späteren Schöppingen, als in pago, qui dicitur Scopingus gelegen nennen¹⁴⁶, ist es wieder das Werdener Urbar, das eine Reihe von Ortschaften unter der Überschrift in Scopingun zusammenfassend aufzählt¹⁴⁷. Gerade diese Liste bestätigt wieder die schon mehr gemachte Erfahrung, daß durchaus nicht alle Orte, die unter einem ministerium aufgeführt werden, nun auch unbedingt in dem Gau des Hauptortes dieses Wirtschaftsverbandes gelegen haben müssen. Sonst wäre es nicht möglich, daß unter der Überschrift in Scopingun auch Orte wie Velen im Hamaland, Bentlage und Rodde im Bursibant oder Hüvede im Venkigau (Kr. Lingen) aufgezählt werden, die in keiner Weise irgendwie mit dem Scopingungau in Verbindung gesetzt werden können¹⁴⁸. Die Orte jedoch, die mit Sicherheit für diesen Gau in Anspruch genommen werden dürfen, lassen zur Genüge erkennen, daß das Tal der oberen Vechte und der in sie einmündenden Steinfurter Aa einst das Siedlungsgebiet desselben ausmachten. Die natürlichen Grenzen dieser Siedlungslandschaft verlaufen im Osten entlang der Wasserscheide zwischen Ems und Steinfurter Aa durch die langgestreckten Heiden zwischen den Kirchspielen Borghorst, Burgsteinfurt und Wettringen einer- und Altenberge/Nordwalde, Emsdetten und Neuenkirchen andererseits. Im Süden bilden die Baumberge und die Wasserscheide zwischen Berkel und Vechte bzw. Dinkel die Grenze. Die aus den Ortsnamen noch recht gut abzuleitenden ursprünglich weitgestreckten Bruchwälder in diesem Grenz-

stuhl in Havixbeck nicht die Rede. WUB III Nr 1053; INA I, Kr. Steinfurt 194 Nr 85 bzw. 81 Nr 1; vgl. auch *Lindner* 21 und *Loewe* 32 ff., der ihn aber als alten Bestandteil der Laerer Grafschaft anspricht (ebd. 33). Die dort herangezogenen Verhältnisse des 16. Jhs können indes nicht als eindeutiges Zeugnis für das 13. und 14. Jh. gewertet werden. Der Freistuhl in Havixbeck wird 1269 erstmalig erwähnt. INA Beibd. I, II 111 Nr 41. ¹⁴⁴ Der Name wird wie der Ortsname Schöppingen als Schafweide erklärt. *Tibus*, Beiträge zur Namenskunde westfälischer Orte (Münster 1890) 47 und *Jellinghaus*, Westfälische Ortsnamen 116. Die geographischen Voraussetzungen für diese Namensdeutung scheinen in dem Heide-Moorcharakter der Landschaft gegeben zu sein, doch ist die sprachliche Ableitung, wie mir Dr. *Nörrenberg* liebenswürdig bestätigt, kaum richtig. Das Stammwort ist wohl eher zu dem altdutschen Personennamen Skopo zu stellen. Der alte Dativ pluralis -gun (-gon), den *Tibus* (ebd. 60) als Endung -gau mißversteht, deutet möglicherweise auf einen Geschlechtsnamen hin. Er findet in zahlreichen deutschen Gaunamen eine Parallele; vgl. die von *Curs* 1 ff. gebotene Zusammenstellung. ¹⁴⁵ *Böttger* III 63; *Tibus* 187 ff. und 286 ff. - Bei der Erwähnung des pagus Scopingun in einer Urkunde Bischof Sigfrids von Münster (1022-32) ist es nicht ganz sicher, ob hier nicht pagus schon als Dorfflur aufzufassen ist (WUB I Nr 103). ¹⁴⁶ WKU I Nr 17; WUB I Nr 10; wiederholt in DO III Nr 63 von 995 und in DH II Nr 10 von 1002. Zu der Gleichsetzung von Stocheim mit Schöppingen vgl. *Tibus* 846. ¹⁴⁷ *Köttschke* 58 ff. ¹⁴⁸ Vorausgesetzt natürlich, daß die Gleichsetzungen dieser Orte richtig sind (vgl. *Köttschke*

saum¹⁴⁹ sind heute bis auf geringe Reste verschwunden. Wie die zahlreichen Kirchengründungen in diesem Raum während des hohen Mittelalters erkennen lassen¹⁵⁰, fällt diese Rodetätigkeit hauptsächlich in die Jahrhunderte nach der fränkischen Landnahme. Die Westgrenze des Scopingungaes bleibt zunächst noch unklar. Sie könnte in der Wasserscheide zwischen Dinkel und Vechte gesucht werden. Die Besiedlung der moorigen und bruchigen Flächen zu beiden Seiten der Dinkel ist vermutlich erst spät erfolgt, von wenigen alten Kernsiedlungen in Epe und Heek abgesehen, wohl auch erst im Laufe des hohen Mittelalters¹⁵¹. Das jenseits der Diözesangrenze und außerhalb Westfalens im Bistum Utrecht gelegene Enschede deutet in seinem Namen (schede = scheid, Grenze) eine uralte Grenzlinie an¹⁵². So darf das obere Dinkeltal zweifellos in den Scopingungau einbezogen werden, zumal es noch im späten Mittelalter mit dem Rest des Gaus als „ort van der Nyenborch“ eine politische Einheit bildete¹⁵³. In der Volkssprache hat sich diese alte Gau- und Siedlungsgrenze noch deutlich erhalten¹⁵⁴. Die Nordgrenze des Gaus ist siedlungsgeographisch durch die breiten Moorstreifen (die Brechte, Wolder Mark, Dosen Venne) zwischen den Territorien Münster und Bentheim eindringlich markiert.

Die Gerichtsverhältnisse des Scopingungaes sind überraschend klar und leicht zu übersehen. Das Urgogericht des Gaus hat sich fast ungeschmälert und durch mittelalterliche Abspaltungen und Verschiebungen kaum verändert durch die Jahrhunderte erhalten. Das Gericht zum Sandwell zwischen Schöppingen und Metelen umfaßte nach einem Weistum von 1395¹⁵⁵ sämtliche Kirchspiele innerhalb der oben beschriebenen natürlichen Grenzen des Gaus mit Ausnahme allein des in der Südostecke desselben gelegenen Kirchspiels Laer und seiner Filiale Holthausen¹⁵⁶, das durch die Edlen von Steinfurt schon früh aus dem Gerichtsverbande des

59, *Tibus*, *Schneider* passim). ¹⁴⁹ Eggerode, Brock, Horst, Holtwick usw. Größere zusammenhängende Reste dieses Waldsaumes haben sich bei Burlo und Brock noch bis in die Gegenwart erhalten. ¹⁵⁰ Darfeld (12. Jh., *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 204), Osterwick (11. Jh., ebd. 207), Holtwick (13. Jh., ebd. 206), Legden (11. Jh., ebd. 166), Asbeck (1101 ?, ebd. 163) und Eggerode (12. Jh., ebd. 163). ¹⁵¹ Zur Besiedlung des nördlichen Teils des Kirchspiels Epe im Raum des im 14. Jh. entstandenen Gronau vgl. *Jesse* 1 f. und 26 ff. Kirchlich wurde Gronau erst im Jahre 1538 von Epe getrennt (vgl. die eingehende Darstellung b. *Jesse* 69; dazu *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 165). ¹⁵² *Tibus* 175 ff. Kleine Grenzverschiebungen im Raum von Gronau nimmt *Jesse* 8 ff. an. Enschede lautet 1118 A n e s c h e d h e. Es wurde ebenso wie Delden zur Twente gerechnet (Oorkondenboek v. Utrecht I Nr 289 u. 293). ¹⁵³ Die Burg Nienborg war eine Gründung Bischof Hermanns II aus dem Ende des 12. Jhs (vgl. MGQ I 27 u. 5.). Der „ort van der Nyenborch“ zerfiel gegen Ende des Mittelalters in die beiden Ämter Ahaus und Horstmar und bildete im 17. Jh. mit den Ämtern Braem, Bocholt und Rheine-Bevergern das sogen. Bramsche Quartier (*Hobbeling* 122, *Tibus* 267 ff.). ¹⁵⁴ Vgl. Th. *Hocks*, Die Mundarten im Kreise Ahaus und ihre fremdsprachlichen Beimischungen: Ahauser Kreis-kalender 5 (1927) 75 ff., bes. 77. ¹⁵⁵ *Philippi*, Landrechte 186 ff. Urkundlich läßt sich das Gericht seit 1276 verfolgen (WUB III Nr 1053/54). Zur Geschichte desselben vgl. A. *Benkert*, Das Gogericht zum Sandwelle (1929). ¹⁵⁶ An dieser Filiation dürfte mit

Gäues losgelöst worden war¹⁵⁷. Auch die Herrlichkeit Gronau trennte sich seit dem 15. Jahrhundert vom Gogericht Sandwell, doch ging ihre Gerichtshoheit nicht über die Ortsflur, die mit der Herrlichkeit identisch war, hinaus¹⁵⁸. Durch die fortschreitende Kultivierung und Besiedlung der Grenzmoore zwischen den Territorien Münster und Bentheim kam es gleichfalls im 15. Jahrhundert zum Streit um die Zugehörigkeit des kleinen, dem Vermuten nach im 11. Jahrhundert gegründeten Kirchspiels Ohne, der im Jahre 1444 durch die Teilung desselben unter die beiden Gogerichte zum Sandwell und Schüttorf beigelegt wurde¹⁵⁹. Kirchlich wurde Ohne ganz zum Dekanat Schüttorf bzw. Archidiakonat des Propstes von St. Liudgeri-Münster gerechnet¹⁶⁰. Die Kernsiedlung hat also ursprünglich wohl zum Bentheimer Land gehört.

Die Freigerichtsverhältnisse im Scopingungau sind gleichfalls längst nicht derart zersplittert wie im benachbarten Stevergau. Außer dem Südwesten des Gaugebietes, den drei Kirchspielen Legden, Osterwick und Holtwick, die einen Bezirk für sich bildeten¹⁶¹, gehörte der Rest, soweit überhaupt Nachrichten vorliegen, zur großen Freigrafschaft der Herren von Stein-

Tibus 944 gegen *Börsting-Schröer*, Handbuch 197 festzuhalten sein. ¹⁵⁷ Zu den Auseinandersetzungen zwischen Münster und Steinfurt, die bis ins 13. Jh. zurückreichen, vgl. *Locwe* 7 ff. Die gleichfalls 1913 erschienene Arbeit von O. *Nerlich*, Der Streit um die Reichsunmittelbarkeit der ehemaligen Herrschaft und späteren Grafschaft Steinfurt (Diss. Münster, Münster 1913) ergibt für unsere Fragestellung nichts Neues. Bereits 1307 fand eine Tagfahrt zwischen Münster und Steinfurt ex parte gogerichte de Ruschelo statt. WUB VIII Nr 418. Der zum Jahre 1280 genannte Gograf in Laer, Johann Crose (WUB III Nr 1090) ist vielleicht personengleich mit dem bereits in den Jahren 1263 und 1266 vorkommenden Gograf Johann de Holthusen, (ebd. Nr 709 und 773), der jedenfalls hierher gehört. ¹⁵⁸ *Jesse*, Gronau 38 ff., bes. 41 f. und 45 ff.; H. *Bremer*, Gronau und Epe, Landschaft, Geschichte, Volkstum (Gronau 1939) 66 ff. - Ein Richter zu Gronau erscheint erstmalig im Jahre 1490 (*Jesse* 48). ¹⁵⁹ StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 1575. Vgl. *Tibus* 912, *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 257 und 411. Die Kirche wird bereits 1110 erwähnt. WUB I Nr 180; dort ist Z. 14 zu lesen de dotali manso ecclesie Oin 2 sol., de curia Oin... statt beide Mal den. wie *Erhard* las. Der *Tibus* und *Börsting-Schröer* unbekannt gebliebene Kirchenpatron von Ohne war der hl. Odulphus (INA Beibd. III, Diözesanarchiv Münster 26 Nr 164), der auch in Varlar Patron war (INA Beibd. I, II 150 Nr 179 von 1350; noch auf dem Propstsiegel von 1621 dargestellt. StA Münster Urk. Stift Varlar Nr 26). Im 15. Jh. wird er zusammen mit der hl. Maria als Patron genannt (ebd., Fst. Münster Nr 1791 von 1458), die sonst allein als Patronin bezeichnet wird (*Schmitz-Kallenberg*, Monasticon Westfaliae, Münster 1909, 77). Vermutlich war St. Odulphus Patron der Eigenkirche in Varlar, die zu den sieben, von der Edlen Reinmod zu Beginn des 11. Jahrhunderts gegründeten Kirchen des Münsterlandes gehörte. Vgl. WUB I Nr 103 b, an der dann Cappenberg 1128 das Stift gründete. Das merkwürdige Patrozinium, das auch in Varsseveld im Hamaland vorkommt (*Tibus* 1176 f.) und von Varlar aus (?) offenbar auch in Coesfeld Eingang fand (ein Ablaßbrief von 1325 für St. Lamberti in Coesfeld nennt den hl. Odulphus gleichfalls, vgl. *Darpe*, Coesfelder UB I, [Coesfeld 1897/99] Nr 192), — war er dort etwa auch der ursprüngliche Patron, der erst unter Münsterer Einfluß durch den heiligen Lambert verdrängt wurde? — ist der Beachtung wert. ¹⁶⁰ Vgl. Karte 3. ¹⁶¹ Die drei Kirchspiele wurden später zur Merfelder Freigrafschaft Hastehausen im Stevergau gerechnet (*Tibus* 306 f., *Lindner* 16 ff.). *Tibus* zieht sie deshalb auch zu diesem Gau, doch können die verworrenen Verhältnisse des 14. und

furt¹⁴⁴. *Tibus* nimmt zwar eine ursprüngliche, den ganzen Gau umfassende Grafschaft an, doch reicht, wie die Darstellung *Loewes* zeigt, seine Beweisführung nicht aus, diese Annahme zur Gewißheit zu erheben¹⁴⁵.

Bursibantgau¹⁴⁶

Für diesen Gau liegt nur das eine urkundliche Zeugnis in der bereits mehrfach angezogenen Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 838 vor, in der dieser König der Fürstabtei Herford neben den Kirchen in Wettringen und Schöppingen auch die Kirche in pago qui dicitur Bursibant, in villa vocatam Reni überweist¹⁴⁷. Der Umfang des Urkirchspiels Rheine ermöglicht es zunächst, die Ausdehnung des kleinen Gaues in etwa zu bestimmen. Da die Kirchen in Neuenkirchen, Mesum und Elte urkundlich als Filialen Rheines bezeugt sind¹⁴⁸, ist damit für das Gaugebiet der Anschluß an den Scopingungau gegen Westen gewonnen. Ein Blick auf die Karte zeigt dann, daß das Tal der Ems als Siedlungsraum des Bursibant zu gelten hat. Die Nordgrenze des Dreingaues, die oben¹⁴⁹ im Reckenfeld und Lintelsbrock links und in der weiten Cronen- bzw. Hüttroper Heide rechts der Ems zwischen den Kirchspielen Greven/Hembergen einer- und Emsdetten/Saerbeck andererseits gefunden worden war, ist demnach auch die Südgrenze des Bursibantgaues. Der die Ems auf dem rechten Ufer begleitende Ödlandstreifen, dem Teutoburger Wald vorgelagert, läßt sich bis Rheine verfolgen, ja, setzt sich nach der kurzen Unterbrechung durch die, von den letzten Ausläufern des Teutoburger Waldes gebildete Emsbarrière bis tief in den Venkigau (Kr. Lingen) fort¹⁵⁰. Durch die für letzteren Gau urkundlich gesicherten Orte und Kirchspiele Alten- bzw. Plantlünne, Spelle, Schapen usw. ist die Nordgrenze des Bursibantgaues eindeutig

15. Jhs nicht mit Sicherheit als Zeugnis für den ursprünglichen Zustand gewertet werden. Eine gewisse Selbständigkeit der genannten Kirchspiele innerhalb der Merfelder Grafschaft ist auch in späterer Zeit nicht zu verkennen (*Lindner* 17f., *Loewe* 33ff.). ¹⁴⁴ *Tibus* 308f., *Lindner* 21ff., *Loewe* 32ff. Für den Nordwesten des Gaues liegen keine Nachrichten über Freistühle vor. ¹⁴⁵ *Tibus* 317 in Anlehnung an *Kindlinger*, Münsterische Beiträge III 1 (Münster 1793) 217; vgl. dagegen die Darstellung bei *Loewe* 15 und 32ff. ¹⁴⁶ Die Annahme, -bant bedeute soviel wie limes (*Tibus* 189 Anm. 424), geht sicher fehl. Es ist wohl eher an -bant = schmaler Saum (Band l) zu denken; vgl. hierher die Zusammenstellung bei *Curs* 25 mit der älteren Literatur in Anm. 5. Bursi- vielleicht = Pors (Myrthenheide, myrica Gale). Die weiten Heiden rings um den schmalen Gau lassen diese Deutung zu. ¹⁴⁷ WKU I Nr 7, WUB I Nr 10. ¹⁴⁸ *Tibus* 850ff., *Börsting-Schröder*, Bistum Münster 254ff. (Neuenkirchen), 254 (Mesum), 253 (Elte; diese 1313 in der antiqua registratio aller Kirchen des Bistums Münster noch nicht genannte Kapelle hatte 1326 einen eigenen rector (INA I, IV Kr. Steinfurt 217 Nr 152). Zu Unrecht nimmt *Tibus* 255ff. auch Bevergern und Dreierwalde als Filialen Rheines für den Bursibant in Anspruch. Vgl. *Schriever*, Bevergern, Bramhorne, die Diözesangrenze, *Prinz*, Territorium Osnabrück 57ff. und *Börsting-Schröder*, Bistum Münster 230ff. und 252ff., dagegen war Salzbergen bestimmt eine Filiale Rheines und nicht von Schüttorf abgeteilt (s. u.). ¹⁴⁹ S. o. S. 24f. ¹⁵⁰ Vgl. die Karte, auch *Prinz*, Territorium Osnabrück Karte 1 und 2. ¹⁵¹ Die Einzel-

festgelegt¹⁶⁹. *Tibus* hat auch das Kirchspiel Emsbüren mit seiner Filiale Schepsdorf ohne Angabe eines Grundes zum Bursibant gezogen¹⁷⁰. Zweifellos ging er dabei von dem Gedanken aus, daß Emsbüren, dessen Zugehörigkeit zum Bistum Münster außer Zweifel steht¹⁷¹, zu keinem anderen Gau als eben zum Bursibant gehört haben könne, da er doch an dem Satz, daß Gau- und Diözesangrenzen zusammenfallen müssen, festhielt¹⁷². Die unmögliche Form, die der Bursibantgau dadurch erhielt, lehrt, daß diese Annahme nicht richtig sein kann¹⁷³. Siedlungsgeographisch gehören die beiden Emsufer zusammen. Das Kirchspiel Emsbüren erstreckte sich bis zum Einfluß der Hopstener Aa in die Ems über beide Ufer des Flusses. Die Grenze entlang der Aa beweist, daß Emsbüren siedlungsgeographisch zum Venkigau gehörte, von dem es auch erst im Jahre 819 durch königlichen Machtspruch losgelöst wurde¹⁷⁴. Es muß also daran festgehalten werden, daß das linke Emsufer von Ahle bis Schepsdorf nicht zum Bursibantgau gehört haben kann, sondern daß vielmehr Salzbergen die nördlichste Pfarrei dieses Gaues war.

Die alten Gogerichtsverhältnisse des Landes bestätigen das so aus der urkundlichen Überlieferung, der Kirchspielstopographie und der geographischen Struktur des Emstales gewonnene Bild, doch ist auch hier, wie schon so oft, die Gerichtsverfassung nicht in der ursprünglichen Form erhalten geblieben, sondern durch die infolge der Zerschlagung der alten Grafschaft Tecklenburg im Jahre 1400 notwendig gewordene Umgruppierung der Amtsverfassung in dieser Gegend grundlegend geändert worden¹⁷⁵. Bis dahin gehörten zum Gogericht Rheine außer den oben genannten Filialgemeinden Neuenkirchen, Mesum und Elte nur noch Emsdetten und Saerbeck im Süden und das Kirchspiel Salzbergen nördlich Rheine¹⁷⁶. Im 16. Jahrhundert war das Kirchspiel Saerbeck mit den im Jahre 1400 dem Grafen von Tecklenburg abgewonnenen Kirchspielen Bevergern, Riesenbeck, Hopsten und Dreierwalde und dem kleinen, nur aus einer Bauerschaft

heiten bei *Prinz*, Territorium Osnabrück 35 ff., ders., Untersuchungen 225 ff. ¹⁷⁰ *Tibus* 260 ff. Das Kirchspiel bildete ein eigenes Gogericht, das als Münsterer Lehen Besitz der Grafen von Bentheim war. Vgl. WUB VIII Nr 434 und 1382/4 von 1308 und 1319. ¹⁷¹ Ebd., vgl. auch *Börsting-Schröder*, Bistum Münster 409 f. ¹⁷² Vgl. o. S. 16. ¹⁷³ Auf der Gaukarte bei *Tibus* wird diese unmögliche Form dadurch gemildert, daß *Tibus* auch die Obergrafschaft Bentheim zum Bursibantgau zieht, wozu jedoch kein Grund vorliegt (s. u.). Die Karte ist zudem irreführend, indem sie die Grenzen des Kirchspiels Emsbüren bis zur Vechte vorschiebt. In Wirklichkeit verlief diese mitten durch das Moor zwischen den beiden Flußtälern. ¹⁷⁴ S. unten S. 72 f. ¹⁷⁵ Vgl. hierzu zuletzt B. *Gertzen*, Die alte Grafschaft Tecklenburg bis zum Jahre 1400 = MBG III, XX. (71) (Münster 1939) 70 ff. und 82 f. ¹⁷⁶ *Tibus* 913 ff. nimmt zu Unrecht Salzbergen als eine Filiale von Schüttorf in Anspruch (so auch H. *Specht*, Heimatkunde eines Grenzkreises: Das Bentheimer Land VIII [Nordhorn 1934] 34 f.), von dem es durch einen breiten Heidegürtel getrennt war; zudem ist es bereits 1386 für das (Go-)Gericht Rheine bezeugt (*Jung* 376 Nr 13, INA Kr. Steinfurt 168 Nr 14. Für das 16. Jh. vgl. *Philippi*, Landrechte 169). Zur Geschichte des Gogerichtes Rheine vgl. außer dem amtlichen Bericht von 1571 (*Philippi*, Landrechte 169) A. *Führer*,

bestehenden Kirchspiel Hembergen (Filiale von Greven) unter der Linde vor der Burg Bevergern dingpflichtig¹⁷⁷.

Verwaltungsmäßig waren — wohl schon seit 1400 — beide Gogerichte in dem „ort van der Bever“ zusammengefaßt, der im 17. Jahrhundert dem sogenannten Braemschen Quartier zugeschlagen war¹⁷⁸.

Das Bentheimer Land

Tibus rechnet die sogenannte Obergrafschaft Bentheim ohne weiteres zum Bursibant, da er in der Stammsilbe Bent- eine letzte Spur des alten Gauenamens Bursibant erkennen zu können glaubt¹⁷⁹. Angesichts der Tatsache, daß es zwischen dem Siedlungsraum um Rheine und dem um Schüttof/Nordhorn keine andere Verbindung als nur einen schmalen Moorpfad zwischen Schüttof und Salzbergen gab¹⁸⁰, erscheint diese Annahme fraglich, zum mindesten gewagt. Mit dem gleichen oder sogar mit besserem Recht ließe sich die Obergrafschaft Bentheim zum Scopingungau ziehen, da von dorthen eine, wenn auch nur schmale Landzunge von Wettringen über Ohne ins Land nach Schüttof führte¹⁸¹. Da urkundliche Zeugnisse

Geschichte der Stadt Rheine (Rheine 1927) 20f. und 30ff. ¹⁷⁷ *Philippi*, Landrechte 168. Der ebd. auf der Karte 1 dargestellte Zustand, der das 1661 gegründete Kirchspiel Elte und die auf dem rechten Emsufer gelegenen Bauerschaften des Kirchspiels Rheine zum Gogericht Bevergern zieht, läßt sich aus den Akten nicht belegen. Die Angaben der amtlichen Erkundung von 1571, die alle Bauerschaften des Kirchspiels Rheine auch zum Gogericht Rheine rechnen, finden in den Rechnungen des Amtes Rheine/Bevergern (StA Münster, Fst. Münster, Amt Rheine-Bevergern, Rechnungen) ihre volle Bestätigung. Bis zum Untergang des Fürstentums Münster zahlten auch Elte, Eschendorf, Altenrheine und Rodde den Gohafer nach Rheine. - Da nach diesen Rechnungen das Aufkommen an Gohafer im Amt Rheine seit dem 15. Jh. unverändert hoch war, muß das Kirchspiel Saerbeck bereits damals nicht mehr zum Gogericht Rheine gehört haben. - Seit wann das kleine Kirchspiel Hembergen, das kirchlich als Filiale von Greven gesichert ist (*Tibus* 466, *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 254), zum Gericht und Amt Bevergern gehörte, läßt sich nicht mehr feststellen, vermutlich erst seit dem 16. Jh., denn in dem ältesten Schatzungsregister d. Stiftes Münster aus den Jahren 1498/99 (StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 487 I) wird es noch zum Amt Wolbeck und damit wohl auch noch zum Gogericht tor Meest/Greven gerechnet. Im Jahre 1653, als das Domkapitel zu Münster die Schnad des Gogerichtes tor Meest umziehen ließ, (vgl. *Philippi*, Landrechte 188 ff.), reklamierte das Amt Rheine/Bevergern das Kirchspiel Hembergen gegen angebliche Grenzverletzungen durch das Domkapitel als altes Zubehör des Gogerichtes Bevergern. StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 281, 4. ¹⁷⁸ *Niesert*, MUS III 67 Nr 2, *Hobbeling* 122, *Tibus* 267. Seit 1547 bzw. 1551 waren die beiden Richterstellen in Rheine und Bevergern in der Hand eines Gografen vereinigt, der zugleich auch Richter der Stadt Rheine war. StA Münster, Msc. I 24 Bl. 76 und 164'; *Hobbeling* 74; dazu die Richterliste bei *Führer* 407 ff. ¹⁷⁹ *Tibus* 189 und 291. Die Annahme *Tibus'* kann schon aus dem Grunde nicht richtig sein, weil die älteste Namensform für Bentheim *Binithem* lautet. *Annalista Saxo* zum Jahre 1116: MG SS VI 753; vgl. auch WUB I Nr 180 von 1110: *Westbinethem*. Entsprechend lautet die älteste Form von Bentlage: *Binutlage*, um 890; *Köttschke* 59 — also fast gleichzeitig mit dem pagus Bursibanti - Es steckt wohl ein Personenneamen darin. ¹⁸⁰ Vgl. *J. Prinz*, Karte Niedersachsen um 1780 = Veröfml. d. Hist. Komm. f. Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen XVII (1938) Bl. 3 und 4. ¹⁸¹ Ebd. Bl. 4. Auch die modernen Karten

für die Gauzugehörigkeit des Bentheimer Landes ganz fehlen, betrachtet man diesen kleinen, auf das schmale Vechtetal beschränkten Siedlungsraum am besten wohl für sich allein¹⁶³. Die natürliche Begrenzung desselben ist nach allen Seiten durch große, weitausgedehnte Moore und Heiden gegeben, aus denen das Land wie eine Insel herausragt¹⁶⁴. In immer weiter ausholender Mächtigkeit zieht sich der Moorgürtel zwischen den Tälern der Vechte und der Ems hin, um bis nach Friesland hin nicht mehr abzureißen. Nur wenige, schmale, dazu nur zur Sommerzeit passierbare Moorpfade verbanden das Schüttorfer Gebiet mit dem Emstal. Im Norden führte eine schmale Geestbrücke längst der Vechte hinüber in die Twente, eine Brücke zwar, doch ist sie von wenigen alten Kernsiedlungen abgesehen zweifellos erst im Laufe des Mittelalters besiedelt worden. Alte Siedlungsnamen finden sich zwischen Nordhorn und Veldhausen bzw. Ülzen, nur vereinzelt¹⁶⁴. Auch gegen Westen trennten weite Heiden und Moore (Venne) das Bentheimer Land vom benachbarten Twentegau¹⁶⁵. Des natürlichen Grenzsaumes gegen den Bursibant wurde schon gedacht¹⁶⁶. Gerichtlicher Mittelpunkt dieser kleinen Siedlungsinsel war von alters her Schüttorf, der Hauptort der Grafschaft¹⁶⁷. Die Teilung des Kirchspiels Ohne zwischen den Gogerichten Schüttorf und Sandwell im Jahre 1444 wurde bereits erwähnt¹⁶⁸.

Im Zuge des Siedlungsausbaues im Vechtetal während des hohen Mittelalters war auch schon das Kirchspiel Nordhorn als selbständiges Kirchspielsgericht von Schüttorf abgetrennt worden; wann, entzieht sich der Feststellung, doch galt das Gericht im Jahre 1319 bereits als altes Lehen des Bischofs von Münster¹⁶⁹. In seinem Namen hält Nordhorn die Erinne-

lassen den alten Zustand noch gut erkennen. Der Weg durch die Brechte von Ochtrup nach Bentheim ist jünger. ¹⁶³ Schon *Jung* in seiner *Historia antiquissima comitatus Bentheimensis* 27 ff. und andere nach ihm haben einen pagus Bentheim angenommen; vgl. auch *Tibus* 293. ¹⁶⁴ Vgl. die o. Anm. 180 genannte Karte Bl. 3 u. 4 und die Bodenbenutzungskarte bei H. *Specht*, *Heimatkunde eines Grenzkreises: Das Bentheimer Land VIII (Nordhorn 1934)* 116. Den Moorgürtel zeigt eindrucksvoll die Karte 4b im Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens von G. *Schnath*. ¹⁶⁴ Ebd. und *Specht*, *Nordhorn* 5 ff. mit Karte auf S. 8. Für die Zeit vor 800 nimmt er die Siedlungsnamen Frensdorf, Hesepe, Bakelde, Bookholt und Bimolten in Anspruch, doch ist seine Beweisführung nicht in allem zwingend. Wie die Gründungsgeschichte des Klosters Wietmarschen aus dem Jahre 1152 zeigt, war das ganze Gebiet zwischen Bakelde und Lohne ein Sumpf und eine Wüstenei; (palus bzw. inculta terra et solitaria; OUB I Nr 285 und 289; dazu INA I, IV Kr. Steinfurt 248 Nr 1 und 2). ¹⁶⁵ Vgl. die in dem oben S. 10_{so} genannten Werk Overijssel gebrachten historischen Karten. ¹⁶⁶ Oben S. 50 f. ¹⁶⁷ Schon 1154 erscheint Schüttorf als solcher (OUB I Nr 289). Zur Geschichte vgl. die kurze Übersicht bei *Nöldeke* 191 f.; dazu Quellen zu einer Geschichte der Stadt Schüttorf = *Das Bentheimer Land* hrgb. von H. *Specht* XVII (Nordhorn 1939); ders., *Heimatkunde* 39 nach W. *Stokmann*, *Die Grafschaft Bentheim*, *Benth. Zeitung* 1897/1904. ¹⁶⁸ Oben S. 49. ¹⁶⁹ WUB VIII Nr. 1382. *Tibus* 921 ff. und nach ihm *Börsting-Schröer*, *Bistum Münster* 411, halten Nordhorn für eine liudgerische Gründung. Vgl. auch *Nöldeke* 176 und *Specht*, *Heimatkunde* 34 f.). Wenn das richtig wäre, müßte auch das Gogericht wohl sehr alt sein. Die geringe Siedlungsgedichte des mittleren Vechtetales macht die Annahme

rung an seine einstige Grenzlage im nördlichsten Winkel (= Horn) des Gaues und Siedlungsgebietes wach¹⁰⁰.

Auch in der Obergrafschaft Bentheim haben sich keine Nachrichten über Freigerichte bzw. Freigravenschaften erhalten¹⁰¹.

Das sogenannte sächsische Hamaland¹⁰²

Urkundliche Zeugnisse für die Zugehörigkeit auch nur eines Ortes des westlichen Münsterlandes zu diesem Gau gibt es nicht¹⁰³. Selbst für die Existenz eines sächsischen Hamalandes als selbständigen Gaues gibt es nur einen einzigen Beleg in der Vita Deoderici episcopi Mettensis, die Sigebert von Gembloux bald nach der Mitte des 11. Jahrhunderts in Metz verfaßte, und in der er diesen Bischof als ex pago Saxonie Hamalant oriundus bezeichnet¹⁰⁴, ohne daß er allerdings eines in diesem Gau gelegenen Ortes gedenkt. So hat es denn auch nicht an Stimmen gefehlt, die das Vorhandensein eines solchen sächsischen Hamalandes im Gegensatz bzw. neben dem fränkischen

Tibus eben nicht sehr wahrscheinlich. Auch das Patrozinium des hl. Liudger (vgl. INA Beib. III 26 Nr 164 u. *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 411; *Tibus* kannte es noch nicht) deutet eher auf eine Errichtung der Pfarrei im 10. oder 11. Jh. ¹⁰⁰ Vgl. auch *Specht*, Nordhorn 384, ders., Heimatkunde 184. ¹⁰¹ In den Kölner Verhandlungen von 1583 und 1612 zur Reform der Freigravenschaften ist zwar auch die Rede von der Aufhebung der Freigravenschaften in der Grafschaft Bentheim, doch werden bis dahin in Urkunden und Akten niemals Freistühle in der Grafschaft genannt. Die Aufzählung der westfälischen Territorien in jenen Protokollen ist so willkürlich und unvollständig (es fehlen z. B. Tecklenburg und Minden), daß der Erwähnung Bentheims kaum eine Bedeutung zukommt. Das völlige Fehlen örtlicher Nachrichten über Freigerichte in der Grafschaft wiegt schwerer (*Lindner* 182). - Freigutauflassungen zu Gunsten des Klosters Wietmarschen (allerdings aus dem Emsland) geschahen gegen Ende des 12. Jhs zu Hesepe (INA I, IV Kr. Steinfurt 252 Nr 8 und 9), doch gab es damals doch wohl auch in der Grafschaft selbst noch Freie wie die von Brandlecht (*Prinz*, Bentheimer Lehnregister 20 und 69f.), von Torne, von Schonevelde u. a. (ebd. 20). - Die noch bei *Specht*, Heimatkunde 39, sich findende und auf *Tibus* 920 fußende Angabe, daß die Grafen von Bentheim bereits im Jahre 1184 den bedeutenden Freistuhl in Schüttorf besaßen, entbehrt jeder Grundlage. Das gleiche gilt auch für die Behauptung *Tibus*, im Jahre 1319 habe Bischof Ludwig von Münster das Freigericht in Nordhorn (Sperrung von *Tibus*) dem Grafen von Bentheim übertragen (*Tibus* 191). Es handelte sich damals um das Gogericht in Nordhorn (WUB VIII Nr 1382). Noch 1577 besaßen die Grafen von Bentheim Freistühle nur im Bereich des einstigen Scopingungaes, die sie von den Steinfurtern geerbt hatten. (*Lindner* 22). ¹⁰² Der Name soll noch die Erinnerung an den germanischen Volksstamm der Chamaven wachhalten (v. *Ledebur*, Das Land und Volk der Brukterer [1827] 70; *Tibus* 170 und 998; *Bresser* 7; *Schmidt*, Westgermanen II 1⁸ 206f.) ¹⁰³ Dürfte man wirklich den Ortsnamen Gemen von den Chamaven, den Bewohnern des Hamalandes ableiten, wie v. *Landsberg* WZ 20 (1859) 339f. und *Tibus* 170 wollen, dann wäre ein Beleg auch für das sächsische Hamaland gewonnen, doch ist die Ableitung wohl nicht so gesichert, wie die beiden Verfasser glauben annehmen zu dürfen. Ob allerdings die von *Jellinghaus*, Die westfälischen Ortsnamen 69, versuchte Erklärung der Stammsilbe game = as. gaman, Freude, Spiel, also Gemen = Spielplatz am Bach das Richtige trifft, wird man gleichfalls bezweifeln. ¹⁰⁴ MG SS IV 464; vgl. dazu *Wilmans* WKU I 434; WUB I Reg. Nr 507; v. *Ledebur*, Brukterer 71; v. *Landsberg-Velen* WZ 20 I 338. Bischof Dietrich war der Sohn des Grafen Eberhard (von Hamaland) und der Amal-

Gau gleichen Namens, für den hinreichende Zeugnisse vorliegen¹⁹⁶, bezweifeln zu müssen glaubten¹⁹⁷. Wollte man Sigebert von Gembloux wörtlich nehmen und das ganze Hamaland zu Sachsen rechnen¹⁹⁷, so wäre dies allenfalls für seine Zeit möglich, für das 8. und 9. Jahrhundert ist dies dagegen völlig ausgeschlossen, da dann das ganze Isseltal bis hinab nach Deventer sächsisch gewesen sein müßte. Deventer war aber ganz sicher nicht sächsisch¹⁹⁸. Andererseits ist die Zugehörigkeit des heutigen Westmünsterlandes einschließlich des sogenannten Gelderschen Achterhoek zu Westfalen seit mindestens dem 8. Jahrhundert genügend gesichert, und die Zeugnisse für sächsische Grafenrechte und sächsischen Besitz der Grafen von Hamaland aus dem 10. und 11. Jahrhundert so glaubhaft¹⁹⁹, daß man auch dem Zeugnis des belesenen belgischen Mönches die Glaubwürdigkeit kaum versagen kann. Gewiß war auch das Hamaland nur ein Sammelname für zahlreiche kleine Gaue (Goe), die einst alle von den Chamaven bewohnt wurden. Daß ein solcher altgermanischer Großgau von jüngeren politischen Grenzen durchschnitten wurde, kam auch sonst vor²⁰⁰. Wie nun die sächsischen Kleingäue des Hamalandes selbst geheißen haben, ist nicht überliefert. Es empfiehlt sich daher wohl, den alteingebürgerten Namen „Sächsisches Hamaland“ beizubehalten trotz des Anachronismus, der sich damit verbindet. Gab es im 8. und 9. Jahrhundert auch kein Chamavenland (= Hamaland) mehr, so waren doch wenigstens einzelne seiner Gaue sächsisch geworden²⁰¹.

Den rein geschichtlichen Gründen für die Teilung des alten Chamavenlandes in eine fränkische und eine sächsische Hälfte stehen die geographischen und ethnographischen Zeugnisse für die ursprüngliche Einheit des Hamalandes gegenüber. Der geographische Charakter der Landschaft ist rada, der Schwester der Königin Mathilde. ¹⁹⁶ Vgl. hierzu besonders *Schröder* in dem oben S. 1369 zitierten Aufsatz, dazu *Henze* 229 ff. und *Schmidt*, *Westgermanen* II 1, 206. ¹⁹⁷ *Hirsch*, *Heinrich II*, 2, 364^b, *Wilmans* *WKU* I 434^a, vgl. dazu zuletzt *ter Kuile* 4 ff. u. *J. Bauermann*, der in seinem Vortrag: *Die westf.-niederl. Grenze als landesgeschichtl. Problem*, Münster 19. 5. 1947 die Beweisführung v. *Hirsch* u. *Wilmans* wieder aufgegriffen hat. ¹⁹⁸ So *Hirsch*, *Jahrbücher d. Deutschen Reichs unter Heinrich II*, 2 (Berlin 1861) 364^a. ¹⁹⁹ Es genügt auf den Bericht *Altfrids* über die Missionstätigkeit des hl. *Lebuin* im Ijssel-tal und deren Verhinderung durch die benachbarten Sachsen hinzuweisen. *Diekamp* 18 f. ²⁰⁰ Vgl. oben S. 1 ff. - Die schon genannte *Adela* v. Hamaland nahm entspr. ihrer Abstammung aus sächs. Geschlecht auch sächsisches Erbrecht für sich in Anspruch (vgl. *DO* III Nr 235 vom Jahre 996. Da sie aber ihren Widersacher, den jüngeren *Wichmann* von Hamaland einmal abfällig *Saxonem istum* nennt (*Alperti Mettensis de diversitate temporum*, lib. II 5 ed. *A. Hulshof* = *Werken uitgegeven door het Historisch genootschap gev. te Utrecht* III 37, Amsterdam 1916, 31), fühlte sie sich offenbar doch nicht als Sächsin! ²⁰¹ Es sei nur hingewiesen auf den *Hessengau* (vgl. *K. Wenck*, *Zur Geschichte des Hessengau's*: *Z. f. Hess. Gesch.* 36 (Kassel 1903) 227 ff.; dazu *W. Classen*, *Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter* 319 ff. Auch den *Emsgau* finden wir in historischer Zeit in einen friesischen und sächsischen Teil zerrissen; vgl. *Böttger* III 361 ff. und *Prinz*, *Territorium Osnabrück* 39 f. und möglicherweise hat die künstliche Grenze zwischen Engern und Westfalen südlich der Lippe auch vom sogenannten *Brukertergau* ein Stück abgeschnitten. ²⁰¹ Zu dem von *Tibus* vorgeschlagenen Namen *Bramgau* s. u. S. 63 f.

hüben und drüben der gleiche³⁰², wie es denn auch zwischen beiden Teilen eine breite Ödlandbrücke wie etwa gegen den Stevergau und den Scopingungau im Osten niemals gegeben hat. Vielmehr wird der Siedlungscharakter des ganzen Hamalandes im wesentlichen von den vielfach parallel westwärts gerichteten und in die Issel einmündenden Wasserläufen bestimmt³⁰³, deren schmale siedlungsfähigen Täler beiderseits von großen Mooren und Heiden begleitet und eingengt werden, wodurch das Land in zahlreiche kleine und kleinste Siedlungslandschaften aufgelöst wurde, die in geschichtlicher Zeit vielfach nur noch in einem losen, jedenfalls nur noch schwer greifbaren Zusammenhang standen. Der ursprünglich fränkische (chamavische) Charakter der Bevölkerung im Gegensatz zu dem westfälisch-münsterländischen des Kernmünsterlandes ist unverkennbar³⁰⁴. Auch er wird von der mitten durch das Hamaland laufenden politischen Grenze Sachsens bzw. Westfalens nicht berührt. Dadurch wird es zur Gewißheit, daß diese Grenzziehung eine politische war, über deren Entstehung wir ebenso im Dunkeln tappen wie an der Lippe und im Osten an der engrisch-westfälischen Grenze. Fest steht nur, daß diese Grenzziehung im 8. Jahrhundert bereits so tief verwurzelt war, daß sie die Eingliederung Sachsens in das fränkische Reich überdauert hat und von der kirchlichen wie weltlichen Organisation übernommen wurde³⁰⁵.

Die natürliche Siedlungsgrenze des sächsischen Hamalandes gegen Süden wurde bereits in den sumpfigen und öden Niederungen im Verlauf der Bistumsgrenze längst der Lippe, der Schirenbeke und der alten Issel ermittelt³⁰⁶, desgleichen die Ostgrenze, die von dem breiten Ödland- und Moorstreifen zwischen Haltern im Süden und Gescher im Norden gebildet wurde und jenseits der Berkel in der Holtwicker Mark, dem Alsbruch, dem Liesner Wald, den großen Heiden östlich Ahaus, dem Lastervenn und dem

³⁰² Vgl. Nordhoff, Altwestfalen 56 und zuletzt G. Niemeier, Fragen der Flur- und Siedlungsamenforschung im Westmünsterland: Westfälische Forschungen I (Münster 1938) 124 ff. bes. 126. ³⁰³ Müller-Wille faßt sie hydrographisch als das Ijsselgebiet zusammen; Westfälische Forschungen 5 (1942) 19. ³⁰⁴ Zu der oben S. 357 bereits genannten Literatur vgl. noch K. Schulte-Kemminghausen, Westfälisch-Niederländische Dialektgeographie: Westfälische Forschungen I (1938) 1 ff. Eine gewisse Anlehnung an das fränkische Recht glaubt Philippi noch im Rechtsbrauch des Gogerichtes Honborn bei Borken (s. u. S. 58) erkennen zu können (Landrechte XXIV). ³⁰⁵ Das lehrt der Verlauf der Bistumsgrenzen (s. o. S. 12 ff.). Zu der politischen Grenzbildung vgl. die o. S. 105 genannte Literatur. Die Grafschaften in beiden Teilen des Hamalandes befanden sich spätestens im 11. Jh. wieder in einer Hand, wenn wenigstens der Graf Gerhard, der 1083 dem fränkischen Hamaland vorstand (Lappenberg, Hamburger UB I Nr 114, May, Bremer Regesten I Nr 375), identisch war mit jenen Grafen gleichen Namens, der wenig später die im Gau Westfalen gelegene Grafschaft um Vreden besaß. (Lappenberg, Hamburger UB I Nr 116 [von 1085], May, Bremer Regesten I Nr 379, WUB I Reg. Nr 1231). Nach R. Fruin, Het graafschap Hamaland en de Brunharingen: De Nederlandsche Leeuw 48 [1930] Sp. 167, war dies Graf Gerhard II von Geldern. Die Wurzeln des Gegensatzes zwischen den Bischöfen von Münster und den Grafen von Geldern reichen dann vielleicht schon bis in diese Zeit zurück. ³⁰⁶ Vgl. oben S. 10 ff. ³⁰⁷ Siehe o. S. 48.

großen Amts-Venn ihre Fortsetzung bis an den Twentegau bei Enschede fand²⁰⁷. Auch im Norden gegen den Twentegau liegt die geographische Grenze des Hamalandes in dem breiten Moor- und Heidestreifen zwischen Alstätte, Ammeloe, Eibergen, Neede, Geesteren einer- und Enschede, Haaksbergen, Diepenheim und Lochem andererseits eindeutig fest²⁰⁸. Gegen Westen, gegen das fränkische Hamaland werden die einzelnen Geestinseln jeweils von größeren und kleineren Mooren gegeneinander abgehoben, so das Gebiet der Grafschaft Borculo an der Berkel durch die große, noch heute der Siedlung kaum erschlossene Heide zwischen Lochem, Mossel und Ruurlo und anschließend durch die ausgedehnten Moore, Broek genannt, zwischen Ruurlo, Beltrum, Zieuwent und Zelhem. Ähnlich ist auch das kleine Land van der Gooi, die Kirchspiele Zelhem und Hengelo umfassend und die äußerste Westspitze Westfalens bildend, rings von Wäldern und Mooren umgeben, die es zugleich vom Tal der Issel trennen. Erst weiter südlich mündet dieser Wald- und Heidegürtel zwischen Gendringen und Dinxperlo in die Isselniederung ein.

Dieser so bestimmte sächsische Teil des Hamalandes zerfiel kenntlich in drei größere Teillandschaften: einmal im Süden das Tal der Bocholler Aa mit dem südlich angrenzenden Randgebiet zur Lippe und Alten Issel hin (Herrlichkeit Lembeck), dann im Nordosten das obere Tal der Berkel um Stadtlohn und Vreden mit dem schmalen Siedlungsstreifen im Tal der Aa um Ahaus und Alstätte, schließlich das nordwestliche Drittel um Winterswijk, Zelhem und Borculo, das weniger eine große, an einem Flußsystem orientierte Siedlungslandschaft darstellt, als vielmehr aus mehreren kleinen Siedlungsinseln besteht, deren Zusammenhang weniger geographisch als politisch bestimmt wird. Dabei zeigt sich dann, daß dieses ganze Gebiet mit dem Nordosten des Hamalandes um Vreden einst zusammengehangen hat. Gerichtlich herrschte im Hamaland eine noch über die siedlungsgeographische Auflockerung der Landschaft weit hinausgehende Zersplitterung, die eine Folge langdauernder, seit dem 12. Jahrhundert zu verfolgender dynastischer Auseinandersetzungen ist²⁰⁹. Größere alte Zusammenhänge sind trotzdem noch vielerorts zu erkennen.

Der Süden des Gaues gehörte zu den drei großen Gogerichten Bocholt, Lembeck und Honborn²¹⁰. Letzteres, um mit diesem zu beginnen, griff nach der Karte bei *Philippi*²¹¹ über die natürlichen Grenzen des Tales der Borkener

²⁰⁸ Einen guten Eindruck von diesem Ödlandgrenzsaum gibt die Karte in dem o. S. 1050 genannten Werk „Overijssel“ 72/73. ²⁰⁹ Die Zusammenstellung bei *Bresser*, Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im westfälischen Hamaland, ist keineswegs erschöpfend. Auch *Reese* behandelt diese Kämpfe, die für die Gestaltung der deutsch-niederländischen Grenze grundlegend wurden, nur am Rande. ²¹⁰ Die häufigere und richtigere (?) Schreibweise lautet Hon- bzw. Hoen- (Hoin-)born = hohe Quelle ? Die bei *Niesert* MUS V 93 ff. zu den Jahren 1303/05 gebrachte Form Honborn ist zweifellos ein Lesefehler, da sonst erst seit dem 16. Jh. diese Form vorkommt. ²¹¹ *Philippi*, Landrechte Karte 1. Vgl. die Bemerkung dazu oben S. 172i. ²¹² Das Stadtlohner

Aa weit nach Norden hinaus und umfaßte auch die Kirchspiele Stadtlohn, Südlohn und Gescher. Der von *Philippi* auf seiner Gerichtskarte dargestellte Zustand entspricht indes nicht mehr den mittelalterlichen Verhältnissen, sondern bereits den durch die im 16. Jahrhundert einsetzende und bis zum 18. Jahrhundert allgemein durchgeführte Verwaltungsvereinfachung geschaffenen Verhältnissen der Neuzeit. Stadtlohn (mit seiner erst im Jahre 1231 abgeteilten Filialgemeinde Südlohn) und Gescher erscheinen im Mittelalter als selbständige Gogerichte³¹³. Ja Stadtlohn, das alte Lon, gehört im 12. Jahrhundert, im Jahre 1152, noch zu jenem Gerichtsbezirk des Grafen Gottschalk von Lon, der damals noch die Kirchspiele Lon, Winterswijk, Aalten, Varsseveld, Zelhem und Hengelo umfaßte³¹⁴. Es darf angenommen werden, daß das Kirchspiel Gescher, dessen Filiation von Stadtlohn wie die des benachbarten Südlohn außer Frage steht³¹⁵, erst nach 1152 kirchlich und gerichtlich von Lon getrennt worden ist. Im Jahre 1380 bildeten die Gerichte von Borken, Ramsdorf, Honborn, Stadtlohn und Gescher das Amt „uppen Bram up desser syt der Rederbruggen“³¹⁶. Daraus ergibt sich also eindeutig, daß sich das Gogericht von Honborn ursprünglich in seinen Grenzen der natürlichen Begrenzung der Siedlungslandschaft anschloß und nur das Tal der oberen (Bocholter bzw. Borkener) Aa mit den Kirchspielen Borken, Ramsdorf, Heiden, Gr. und Kl. Reken, Raesfeld und Gemen umfaßte³¹⁷.

Gogericht an der Baken vor der Stadt wird noch 1503 erwähnt. StA Münster, Dep. Haus Buldern Urk. vom 20. 3. 1503. - 1531 wird das Kirchspiel dagegen schon zum Gogericht tho Hoenborn gerechnet. Ebd., Dep. Landsberg-Velen, Urk. H. Gemen, Nachtrag. Die amtliche Erkundung der Gerichtsverhältnisse des Münsterlandes von 1571 kennt aber das Gogericht Stadtlohn noch durchaus als ein selbständiges Gericht. *Philippi*, Landrechte 155 ff.). - Das *judicium ville seu parrochie* in Gescher wird bereits 1295/96 genannt. WUB III Nr 536. Damals war es noch im Besitz einer Nebenlinie des gräflichen Hauses von Lon, der Herren von Barnsfeld. Zur Geschichte der Familie vgl. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter = Kirchenrechtliche Abhandlungen, Stuttgart 63/64 (Stuttgart 1922) 342; G. Fink, Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford, WZ 65 (1907) I 189 f.; dagegen O. Forst-Battaglia, Katalog des Westfälischen Herrenstandes II 116 f. Im 15. Jh. hatte Gescher noch eigene Richter, die gleichzeitig auch Richter in Südlohn waren (z. B. StA Münster, Dep. Landsberg-Velen, H. Gemen, Urk. von 1426 Jan. 22, 1428 Juni 23, 1430 Mai 8), seit dem Ende des gleichen Jhs versah dagegen schon der Gograf von Honborn zugleich auch das Gericht zu Gescher (ebd. Urk. von 1495 Okt. 8 und 1529 Febr. 2), doch wird in dem vielfach angezogenen Bericht von 1571 auch das Gogericht zu Gescher noch durchaus als ein selbständiges Gericht behandelt. *Philippi*, Landrechte 155 f. - Selbst das Kirchspiel Südlohn hatte im Mittelalter bereits im 14. Jh. einen eigenen Richter (1353, StA Münster, Msc. II 3, 81 f.). Später wurde das Gericht aber von benachbarten Richtern wahrgenommen (s. o.). 1531 wurde es zum Gogericht Honborn gerechnet (StA Münster, Dep. Landsberg-Velen, H. Gemen, Urk. vom 5. 4. 1531), doch führt es der amtliche Bericht von 1571 nicht unter den dort dingspflichtigen Kirchspielen auf (*Philippi*, Landrechte 157). Es galt damals wohl wieder als Zubehör des Stadtlöchner Gerichtes. ³¹³ WUB II Nr 284. ³¹⁴ Vgl. *Tibus* 1106 ff., *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 206. ³¹⁵ StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 913; vgl. auch v. *Landsberg-Velen* WZ 41 (1883) I 8. Die Rheder Brücke über die Aa lag im Ksp. Rhede zwischen Bocholt und Borken. ³¹⁶ Die Darstellung bei

Das Lembecker Gogericht ist gewiß nur eine jüngere Abspaltung des Gogerichtes von Honborn, das seine Entstehung dem Siedlungsausbau dieser wenig fruchtbaren Landschaft in nachsächsischer Zeit verdankt²¹⁷. Urkundlich erscheint es erst seit dem 14. Jahrhundert²¹⁸, doch wird zum Jahre 1337 schon das von seinem Sprengel losgerissene Kirchspielgericht in Lippamsdorf genannt²¹⁹. In die Gerichtshoheit über Schermbeck teilten sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts der Graf von Kleve und die Herren von Lembeck. Das Gebiet jenseits der Kirche (von Kleve her gesehen), also Alt-schermbeck bzw. das Kirchspiel auf dem linken Ufer der Schirenbeke gehörte zum Gogericht Lembeck. Das entspricht genau der linearen Grenz-ziehung zwischen Ripuariern und Westfalen^{219a}.

Der von *Tibus* geäußerten Ansicht — mit der er seine eigene ältere und gegenteilige Ansicht zurücknahm — daß nämlich das Kirchspiel Haltern zum Stevergau gehört habe, ist bereits bei der Darstellung dieses Gaues widersprochen worden²²⁰. Die Lage Halterns diesseits (vom Hamaland aus gesehen) des großen und mächtigen Ödland-Grenzstreifens spricht zu deutlich dagegen. Seine Einbeziehung in das Amt Dülmen erfolgte zweifellos, wie gleichfalls bereits angedeutet wurde, zur Sicherung des Brückenkopfes an der großen Münsterstraße. Der Stadtrichter von Haltern beanspruchte nachweislich seit dem 15. Jahrhundert die Blutgerichtsbarkeit innerhalb der Stadt, obwohl im Gründungsprivileg derselben von 1289²²¹ eine Exemption der Stadt vom Gogericht nicht ausgesprochen worden war und auch aus späterer Zeit nicht überliefert ist. Mit dem Gogericht in Dülmen, dem das Kirchspiel Haltern amtlicherseits zugerechnet wurde²²²,

Bresser 67, wonach schon im Jahre 1373 die Kirchspiele Stadtlohn, Südlohn und Gescher zum Gogericht von Honborn gehört hätten, findet in den von ihm zitierten Urkunden keine Stütze. Er folgt hier, wie seine Vorlage (WZ 41 I 75) nur der Darstellung von C. v. *Olfers* 86 ff. Zur Lage des Gogerichtes Honborn und zur siedlungsgeographischen Situation der Stadt Borken vgl. A. *Schmeddinghoff*: Auf Roter Erde XI (Münster 1936) 9 ff. und 19 ff. ²¹⁷ Auf den Siedlungsausbau im Bereich der Herrlichkeit Lembeck in nachsächsischer und karolingischer Zeit weist schon *Tibus* (1148 f.) hin. Alle Kirchspielsgründungen in diesem Winkel mit Ausnahme der Mutterkirche Lembeck selbst gehören nachweislich frühestens dem 12. Jh. an (*Tibus* 1123 ff., *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 212 ff.). Ob Lembeck selbst bereits eine liudgerische Gründung ist (*Tibus* 1143 ff., vgl. auch *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 216), dürfte sehr fraglich sein. Jedenfalls war die Kirche eine Eigenkirche (ebd. 216). Die Anfänge der Siedlung Alt-Schermbeck hart an der Bistumsgrenze reichen zweifellos bis ins 8. Jh. zurück, da der hl. Liudger den dortigen Hof bereits 798/799 erwarb (W. *Creelius*, Z d. Bergischen Gesch. Ver. 6 (1869) 12 Nr 15; *Diekamp* 282). Als Kirchspiel reicht es aber nicht über das 12. Jh. zurück (*Börsting-Schröer*, Bistum Münster 212). ²¹⁸ WUB VIII Nr 1741 zum Jahre 1324. ²¹⁹ INA Beib. I, II 138 Nr 125. Erst i. J. 1491 ging dieses Gericht aus dem Besitz der Familie von Lembeck in den der Familie von Raesfeld über (StA Münster Msc. II 19 211 ff.). ^{219a} Vgl. oben S. 10. Die betr. Stelle aus dem Heberregister der Grafschaft Kleve von etwa 1318 ist gedruckt: AnnNrh 31 (Köln 1877) 133. Vgl. dazu *Ilgen*, Herzogtum Kleve 1, 298 ff. ²²⁰ Oben S. 44. ²²¹ WUB III Nr 1365, Faksimile in Ph. *Schäfer*, Gesch. d. St. Haltern (Haltern am See, o. J. [1939] Tafel VII. Der bereits vorher nachweisbare Richter in Haltern (WUB III Nr 1298) war wohl ein grundherrlicher Hofesrichter, kaum ein Gograf. ²²² 1571 (*Philippi*, Land-

lag die Stadt noch im 17. Jahrhundert deswegen in heftigem Streit²²³. Vielleicht darf man in diesem Widerstreben der Stadt gegen die (Go-)Gerichtbarkeit des Dülmener Gografen eine letzte Erinnerung an jene Zeit erkennen, in der das Kirchspiel Haltern (und damit auch die Stadt) noch nicht zum Gogericht Dülmen gehört hatte. Die Bildung des Amtes Dülmen zu Beginn des 14. Jahrhunderts²²⁴, dem das Kirchspiel Haltern angegliedert wurde, hatte auch die Einbeziehung desselben in das Gogericht Dülmen zur Folge. Als ein verspätetes Zeugnis für die ursprüngliche Zugehörigkeit des Kirchspiels Haltern zum Gau Hamaland darf vielleicht auch noch jene undatierte Urkunde aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gewertet werden, in der der Amtsbezirk des Hansegreven von Borken umschrieben wird, wobei neben allen Kirchspielen des südlichen Hamalandes auch das Kirchspiel Haltern mit zu diesem Sprengel gerechnet wird²²⁵.

Der Gogerichtsverband Bocholt umfaßte das Tal der Bocholter Aa in ihrem Unterlauf mit den Kirchspielen Bocholt, Rhede, Dingden, Brünen und Bredenasle/Anholt, dazu die Bauerschaft Suderwick des Kirchspiels Dinxperlo. Nach Norden ist diese in sich geschlossene Siedlungsinsel durch breite Moor- und Heideflächen gegen den Winterswijker Bezirk abgegrenzt. Ebenso bildet gegen Süden die völlig versumpfte Niederung der alten Issel eine natürliche Grenze gegen das benachbarte Kölner Rheintal, die erst im Verlauf des hohen Mittelalters der Kultur gewonnen worden ist²²⁶. Urkundlich ist das Gogericht Bocholt bereits für das Jahr 1201 bezeugt. Damals wurde das neu gegründete Weichbild Bocholt aus der (Go-)Grafschaft des Sweder von Dingden gelöst²²⁷. Auch die beiden Kirchspiele Dingden (mit Ringenberg) und Brünen sind unter dem Einfluß grundherrlicher Bestre-

rechte 164). ²²³ Vgl. die eingehende Darstellung der Haltener Gerichtsverhältnisse bei Schäfer 210 ff. Das (oder ein) Original des dort (214 f.) behandelten Zeugenprotokolls über die Rechte des Halturner Richters von 1488 befindet sich im StA Münster, Urk. Stadt Haltern Nr 14 c. Das in BKW Kr. Coesfeld 99 Anm. 2 ungenau wiedergegebene Regest dieser Urkunde (von einem Gogericht in Haltern und seinen Grenzen ist in ihr keine Rede) ist bei Schäfer stillschweigend berichtigt. ²²⁴ Siehe oben S. 43. ²²⁵ WUB Additamenta Nr 114, WUB VII Nr 1066 u. zuletzt bei L. v. Winterfeld, Westfälisches Städtewesen und die Hanse = Bildwiedergaben ausgewählter Urkunden und Akten zur Geschichte Westfalens Mappe III (Münster) Nr 13 abgedruckt. - Die Echtheit des Stückes wird mit gewichtigen Gründen bestritten (vgl. zuletzt L. v. Winterfeld in der oben angezogenen Arbeit, Beiheft 17 ff. und dies., Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, Dortmund 1934, 71), doch bleibt davon der Wert der Sprengelumschreibung als Zeugnis für die damals noch lebendige Zugehörigkeit Halterns zum Hamaland unberührt. Die Gründe, die Tibus 730 (gegen seine ursprüngliche gegenteilige Meinung 319) gegen die Zuweisung des Kirchspiels zum Hamaland vorbringt, sind nicht stichhaltig. ²²⁶ Das Werther Bruch wurde erst seit dem 13. Jh. besiedelt. Erstmals im Jahre 1296 verlieh der Erzbisch. Sigfrid v. Köln dem Edlen Heinr. von Lekka das vor seiner Burg Werth gelegene Bruch zur Besiedelung und Bebauung. Urkunde vom 3. 4. 1296 abschriftlich im StA Münster, Dep. Nordkirchen Kasten 241; die Urkunde fehlt b. R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe v. Köln im Mittelalter 3 (Bonn 1909/13). Zur Geschichte der Besiedlung des Werther Bruches vgl. Fr. Reiger, Beiträge z. Gesch. d. St. Bocholt u. ihrer Nachbarschaft (1891) 356 ff. ²²⁷ WUB III Nr 3; vgl. A. Schmeddinghoff, Geschichtl. Einl. z. d. BKW

bungen der Besitzer des Gogerichtes, der Familie von Dingden, aus dem Gerichtsverband Bocholt gelöst worden, wobei die enge Verbindung von Gogericht und Freigrafschaft in der Hand dieser Familie diese Entwicklung wie anderwärts so auch hier begünstigt hat²²⁸. Seit der linearen Festsetzung der Bistumsgrenze im äußersten Westzipfel Westfalens gehörte auch das Areal des Kirchspiels Anholt/Bredenasle rechts der Issel zum Bistum Münster. Entsprechend werden sich die Neusiedler in diesem Winkel wohl auch zum Gogericht Bocholt gehalten haben²²⁹, wo sie ja auch kirchlich sendpflichtig waren²³⁰.

Eigenartigerweise wurde die Bauerschaft Suderwick des Kirchspiels Dinxperlo im Mittelalter zum Gericht Bocholt gerechnet²³¹, während der nördliche Teil, eben das Kirchdorf Dinxperlo selbst, bereits im 14. Jahrhundert ein selbständiges Gericht innerhalb der Herrschaft Bredevoort bildete²³². Der Ort mag als Endpunkt der sich hier treffenden, aus der Grafschaft Lon/Bredevoort über Anholt/Isselburg ins Rheinland führenden Straßen schon früh eine gewisse Bedeutung erlangt haben. An der Gründung der Kirche werden sich die Bauern der von Bocholt sehr entlegenen Bauerschaft Suderwick beteiligt haben, woraus dann die merkwürdigen Gerichtsverhältnisse des Kirchspiels leicht erklärt werden könnten²³³.

Der Nordosten des Hamalandes, das Tal der Berkel von Gescher bis Ammeloe, zerfiel in die Gerichtsbezirke Stadtlohn (mit Südlohn), Gescher, Vreden (zum Gerkingloh) und Ahaus/Ottenstein (zum steinernen Kreuze)²³⁴. Diese Zersplitterung ist erst eine Folge der territorial-politischen Auseinandersetzungen des Mittelalters. Daß Gescher und Südlohn als Filialen des alten Lon (Stadtlohn) ursprünglich und wohl noch im 12. Jahrhundert mit dem Mutterkirchspiel zusammen zum alten Hauptgerichtsbezirk der Grafschaft Lon gehört haben, wurde bereits angedeutet²³⁵. Die merkwürdige Form des im Jahre 1152 noch zusammenhängenden Gerichtssprengels der sechs Kirchspiele Lon, Winterswijk, Aalten, Varsseveld, Zelhem und Hengelo

Kr. Bocholt-Stadt (Münster 1931) 5 ff. ²²⁸ Eine letzte Erinnerung an die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Gerichtsbezirke von Bocholt, Dingden und Brünen darf man vielleicht darin erblicken, daß noch 1397 ein Richter alle drei Gerichte bediente (StA Münster, Clev. Märk. Landesarchiv 176a. Bl. 154'). ²²⁹ Vgl. *Tibus* 209 ff., *Tinnefeld* 11, *Bresser* 99 ff., *Reigers* 130 und oben S. 60. ²³⁰ Vgl. *Tibus* 1015¹⁸⁷⁹ nach dem aus dem

2. Viertel des 14. Jhs stammenden Einkünfteverzeichnis des Domkapitels zu Münster, *Darpe*, CTW II (Münster 1886) 19. ²³¹ So beispielsweise 1440: StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 1537. ²³² In dem Friedensvertrag zwischen Bischof Ludwig von Münster

und Herzog Reinald von Geldern vom Jahre 1326 (StA Münster Urk. Fst. Münster Nr 424) wird dem Bischof auch die Einlösung des Gerichtes te Dinsperen gestattet (vgl. auch *Friedmann* 54). 50 Jahre vorher gehörte die parrochia Dinkesberne noch zum Gericht des Hermann von Lon (WUB III Nr 1126), also wohl noch zum Gogericht zu Winterswijk oder Aalten der Grafschaft Lon. Siehe auch unten S. 62. ²³³ Zu den kirchlichen Verhältnissen der Grenzpfarre vgl. im einzelnen *Tibus* 1021 ff. und *Börsting-Schröder*, Bistum Münster 184. Danach wäre das Kirchspiel eine Gründung aus der Zeit zwischen 1260 und 1281. ²³⁴ Vgl. die Karte 1 bei *Philippi*, Landrechte, und die Darstellung bei *Bresser* 23, 36 und 44 ff. ²³⁵ Oben S. 58. ²³⁶ Vgl. *Stoet*, Oorkondenboek van Gelre en Zutfen I

läßt zur Genüge erkennen, daß dieser Bezirk nur noch der Rest eines ursprünglich weit größeren Sprengels war, der einmal wenigstens auch die nördlich angrenzenden Kirchspiele des Berkeltales mit umfaßt haben muß. Im Jahre 1246 bildeten die vier Kirchspiele Eibergen, Neede, Groenlo und Geesteren ja auch noch einen Bestandteil der Grafschaft Lon²⁹⁶, obwohl sie ja doch seit mindestens dem 12. Jahrhundert gerichtlich einen selbständigen Bezirk, der seit dem 13. Jahrhundert den Namen Borculo führte, bildeten. Das Gogericht zum Gerkingloh bei Vreden über das Kirchspiel Vreden hat mit dem Gericht zum steinernen Kreuze bei Ahaus, das die drei Kirchspiele Wüllen, Wessum und Alstätte mit den beiden Orten Ahaus und Ottenstein umfaßte²⁹⁷, ursprünglich gewiß zusammengehangen. Erst die Kämpfe des Reichsstiftes Vreden um seine Selbständigkeit und Gerichtshoheit und ebenso die Auseinandersetzungen des Bischofs von Münster mit den Edlen von Ahaus werden zur Aufspaltung des einen großen Gerichtsbezirks im mittleren Berketal geführt haben²⁹⁸. Welches die ursprüngliche Gerichtsstätte dieses Siedlungsraumes gewesen ist, steht dahin. Sicher ist nur, daß die beiden Kirchspiele Vreden und Wessum, von dem sich im Laufe des Mittelalters die anderen Kirchspiele Wüllen, Ahaus und Alstätte losgelöst haben²⁹⁹, im Jahre 1152 nicht mehr zum Urgogericht der Grafschaft Lon gehört haben, da sie in der angezogenen Urkunde dieses Jahres über das regimen popolare in Lon usw. nicht mehr genannt werden. Sie haben also damals bereits ein eigenes Gogericht gebildet, das vermutlich der Bedeutung des Ortes Vredens entsprechend hier getagt hat³⁰⁰.

Das Großkirchspiel Winterswijk mit seinen Filialen Aalten, Bredevoort, Varsseveld (mit Silvolde) und Dinxperlo bildete im Mittelalter die Herrschaft bzw. das Land von Bredevoort, das bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts, also gut anderthalb Jahrhunderte nach jener Urkunde von 1152 in die Gerichte Winterswijk, Aalten und Dinxperlo zerfallen war³⁰¹. Den noch verbleibenden Rest des 1152 noch zusammenhängenden Sprengels bildeten die Kirchspiele Zelhem und Hengelo unter dem Namen

Nr 665; dazu *Tibus* 196 ff. und 1204 ff. ²⁹⁷ Eine eingehende Darstellung dieses Gerichtes von *Funke* findet sich im *Ahauser Kreiskalender* 5 (1927) 58 ff. Die im 14. Jh. verselbständigten Gerichtssprengel Ahaus und Ottenstein wurden um 1470 wieder mit dem Gogericht tom stenen cruce vereinigt (ebd. 61). ²⁹⁸ *Bresser* 42 ff. Zu den Kämpfen Vredens um seine Reichsunmittelbarkeit, die nach vorübergehenden Erfolgen schließlich doch mit dem Siege des Bischofs von Münster endeten, vgl. außerdem R. *Wilmans*, Studien zur Geschichte der Abtei Vreden: WZ 32 (1874) I 111 ff., bes. 115 ff. Zur Entwicklung der Herrschaft Ottenstein vgl. Fr. *Uhlhorn*, Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter = Beiträge zur deutschen Familiengeschichte, hrsgb. von der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte 12 (Leipzig-Marburg 1931) 312 ff.; dazu G. *Pfeffer*, Westfalen 17 (Münster 1932) 100 ff. ²⁹⁹ Zur Kirchspielstopographie dieses Raumes vgl. *Tibus* 1080 ff., dazu berichtigend *Tenhagen*, Vreden 22 ff. und *Börsting-Schröder*, Bistum Münster 162 ff., 263 ff. ³⁰⁰ Zur geschichtlichen Stellung Vredens, das bereits im 11. Jh. als Begräbnisstätte der Grafen des Hamalandes bezeugt ist, vgl. die verschiedenen Beiträge von F. *Tenhagen*, Vreden, und *Bresser* 39 ff. - ³⁰¹ StA Münster, Urk.

Land van der Gooi²⁴². Alle diese Kleinsiedlungslandschaften und Goe bildeten einst die große Grafschaft Lon, zweifellos der Rest der alten karolingischen Amtsgraftchaft in diesem Teil des Hamalandes, der von den Bischöfen von Münster in allen seinen Einzelheiten als uraltes Stiftslehen beansprucht wurde²⁴³. Einen Hinweis darauf, daß auch der Süden, das Tal der Bocholt-Borkener Aa einst mit dem Norden politisch zusammengehungen hat, darf man vielleicht darin sehen, daß die Gerichtsbarkeit (hoch und niedrig), die noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Zubehör des Hauses Barnsfeld im Kirchspiel Ramsdorf galt, bis dahin im Besitz der gleichnamigen Familie gewesen war, die als Nebenlinie der Grafen von Lon gilt²⁴⁴. Wie aus den Kämpfen um dieses Haus Barnsfeld und seine Pertinenzien zwischen Münster und Geldern zu dieser Zeit deutlich hervorgeht²⁴⁵, handelte es sich dabei um das Gogericht von Honborn, das also ursprünglich ganz offensichtlich auch einmal im Besitz der Grafen von Lon gewesen ist²⁴⁶. Für das Gogericht Bocholt, das sicherlich schon sehr früh von dem Urgogericht des Aatales abgeteilt worden ist, läßt sich eine solche Verbindungslinie zur Grafschaft Lon nicht mehr ziehen.

Tibus hat angenommen, daß diese Grafschaft und diese Gaulandschaften des Hamalandes den Namen Bramgau bzw. Land auf dem Bram²⁴⁷ getragen hätten²⁴⁸. Diese Annahme unterliegt gewissen Bedenken. Für den stiftsmünsterer Teil des in Frage stehenden Gebietes, also für den Süden und Osten ist die Bezeichnung upe den Brame seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugt²⁴⁹. Für den übrigen Teil des Hamalandes läßt sich der Name nicht nachweisen. Offenbar handelt es sich um eine mittelalterliche Neubildung zur Bezeichnung des westlichen Teiles des Hochstiftes, nachdem sich für dessen östliche Hälfte, hier allerdings in Anlehnung an den alten Gaunamen die Bezeichnung auf dem Drein durch-

Fst. Münster Nr 424 von 1326; vgl. *Friemann* 54. ²⁴² Die terra quae Goy dicitur erscheint bereits im Jahre 1242 als selbständiger Bezirk, den der Graf von Geldern in diesem Jahre vom Bischof zu Lehen nahm. *Sloet*, Oorkondenboek van Gelre en Zutfe Nr 775; *Tibus* 1184 ff. ²⁴³ Vgl. z. B. *Friemann* 28 ff. Weitere Literatur zur territorialen Entwicklung dieses „Gelderschen achterhoek“ verzeichnet *Reese* 569 Anm. 194. ²⁴⁴ StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 424. Zur Abstammung der Familie von Barnsfeld (Bermentveld) von den Grafen von Lon s. oben S. 76 Anm. 3. ²⁴⁵ *Friemann* 52 ff. ²⁴⁶ Aus diesem Gogericht Honborn bzw. aus der damit identischen Herrlichkeit Barnsfeld (Bermentvelde) entwickelte sich dann das stiftsmünsterer Amt auf dem Bram; Sitz des Amtmannes wurde zunächst die Burg Ramsdorf als Nachfolgerin der in der Geldernschen Fehde 1324/25 zerstörten Burg Barnsfeld (urkundl. noch 1490: Amtmann zu Vreden, Ahaus und Ramsdorf, StA Münster, Urk. Fst. Münster Nr 2441; vergl. auch *Hobbeling* 42). Zur Geschichte der bischöfl. Burg in Ramsdorf vgl. H. *Bartels*, Die Burg Ramsdorf: Westfalen 17 (Münster 1932) 243 ff. ²⁴⁷ Bram = Ginster (*Tibus* 269^{ers}, *Jellinghaus* 34 ff. mit weiteren Belegen). Die Bezeichnung „auf dem „Braem“ findet sich übrigens auch noch in der Twente, im Kirchsp. Haaksbergen; vgl. WZ 55 (1902) I 53i. Für den Heidecharakter des Landes eine geographisch durchaus ansprechende Bezeichnung. Daß es statt der von *Tibus* gewählten Bezeichnung „Land upm Bram“ richtiger „ort upm Braem“ usw. heißen müßte, wurde S. 272o bereits angemerkt. ²⁴⁸ *Tibus* 169. ²⁴⁹ StA Münster Urk. Fst. Münster Nr 557

gesetzt hatte. Vermutlich hat auch die Tatsache, daß sich für die anderen Teillandschaften des Hamalandes feste Namen herauszubilden begannen (Herrschaft Bredevoort, Herrschaft Borculo, Land van der Gooi usw.), dazu beigetragen, daß auch für den restlichen Teil des Landes, der unter der unmittelbaren Landeshoheit des Bischofs von Münster verblieben war, ein eigener, vom Charakter der Landschaft hergenommener Name sich durchsetzte. Analog dem Aufkommen der Territorialnamen im Laufe des 13. Jahrhunderts mag auch die Bezeichnung Amt uppe dem Bram damals entstanden sein. Später wurden allerdings auch Teile des Münsterer Stiftsgebietes zum Bram gerechnet, die mit der alten Heimat des Namens nichts mehr zu tun hatten. Die Städte des Hochstifts teilten sich beispielsweise seit dem 15. Jahrhundert in solche auf dem Drein: Warendorf, Ahlen, Beckum, Telgte, Werne und das nicht zum Dreingau gehörende Rheine, und solche auf dem Braem: Coesfeld, Bocholt, Borken, Haltern, Dülmen und Vreden, von denen Coesfeld, der Vorort dieses Quartiers, und Dülmen zum Stevergau gehörten¹⁰⁰! Das Bramsche Quartier umfaßte im 17. Jahrhundert außer dem Amt auf dem Bram¹⁰¹ auch noch die Ämter Ahaus, Horstmar, Bocholt und Rheine-Bevergern¹⁰².

IV

Gegenüber der von *Tibus* entworfenen Karte hat das Bild der Gaue des Bistums Münster in ihren Siedlungslandschaften und Gerichtsbezirken in der oben gebotenen Auseinandersetzung mit den Quellen vielleicht doch etwas an Klarheit gewonnen. Die räumliche Ausdehnung der einzelnen Gaue und ihre Begrenzung gegeneinander ließ sich mit Hilfe der Siedlungsgeographie und der Gogerichtsorganisation vielfach schärfer fassen und sicherer begründen. Wichtiger noch ist die aus der Gerichtsverfassung erschlossene und auch siedlungsgeographisch unterbaute Auflockerung der sogenannten Großgaue, des Dreingaus und des Hamalandes. Die Kleingaue entsprechen, wie das auch aus dem benachbarten Bistum Osnabrück und den angrenzenden sächsischen Landschaften bekannt ist¹, jeweils einem

vom Jahre 1344 (Vertrag zur Beilegung von Irrungen zwischen de veste van Rekelinchusen und den ammethen van Monstere und upe den Brame). Auch in der kirchlichen Topographie kommt die Bezeichnung archidiaconatus uppen Brame seit der gleichen Zeit vor (*Darpe*, CTW II 93). Siehe auch oben S. 27²⁰. ¹⁰⁰ *Niesert*, MUS III 69, 94 und 528 (1609); B. *Sökeland*, Geschichte der Stadt Coesfeld (Coesfeld 1838) 26 ff.; *Darpe-Weskamp*, Beiträge zur Geschichte d. Kreises Coesfeld (München 1913) 55. ¹⁰¹ Nach dem ältesten Schatzungsregister des Hochstifts Münster von 1498/99 (StA Münster, Fst. Münster, Landesarchiv 487 I) gehörten zum officium up dem Braem die Kirchspiele Ramsdorf Gescher, Velen, Stadtlohn, Südlohn, Borken, Weseke, Reken, Heiden, Raesfeld, Erle, Lembeck, Rahde, Wulfen, Hervest, Holstehausen, Lippramsdorf, Ostendorf und (Alt-) Schermbeck (vgl. auch *Niesert*, MUB I 2, 535 ff. ¹⁰² *Hobbeling* 122, *Tibus* 207.

¹ Vgl. beispielew. *Prinz*, Territorium Osnabrück Karte 1; ders., Untersuchungen 256 ff. (für das Bistum Minden); *Schmidt*, Grafschaft Schaumburg, Karte I 1. Weitere Literatur bei

alten Gogerichtsbezirk¹. Die Aufteilung der großen Gaue in gewisse, siedlungsgeographisch mehr oder weniger scharf gegeneinander abgegrenzte und gerichtlich selbständige Teillandschaften kommt dem gleich: der Dreingau zerfällt in drei, wenn man in dem Gogericht Warendorf eine sehr frühe Abspaltung des Münsterer Gogerichtes sehen will, in zwei Groß- bzw. Urgogerichte, das Hamaland ebenfalls mindestens in zwei ursprünglich selbständige Bezirke. Die Frage, ob diese selbständigen Teillandschaften (Goe) im Rahmen der Großgaue den Kleingauen gleichstanden, mit anderen Worten, ob etwa der Dreingau oder das Hamaland nur ein zusammenfassender Sammelname für mehrere Teillandschaften waren, die den anderen Kleinlandschaften entsprachen, wurde bereits kurz gestreift². In der Tat, man kann sich nur schlecht vorstellen, daß beispielsweise der kleine und nur dünn besiedelte Bursibant oder gar das ebenso kleine und dürrtige nur wenige alte Siedlungen zählende Bentheimer Land auf dem großen Nationalthing der sächsischen Gaue im Markloh an der Weser mit der gleichen Stimmenzahl vertreten gewesen sein sollte wie etwa der um ein Vielfaches größere und zum Teil weit dichter besiedelte und volkreichere Dreingau³. Oder waren die Kleingau ähnlich zu mehreren zusammengefaßt wie etwa die Goe des Dreingaus oder des Hamalandes, und liegt es nur an der Ungunst und an den Zufälligkeiten der Überlieferung, daß wir den zugehörigen Sammelnamen dieser Kleingau nicht kennen, sodaß sie in der Überlieferung als selbständige Gaue in die Erscheinung treten, während die anderen nur als Goe, allenfalls als Untergaue eines großen Gaues erscheinen, wobei dann ihre eigenen Namen verlorengegangen sind? Unser Material reicht nicht aus, diese Frage eindeutig zu beantworten. Da wir in Westfalen indes mit einer seit mindestens der jüngeren Bronzezeit kontinuierlichen germanischen Bevölkerung zu rechnen haben⁴, liegt es nahe, für die altsächsische Zeit als die Schlußepoche einer viele Jahrhunderte langen Entwicklung eine Vielheit kleiner und kleinster, aus vielleicht ursprünglichen Siedlungsgemeinschaften erwachsener politischer

Prinz, Untersuchungen 36 ff. ² Der Scopingun-Gau dem Gogericht zum Sandwell, der Bursibant dem Gogericht Rheine, das Bentheimer Land dem Gogericht Schüttorf. Die Verhältnisse im Stevergau sind nicht so klar zu übersehen. Für die Urzeit darf vielleicht auch hier ein einziges Gogericht für den ganzen Gau angenommen werden. ³ Siehe oben S. 18 f. ⁴ Zu dem Thing im Markloh vgl. *Lintzel*, Der sächsische Stammesstaat 15, ders.: Sachsen u. Anhalt 5 (1929) 21; weitere Literatur bei *Müller*, Die Entstehungszeit der sächsischen Bistümer 4 Anm. 11 und 12. Die grundlegende Quellenstelle bietet die *Vita Lebuini antiqua* (MG SS 30, 2 793): solebant ibi (scilicet ad locum qui dicitur Marklo) omnes in unum convenire satrapae ex pagis quoque singulis duodecim electi nobiles totidemque liberi totidemque lati. Was hier unter pagus zu verstehen ist, wurde bislang noch nicht untersucht. Wollte man die ungefähr 50-60 überlieferten Gaunamen Sachsens gleich bewerten, so ergäbe das für das Jahresthing in Markloh eine Teilnehmerzahl von 1800-2160 Personen! Markloh ist sicherlich weniger als Ort, sondern vielmehr als ein Wald, ein Grenzwald aufzufassen. Es ist also nutzlos, ihn mit einem der zahlreichen Ortsnamen auf -lo(h) in Verbindung bringen zu wollen. ⁵ Vgl. *Albrecht*, Aus Westfalens

Einheiten (Goe) anzunehmen⁶. Das demokratische Prinzip der altsächsischen Verfassung muß eine solche Zersplitterung begünstigt und gefördert, zum mindesten aber nicht gestört haben. Bei den von den Volksstämmen abgeleiteten Namen der Großgaue Hamaland und Boroctra südlich der Lippe ist es mit Händen zu greifen, daß hier der „Gau“-Name über eine Mehrzahl von kleinen Siedlungslandschaften bzw. Goe ging, für die ja auch gelegentlich noch eigene Gau-Namen überliefert sind⁷. Beim Dreingau ist die Möglichkeit, ihn mit einem germanischen Volksstamm in Verbindung zu setzen, in seinem Namen nicht gegeben⁸. Möglicherweise hat sich der Name nach der Auflösung der sächsischen Gauverfassung und der dadurch bedingten Verflüchtigung der Kleingau-Namen in fränkischer Zeit über die benachbarten Kleingäue ausgedehnt. Zu dieser Annahme würde die Beobachtung gut passen, daß alle für den Dreingau für das 9. Jahrhundert bezeugten Gauorte — wenn man von den nicht ganz eindeutigen Belegen des Werdener Urbars absieht⁹ — im Bereich des Urgogerichtes Ahlen liegen. Ja, noch der spätmittelalterliche Archidiakonatsuppen Drene und ebenso die Freigrafschaft super Dreno umfaßten nur Kirchspiele des gleichen Raumes¹⁰. So hätte die Go Ahlen vielleicht dem ursprünglichen Dreingau entsprochen, dessen Name dann allmählich nach Norden und Westen auf die benachbarten Goe übergreifen hätte¹¹.

Man darf demnach vielleicht für den Ausgang der altsächsischen Zeit um 800 im Münsterland eine Vielheit von kleinen politisch selbständigen Siedlungslandschaften annehmen, die zum Teil unter eigenem Gaunamen, zum Teil aber auch unter einem Sammelnamen erscheinen, wobei zunächst noch offen bleiben mag, wie weit sich die staatsrechtliche oder besser gesagt volksrechtliche Stellung der einen Gruppe von der der anderen unterschied. Spuren eines solchen Unterschiedes lassen sich nicht nachweisen.

Die kirchliche Organisation des Bistums Münster im Mittelalter entspricht weitgehend diesem Bild. Der von Hoff für die nordsächsischen Gäue erbrachte Beweis der Übereinstimmung zwischen altgermanischem Gerichts-

Vorzeit 48, dazu H. Hoffmann: Westfalen 24 (1939) 268 ff. ⁶ Vielleicht darf man in dieser Zersplitterung doch nicht erst das Ergebnis einer langdauernden Entwicklung erkennen, sondern (als Folge einer ursprünglichen Sippensiedlung ?), eine uralte Einrichtung, wenn man die schon von Tacitus (Germania cap. 39) erwähnten 100 Gäue der Sueben als Parallele heranziehen will. ⁷ Vgl. o. S. 38^{zz}. ⁸ Zur Ableitung des Namens s. o. S. 243^a. Gemeinhin wird auch das Münsterland für die Brukterer in Anspruch genommen, jedenfalls zur römischen Zeit (vgl. zuletzt L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme, Die Westgermanen II² (Münster 1940) 200 ff., doch ist die dort (201) gezogene Grenzlinie (gegen Westen) Lippstadt, Coesfeld, Gronau, Rheine (ausschließlich) siedlungsgeographisch ein Unding. - Nach ihrer Vernichtung im Bruderkampf gegen die Chamaven und Angrivarier (um 97 ?) ging das nördlich der Lippe gelegene Gebiet angeblich in den Besitz dieser Volksstämme über (ebd. 203 f.). ⁹ Vgl. oben S. 23^{aa}. Von einer geschlossenen Gruppe von Orten, die in den Goen Münster und Warendorf liegt, abgesehen, liegen aber auch die im Werdener Urbar unter Überschrift in pago Dregini zusammengefaßten Höfe alle in der Ahleiner Go (Köttschke 61 ff.). ¹⁰ Vgl. oben S. 34. ¹¹ Oben S. 26 f. ¹² Vgl. oben S. 21.

(und Tempel-)Bezirk und christlichem Urkirchspiel¹³, dem übrigens auch die rheinischen Verhältnisse mit ihrer fast völligen Übereinstimmung zwischen Gau und Dekanie entsprechen und ebenso die ostfälischen, für die *Molitor* die Gleichung: Großpfarre = ursprüngliches Siedlungsgebiet aufgestellt hat¹³ kann für die münsterländischen Kleingäue gleichfalls noch erbracht werden. Der Bursibantgau bildete noch im 13. Jahrh. eine eigene Dekanie¹⁴, ebenso das Bentheimer Land¹⁵. Ja, ein Vergleich der gegen Ende des 12. Jahrhunderts nach *Hillings* Annahme völlig unabhängig von allen landschaftlichen Bindungen neu gebildeten Archidiakonate mit den Urgogerichtssprengeln zeigt auch hier noch eine weitgehende Übereinstimmung beider Gliederungen¹⁶. Die große Zersplitterung der Archidiakonatsverfassung, die vollends zu beseitigen dem Bischof Hermann II nicht ge-

¹³ Vgl. nur *Aubin-Nisse*, Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz Bl. 7 und 12/13 (dazu der Text auf S. VIII) und *Gescher: Stutz-Festschrift* 176 ff. - Ebenso auch die Verhältnisse in den Westfalen benachbarten Gauen Drente und Twente (vgl. *Muller, de kerkelijke indeeling* 89 ff.; - Für die Verhältnisse in Ostfalen vgl. zuletzt *Molitor* 92. ¹⁴ WUB III Nr 706 von 1263: in terminis decanatus sive banni in Rene; vgl. dazu *Tibus* 834 f. - Im Jahre 1313 war dieser Bannsprengel aber bereits dem Archidiakonate des Propstes v. St. Liudgeri einverleibt (WUB VIII Nr 791). Das Kirchspiel Emsbüren hat seit den Tagen Liudgers offensichtlich eine Sonderstellung innegehabt (vgl. unten S. 72 ff.). Seit wann es dem Archidiakonate des Propstes von St. Liudgeri angeschlossen ist, steht nicht fest. Im 14. Jh. jedenfalls noch nicht (vgl. WUB VIII Nr 791 von 1313 und *Darpe, CTW* II 93 ff.), wohl dagegen im 16. Jh. (vgl. das Archidiakonatsverzeichnis von etwa 1559 bei *Tibus*, Weihbischöfe 165, *Niesert MUS* VII 117 und 124). - Zur Ableitung der Dekanie als Bannsprengel (und älterer Archidiakonate) aus der Pfarrei vgl. die für die Münsterer Verhältnisse grundlegende Arbeit von N. *Hilling*, Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate: *WZ* 60 (Münster 1902) I 13 ff., bes. 37 ff. ¹⁵ Der decanus in Scuttorpe wird noch 1209 erwähnt (WUB III Nr 56). Daß sich sein Sprengel über das eigene Kirchspiel hinaus erstreckte, ergibt sich aus dem Wortlaut der Urkunde: parrochianis vestris et omnibus ad sinodum vestram accedentibus. - Noch 1267 hatte Schüttorf einen eigenen Archidiakon (INA I, IV Kr. Steinfurt 260 Nr 27). Im Jahre 1313 war dagegen die Zusammenlegung mit dem Bannbezirk des Propstes von St. Liudgeri gleichfalls schon vollzogen (WUB VIII Nr 791). Noch im 15. Jh. gab es einen Kaland der „herschap van Benthem“ (*Tibus* 991). Auch das weist auf eine ursprüngliche selbständige kirchliche Stellung des Bentheimer Landes hin. ¹⁶ Zum folgenden vergleiche die Karte 2. - Die weiß gebliebenen Kirchsprengel waren selbständige Archidiakonate. Der Karte zugrunde gelegt ist das neueste und vollständigste Verzeichnis der Archidiakonate bei *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 139 ff.; die wichtigste ältere Literatur zur Geschichte der Archidiakonate des Bistums Münster verzeichnet die grundlegende Arbeit von N. *Hilling*, Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate: *WZ* 60 (1902) I 13 ff., bes. 34z. Ebd. 45z eine Zusammenstellung der älteren Archidiakonatsverzeichnisse. - Zu dem noch umstrittenen Verhältnis von Archidiakonate und Dekanie zueinander vgl. F. *Schöne*, Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Cappenberg: *WZ* 71 (Münster 1913) I 105 ff., bes. 126 ff.; Fr. *Gescher*, Der kölnische Dekanat und Archidiakonate in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung = Kirchenrechtl. Abhandlungen 95 (Stuttgart 1919) bes. 113 ff.; ders., Um die Frühzeit des Landdekanats in der Erzdiözese Köln: *Festschrift Ulrich Stutz* zum 70. Geburtstag dargebracht = Kirchenrechtl. Abhandlungen 117/118 (Stuttgart 1938) 120 ff. G. *Krüger*, Der münster. Archidiakonate Friesland in seinem Ursprung und seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters = *Gesch. Darstellungen und Quellen*, hrsg. v. L. *Schmitz-Kallenberg* (Hildesheim 1925) 48 ff. bes. 89 ff., (dazu die Besprechung von N. *Hilling*: *Archiv f.*

lungen ist¹⁷, erschwert allerdings den Vergleich. Trotzdem ist beispielsweise noch gut zu erkennen, daß der Archidiaconat des Propstes von St. Martini auf dem Drein nur Kirchspiele der Go Ahlen umfaßte. Der Archidiaconat Warendorf griff gleichfalls nicht über die Grenzen des gleichnamigen Gogerichtes hinaus. Ein Teilbezirk des Bannsprengels des Domvitzums deckte sich mit dem Gogericht Telgte¹⁸, während der ursprüngliche (?) Sprengel des Propstes von St. Liudgeri innerhalb der Grenzen der Go up der Meest blieb¹⁹. Den Südteil des Stevergaues nahm der Archidiaconat des Propstes von St. Mauritiz ein; dem zwar das Kirchspiel Amelsbüren im Dreingau angegliedert worden ist, offenbar aber nur, weil es, umgeben von lauter exemten Kirchspielen nirgends anders angeschlossen werden konnte. Der Norden des Stevergaues wurde von nicht weniger als sechs kleinen Kirchspielsarchidiaconaten eingenommen. Im Hamaland herrschte eine gleich große Zersplitterung; doch läßt die Karte noch erkennen, daß die Archidiaconate auch hier die Grenzen der Goe wahrten. Eine Ausnahme macht lediglich das Kirchspiel Gescher, das wieder rings von exemten Kirchspielen umgeben dem angrenzenden Archidiaconat Winterswijk oder auf dem Bram angegliedert worden ist. Der Scopingungau fällt aus diesem für alle Teile des Bistums Münster so gleichmäßigen Rahmen völlig heraus. Nicht nur ist es in diesem Gau nicht zur Bildung eines Großarchidiaconats gekommen, sondern die Angliederung von gleich drei Teilen bzw. Kirchsprengeln seines Gebietes an Archidiaconate in den benachbarten Gauen scheint die von uns angenommene Regelmäßigkeit in der Angleichung der kirchlichen an die gerichtliche Organisation völlig über den Haufen zu werfen. Indes die Sonderstellung des Scopingungaus erklärt sich leicht aus seinen außergewöhnlichen kirchlichen Verhältnissen. In diesem Gau lagen nicht weniger als vier zum Teil sehr alte Klöster und Stifter, die alle eine eigene Banngewalt beanspruchten²⁰. Es ist dem Bischof Hermann II offenbar nicht gelungen, diese der Schaffung eines Großarchidiaconats im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen. Die notwendige Folge war, daß die wenigen, von den vier Klosterarchidiaconaten nicht erfaßten Kirchspiele an die benachbarten Bannsprengel angeschlossen werden mußten²¹.

Gewiß, es steht fest, daß die Großarchidiaconate des 12. Jahrhunderts mit den Gauen und ihren Taufkirchensprengeln aus der Frühzeit des Bistums rechtlich nichts gemein haben²². Wenn trotzdem die von Bischof Her-

kath. Kirchenrecht 105 [Mainz 1925] 289 und *Zuhorn* WZ 90 [1934] 318 ff.). ¹⁷ Vgl. *Hilling* WZ 60 (1902) I 42 ff. ¹⁸ Die bischöfl. Burg Wolbeck bildete später einen der 5 Kanzleiarchidiaconate (*Börsting-Schröer*, Bistum Münster 140). ¹⁹ Wegen des zu diesem Archidiaconat gehörenden Kirchspiels Burgsteinfurt vgl. unten. ²⁰ Es waren dies Metelen, gegründet 889, Borghorst gegründet 968, Asbeck gestiftet 1151 und Langenhorst gestiftet 1178 (vgl. im einzelnen *Tibus* 860 ff., 872 ff., 818 ff. und 838 f., ferner *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 199, 195, 163 und 198 f.). Zu der Sonderentwicklung der Klosterarchidiaconate vgl. besonders *Hilling* WZ 60 (1902) I 66 ff. ²¹ Das Kirchspiel Ohne gehörte ganz

mann II durch Zusammenschluß mehrerer Pfarrdekanien geschaffenen Großarchidiakonate ganz offensichtlich an die alten Gaue wieder anknüpften, so war dies nur deshalb möglich, weil die Goe, die Urgogerichte also, die allein oder jeweils zu mehreren diese Gaue räumlich fortsetzten, im 12. Jahrhundert die einzig greifbaren und lebendigen Raumeinheiten waren, auf denen eine Organisation, welcher Art sie auch immer sein mochte, räumlich aufbauen konnte²³. Diese Anlehnung der Archidiakonate an die Goe war natürlich zugleich auch eine Anlehnung an die Taufkirchensprengel dieser Goe, und man kann sich nur schwer vorstellen, daß man das im 12. Jahrhundert nicht mehr gewußt haben sollte, zumal die alten Urkirchensprengel an einzelnen Stellen damals ja noch völlig intakt waren. So darf doch wohl angenommen werden, daß man sich im 12. Jahrhundert der alten Zusammenhänge noch bewußt war und soweit dies noch ermöglicht werden konnte, über alle Sonderinteressen hinweg bemüht gewesen ist an sie wieder anzuknüpfen²⁴.

Dürfen wir für das Bistum Münster in seiner Frühzeit gleichfalls eine Übereinstimmung von germanisch-sächsischem Gerichtsbezirk und christlichem Urkirchspiel annehmen²⁵, so ist damit auch der Ausgangspunkt gewonnen zur Beantwortung der von der Heimatforschung im Anschluß an die von *Tibus* gebotene Kirchspielstopographie oft gestellte und viel umstrittene Frage, welche Kirchen im Lande als die ältesten zu gelten haben²⁶.

zum Sendsprengel Schüttorf, seit 1444 aber halb zum Gogericht Sandwell (vgl. oben S. 53).

²³ Daran ist seit *Hillings* Beweisführung (WZ 60 I 37 ff.) nicht zu zweifeln. ²⁴ Noch ein Jahrhundert später benutzte der Bischof von Münster die Gogerichtssprengel als räumliche Grundlage für den Aufbau seines weltlichen Territoriums. ²⁵ So auch für die rheinischen Verhältnisse überzeugend *Gescher: Stutz-Festschrift* 176 ff. Dieser Überlegung zufolge bedarf die Darstellung bei *Hilling* (WZ 60 I 34 ff.) einer gewissen Einschränkung. Unbedingt richtig ist aber seine Ablehnung der von *Tibus* und dem Anonymus des Pastoralblattes vorgebrachten Gründe für die von ihnen behauptete Gleichheit von Gau und Archidiakonate. Die Titel archidiaconatus uppen Brame und aufm Drein sind zweifellos erst Neubildungen des Mittelalters in Anlehnung an die seit dem 13. Jh. wieder auflebenden bzw. neu geschaffenen territorialen Landschaftsnamen (vgl. oben S. 64; so auch *Hilling* 39 ff.). ²⁶ Vgl. ähnlich schon *Philippi*, Geschichte Westfalens 41 ff. ²⁷ Sein Pfarrkirchensystem entwickelt *Tibus* 379 ff. Gegen seine Konstruktionen sind seit dem Erscheinen seines Werkes in zunehmendem Maße Einwendungen erhoben worden. Bei der Durchsicht der Literatur ergaben sich folgende Arbeiten, die von *Tibus* abweichen bzw. über ihn hinausführen: H. *Brockmann*, Geschichtliche Mitteilungen über die Stadt Billerbeck (Billerbeck 1883) 29 ff.; J. *Tinnefeld*, Die Herrschaft Anholt (Diss. Münster, Hildesheim 1913) 11 ff.; E. *Müller* WZ 61 (1913) I 478; W. *Zuhorn*, Kirchengeschichte der Stadt Warendorf I (Warendorf 1918) 33 ff.; R. *Schulze*, Das Kirchspiel Beelen (Warendorf 1920) 5 ff.; O. *Jesse*, Geschichte der Herrschaft Gronau (Burgsteinfurt 1925) 7 ff.; F. *Tenhagen*, Zur ältesten Kirchengeschichte von Vreden: Ahauser Kreiskalender 1925 (Neudruck: Beitr. z. Gesch. u. Heimatkunde Vredens und seiner Umgebung I = Gesammelte Abhandl. z. Vredener Geschichte, [Vreden 1939] 22 ff.); H. *Lünenborg*, Die Gründung der Pfarre Borken und ihrer Tochterkirchen: Borkener Stadtgeschichte 1226-1926 (Borken 1926) 7 ff.; J. *Bresser*, Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im westfälischen Hamaland, den späteren Ämtern Ahaus und Bocholt (Bocholt 1927) 83555; J. *Bauer*, Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche (Schapdetten): Festgabe für

Zweifellos sind es jene, die am Hauptort der alten Gerichtssprengel lagen, also im Dreingau Ahlen, Münster und Warendorf, in den kleinen Siedlungslandschaften im Nordwesten des Bistums Rheine, Schüttorf und Schöppingen, im Hamaland Winterswijk, Vreden, Borken und Bocholt, im Stevergau endlich Billerbeck und vielleicht Ascheberg²⁷. Diese Kirchen dürfen unbedenklich in die Tage des Missionsabtes Bernrad zurückdatiert werden. Sie sind zweifellos die Ansatzpunkte der Mission gewesen²⁸. Mit Recht weisen *Wiedemann* und *Schröder* darauf hin, daß die Lebensbeschreibungen Liudgers keinen Hinweis darauf enthalten, daß der Heilige noch Erwachsene getauft habe — was zu erwähnen sie nicht versäumt haben würden, wenn es der Fall gewesen wäre²⁹. Auch hieraus ergibt sich zur Genüge, daß die genannten Taufkirchen in den einzelnen Goen als Missionsstationen Abt Bernrad ihre Entstehung verdanken³⁰.

Daß Liudger diesem ersten von Bernrad gelegten Netz von Taufkirchen weitere hinzugefügt hat, ist urkundlich zu erweisen³¹, wenn auch längst nicht alle Kirchen, die *Tibus* dem ersten Bischof Münsters zuschreiben möchte, ihre Entstehung ihm verdanken. Viele seiner, gar zu sehr von seinem liudgerischen Pfarrsystem beeinflußten und inspirierten Filiationen werden sich nicht halten lassen³² und auch manche von seinen 40 liudgerischen Urfarrkirchen wird dieses Ranges entkleidet werden müssen,

L. Schmitz-Kallenberg (Münster 1927) 56 ff.; *H. Börsting*, Die Entstehung der Pfarrei Horstmar: Unsere Heimat, Monatsbeilage des Münsterschen Anzeigers III (Münster 1928) 35 ff.; ders., Geschichte der Stadt Horstmar (Münster 1928) 42 ff.; *B. Messing*, Aus d. Vergangenheit d. Pfarrei Amelsbüren: Unsere Heimat 4 (Münster 1929) 60 ff.; *H. Specht*, Nordhorn, Geschichte einer Grenzstadt = Bentheimer Land XXII (Nordhorn 1941) 9 ff., bes. 12. Eine neue zusammenfassende Darstellung aller Pfarrsprengel des Bistums, in der die neuere Literatur berücksichtigt ist, bietet *Börsting-Schröder*, Bistum Münster (Münster 1946) aus der Feder von *H. Börsting*.³³ Die verwickelten Gerichtsverhältnisse im unteren Stevertal lassen eine sichere Entscheidung über den Vorort dieser Siedlungslandschaften und Goe nicht zu (vgl. oben S. 38 ff.). Vermutlich kommt aber doch wohl nur Ascheberg dafür in Frage, da alle anderen Kirchen dieser Go als Eigenkirchen erwiesen werden können.³⁴ Seinem liudgerischen Pfarrsystem zu Liebe hat *Tibus* eine Gründung der Taufkirchen des Bistums durch Bernrad überhaupt nicht ins Auge gefaßt. Erst in seinem jüngeren Werk: Die Stadt Münster, ihre Entstehung und Entwicklung bis auf die neuere Zeit (Münster 1882) 17 weist er die Kirche in Vreden Bernrad zu. Mit Recht wendet sich *Fr. Jostes*, Die münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osna-brück: WZ 62 (1904) I 98 ff., bes. 111 gegen *Tibus* und läßt die Kirchen in Münster, Warendorf, Beckum, Dülmen und Stadtlohn (die vier Kaplaneien des Bistums!) durch Bernrad gegründet sein. Vgl. auch *F. Philippi*, Zur ältesten Entwicklung des Pfarrsystems in dem Münsterischen Sprengel: Westfalen 10 (Münster 1919) 68 ff.; *Cl. Löffler*, Die Anfänge des Christentums im späteren Bistum Münster: Westfalen 9 (Münster 1917/18) 70 ff. Auch Rheine wird v. *Jostes* 111 als (selbständige) Missionskirche angesprochen.³⁵ *Wiedemann* 84, *Schröder: Börsting-Schröder*, Bist. Münster 13; vgl. auch *Krimphove*, Der hl. Liudgerus (Münster 1886) 102; dagegen *Müller*, Entstehungsgeschichte d. sächsischen Bistümer 161 u. 63.³⁶ Vgl. auch *Schröder: Börsting-Schröder*, Bistum Münster 13 ff. und unten S. 75 ff.³⁷ Quellenmäßig für die Zeit Liudgers belegt sind lediglich die Kirchen in Münster, Coesfeld, Billerbeck, Nottuln und Herzfeld (*Börsting-Schröder*, Bistum Münster 20 mit den Belegen auf S. 442 f.).³⁸ Es ist im Rahmen dieser Darstellung nicht

wenngleich die eine oder andere von ihnen als Eigenkirche tief ins 9. Jahrhundert zurückreichen mag. Da *Tibus* das Institut der Eigenkirche noch nicht kannte, kam er vielfach zu falschen Vorstellungen von dem Charakter der einzelnen Kirchen. So wird man von den Kirchen des Dreingaus, die er als Gründungen Liudgers in Anspruch nahm — es sind dies außer den oben genannten Kirchen in Ahlen, Münster und Warendorf die Kirchen in Altenberge, Greven, Telgte, Harsewinkel, Oelde, Liesborn; Beckum; Werne, Albersloh, Ennigerloh und Everswinkel — mit Sicherheit einige Abstriche machen müssen. Everswinkel ist wegen seines Magnuspatroziniums wahrscheinlich eine Gründung aus den Tagen des Bischofs Liudbert (849-871)³³, Liesborn³⁴ war eine Eigenkirche des frühen 9. Jahrhunderts, Ennigerloh allem Anschein nach eine Eigenkirche des Stifts Freckenhorst³⁵. Für den Stevergau bezeichnet *Tibus* außer Billerbeck auch noch Coesfeld, Dülmen, Nottuln, Selm und Haltern als liudgerische Urfarrkirchen. Nottuln war offensichtlich eine Eigenkirche³⁶, Selm sicher eine solche des Klosters Werden³⁷, Dülmen und Haltern doch wohl erst Gründungen des 10. oder 11. Jahrhunderts³⁸. Im Scopingungau sollen außer Schöppingen die Kirchen in Wettringen, die eine königliche Eigenkirche war³⁹, Ochtrup und Laer gleichfalls auf Liudger zurückgehen. Der ganze Bezirk Ochtrup/Epe liegt viel zu sehr im Neusiedelland, als daß man für diese Gegend bereits eine Urfarrei annehmen möchte⁴⁰. Laer war eindeutig eine Eigenkirche⁴¹. Für den Bursibantgau wie auch für das Bentheimer Land nimmt *Tibus* je zwei liudgerische Gründungen an, doch waren sowohl die Kirchen in Emsdetten und Saerbeck wie auch die in Nordhorn Eigenkirchen, können also kaum als Pfarrgründungen Liudgers angesprochen werden⁴². Im Bereich des Hamalandes endlich will *Tibus* die Kirchen in Bocholt, Borken, Vreden, Stadtlohn, Wessum, Lembeck, Winterswijk, Zelhem und Groenlo in die Zeit des ersten Bischofs von

möglich, auf diese Filiationen näher einzugehen. Bei einer Nachprüfung der von *Tibus* angenommenen Kirchspielstopographie müßten vor allem die oben ermittelten Goe und ihre gegenseitigen Grenzen berücksichtigt werden. ³³ *Schulze*, BKW Kr. Warendorf 32. Das Kirchspiel Everswinkel war zudem in Telgte gopflichtig. ³⁴ *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 175f. ³⁵ Ebd. 170. ³⁶ Ebd. 246f. ³⁷ Ebd. 240. In der Schenkungsurkunde König Arnulfs an Bischof Wolphelm von Münster vom Jahre 889 (vgl. oben S. 36) ist von der Kirche noch nicht die Rede, sie ist also wohl erst im 10. Jh. von Werden aus gegründet worden. Dorther stammt dann natürlich auch das Patrozinium des hl. Liudger. ³⁸ Das Viktorspatrozinium in Dülmen wird mit Xanten in Verbindung gebracht (*Börsting-Schröer*, Bistum Münster 217), das würde die Annahme einer liudgerischen Urfarrkirche in Dülmen unmöglich machen. Auch das Patrozinium des hl. Sixtus in Haltern spricht entgegen *Tibus'* Annahme nicht gerade für die Zeit um 800. ³⁹ Vgl. oben S. 47, *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 257. ⁴⁰ Zudem reichen die von *Tibus* angeführten Gründe für eine Urfarrei Ochtrup keineswegs aus. Weder der romanische Taufstein, noch das Patrozinium des hl. Lambertus wird man als zwingendes Argument fränkischer Provenienz und Zeitsetzung gelten lassen können. Zudem ist die Kirche als Eigengründung der Edlen von Steinfurt bezeugt (*Börsting-Schröer* 200f.). ⁴¹ Vgl. *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 198. ⁴² Emsdetten und Saerbeck waren beide Eigenkirchen.

Münster zurückdatieren. Von ihnen hatten wir die Go-Kirchen in Bocholt, Borken, Winterswijk und Vreden als Missionskirchen des Abtes Bernrad in Anspruch genommen (s. o.). Die Kirchen in Stadtlohn, Lembeck, Wessum und Groenlo waren ohne jeden Zweifel Eigenkirchen⁴⁴, bei Zelhem reichen die Quellennachrichten nicht aus, den Charakter der Kirche eindeutig zu bestimmen, vermutlich war es aber auch nur eine allerdings sehr alte Eigenkirche⁴⁴.

V

Bedeutsamer als die nur örtliche Interessen berührende Erörterung der Einzelheiten des von Bernrad und Liudger gesponnenen Netzes von Missionsstationen und Urfarrkirchen im Bereich des Bistums ist die Frage nach der Kontinuität des Bistums bzw. Missionssprengels als solchen. Bei der Schilderung der räumlichen Gliederung und dem Aufbau des Bistums Münster im Inneren wurde stillschweigend vorausgesetzt, daß das Bistum Liudgers und ebenso auch schon der Missionssprengel Bernrads von Anfang an den gleichen Umfang gehabt haben. Doch wurde bereits eingangs bei der Umreibung des Bistumssprengels darauf hingewiesen¹, daß für den Raum um Rheine an der Ems bestimmte und urkundlich gesicherte Nachrichten vorliegen, die auf gewisse Verschiebungen der Sprengelgrenzen in ganz früher Zeit eindeutig hinweisen.

In einer Urkunde vom 4. September 819 bestätigte Kaiser Ludwig der Fromme dem Abt Castus von Visbek im Oldenburger Land den Besitz seiner Kirche mit den zugehörigen Kirchen im Lerigau, im Hase- und Venkigau mit Ausnahme der Kirche in Sachslingen, . . . quam concessimus ad porroechiam sancti Pauli reverti ad locum qui vocatur Mimigernaford². Ist der Text der Urkunde offensichtlich interpoliert, so hat doch dieser für die Missionsgeschichte an der mittleren Ems so ungemein wichtige Satz als echt zu gelten³. Daß die Kirche in Sachslingen nur Emsbüren sein kann, steht fest⁴. Was aber besagt dieser kleine Nebensatz in Wirklichkeit? Er legt nicht weniger als drei verschiedene Stadien in der räumlichen Ent-

Das Patrozinium des hl. Georg an letzterer Kirche wird man nicht über das 12. Jh. zurückdatieren, und auch dem hl. Pankratius in Emsdetten wird man kaum mehr als ein Jahrhundert höher hinaufrücken. (Einzelheiten zu beiden Kirchen bei *Tibus* 976 ff. und *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 253 bzw. 261). Wegen Nordhorn vgl. *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 411 und oben S. 53. ⁴³ *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 264 f., 216, 167, *Tibus* 1194 ff. (wegen Groenlo). ⁴⁴ Vgl. *Tibus* 1185 ff. Das Patrozinium des hl. Liudger geht natürlich auf Werden zurück, dessen Eigenkirche Zelhem war. Da das Land up der Gooi, dessen Vorort Zelhem war, im 12. Jh. noch zum Gerichtsbezirk der Grafschaft Lon gehörte, also nach Winterswijk gopflichtig war, wird man auch die Gründung der Kirche später ansetzen als *Tibus* es tut, vielleicht ins 9. oder 10. Jh.

¹ Siehe oben S. 8. ² OUB I Nr 7, WKU I Nr 5, neuester Druck bei E. Müller, Beiträge zu Urkunden Ludwigs des Frommen II: NA 48 (1930) 350 Nr 2. ³ Vgl. Müller NA 48 (1930) 340 ff. Interpoliert ist offensichtlich die Stelle über die Zehnten de silva Ammeri et Ponteburg. Sonst bietet die Urkunde zu Beanstandungen keinen Anlaß. ⁴ So

wicklung des Bistums Münster offen⁵. Im ersten Stadium gehörte der Venkigau, von dem die Kirche in Sachslingen einen Teil ausmachte, g a n z zum Bistum bzw. Missionsgebiet Münster, im zweiten ist dieser Gau von Münster abgeteilt und dem entfernten Visbek zugelegt worden, im dritten endlich, der durch das kaiserliche Privileg von 819 genau datiert ist, wird wenigstens ein Teil des Venkigaues, eben die Kirche in Emsbüren, mit anderen Worten das linke Emsufer von Salzbergen bis an die Grenze des Kirchspiels Meppen an den Bischof von Münster zurückgegeben. Dieser gewann durch die Einbeziehung des Venkigaues bzw. der Teillandschaft Sachslingen auf dem linken Emsufer nicht nur eine Verbreiterung des mit dem Bentheimer Land spitz nach Norden vorstoßenden Bistumsteiles, sondern auch ein gutes Stück der wichtigen Emstalstraße, auf der sich, wie wir aus Altfrids Lebensbeschreibung Liudgers wissen, schon zur Zeit des Heiligen der Verkehr zwischen dem westfälischen und friesischen Sprengel abspielte⁶. So fragt man sich, ob die Zugehörigkeit des Venkigaues zum Missionssprengel Münster wirklich schon im ersten Aufteilungsplan der sächsischen Missionen vom Jahre 780 vorgesehen war oder nicht etwa erst eine Erwerbung Liudgers gewesen ist, um eben eine bessere Verbindung zu seinem friesischen Sprengel zu schaffen⁷. Trifft letzteres zu⁸, so erhebt sich die Frage, wozu hat dann der Venkigau vorher gehört? Nach allem, was wir über die räumliche Ausdehnung der Missionsgebiete von Osnabrück und Meppen wissen⁹, zu keinem dieser beiden Abbaten. Die Urkunde aus dem Jahre 853, in der Ludwig der Deutsche unter anderem die Kirche in Rheine cum his que ad eam pertinent ecclesiis dem Kloster Herford bestätigt¹⁰, und in der sich so scheinbar eine letzte Spur eines weiteren selbständigen Missionssprengels erhalten hat, dessen Mittelpunkt die Kirche schon *Jostes* WZ 62 (1904) I 126, aber leider ohne Begründung, vgl. ferner *Prinz*, Territorium Osnabrück 47 ff., ders., Untersuchungen 228 ff., *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 409 ff. ⁵ Vgl. hierzu die Karte 3. ⁶ *Vita Altfridi* lib. I cap. 27 (*Diekamp* 72). Zur Bedeutung der auf dem linken Ufer verlaufenden Emstalstraße vgl. *Prinz*, Untersuchungen 232 ff. ⁷ Es wäre sicherlich falsch, Liudger die Absicht zuzuschreiben, er habe das ganze Emstal erwerben wollen, um eine Landbrücke von seinem westfälischen Bistum zu seinem friesischen Sprengel zu gewinnen. So räumlich-territorial dachte man im 9. Jh. gewiß nicht. Entscheidend war für ihn zweifellos nur der Gedanke, mit der Kirche in Emsbüren eine leistungsfähige Grundherrschaft zu erwerben, die als Etappe, d. h. als Rast- und Ruhepunkt auf der Reise nach Friesland dienen konnte. Tatsächlich war es zu Liudgers Zeit möglich, von Emsbüren aus in einer Tagereise die erste Kirche des friesischen Emsgaues Münsteren Anteils, Leer, zu erreichen (vgl. die *Vita Altfridi* lib. I cap. 27; *Diekamp* 72). ⁸ Die mündliche Überlieferung nimmt den Heiligen auch als ersten Glaubensboten für das nördliche Emsland in Anspruch, wo besonders Bokeloh bei Meppen und Aschendorf als seine Gründungen angesprochen werden (vgl. H. *Abels*, Die Christianisierung des Emslandes und der hl. Ludger [Osnabrück 1924] 17, 20f. und 30ff.). Es bedarf nicht vieler Worte, um die Unhaltbarkeit dieser Tradition nachzuweisen, die *Vita Altfridi* berichtet ja ausdrücklich, daß Meppen (und damit ist dann ja auch das östlich davon gelegene Bokeloh betroffen) nicht zur parrochia des Heiligen gehörte (*Diekamp* 72). ⁹ *Prinz*, Territorium Osnabrück 44 ff., *Müller*, Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer 69 ff.; vgl. auch Karte 3. ¹⁰ DLDt Nr 178, WKU I Nr 29. ¹¹ So schon

in Rheine gewesen sein müßte¹¹, ist eine Fälschung¹². Der Satz über die Kirche in Rheine enthält allerdings sachlich nichts Bedenkliches und vor allem nichts Neues, sondern wiederholt nur mit anderen Worten den Inhalt des Privilegs Kaiser Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 838, in der er dem Kloster Herford die Kirchen in Rheine, Schöppingen und Wettringen geschenkt hatte¹³. Die Annahme eines eigenen Missionssprengels Rheine, dem außer dem Bursibantgau auch noch die Gaue Venkigau, Scopingun und das Bentheimer Land angehört haben müßten¹⁴, würde es verständlicher machen, wieso Kaiser Ludwig damals die Kirchen in Rheine und Schöppingen, die Taufkirchen des Bursibant-Gaues und des Scopingungaes, dazu noch eine weitere königliche Eigenkirche in Wettringen verschenken konnte, was so lange unverständlich bleibt, als man annehmen wollte, beide Taufkirchen seien Gründungen Liudgers gewesen und hätten dementsprechend von Anfang an zum Missionsgebiet Münster gehört. Hatte Liudger aber selbst erst diese Kirchen mit ihren Sprengeln in seinen Besitz gebracht — etwa nach dem Tode des ersten Missionsleiters von Rheine oder im Zuge der Umwandlung der Missionen in Bistümer — dann mochte Ludwig der Fromme, vor allem wenn dieser Erwerb nicht durch ein Präzept seines kaiserlichen Vaters gedeckt und bestätigt war, leichten und freigebigen Herzens über diese Kirchen zu Gunsten seines vielgeliebten Corvey und dessen Tochtergründung Herford verfügen.

Es bleibt allerdings zu bedenken, daß die Zugehörigkeit der im Jahre 838 verschenkten Kirchen zum Bistum Münster durch den Übergang an Herford nicht angetastet wurde; es wurden ja nur ihre Einkünfte an dieses Kloster übertragen. Der gewaltsame Eingriff Ludwigs in die Substanz des Bistums Münster durch die Wegnahme wichtiger und reicher Kirchen ist keineswegs ohne Parallele. Im benachbarten Bistum Osnabrück war sein Eingriff zu Gunsten Corveys durch die Übertragung der Abbatien Meppen und Visbek noch weit stärker und empfindlicher¹⁵.

Diese Politik Ludwigs wird verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die von seinen Maßnahmen betroffenen Abbatien Meppen, Visbek und Rheine ganz offensichtlich zu jenen Missionssprengeln gehörten, die im Jahre 780 nicht einem Bistum oder einer Abtei, sondern einem vom König persönlich beauftragten presbyter übertragen worden waren¹⁶ und nach

Jostes WZ 62 I 111; dagegen *Löffler*: Westfalen 9 (1917/18) 80f., vgl. auch *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 15. ¹² Nach Ansicht des letzten Herausgebers P. *Kehr* in *DLDt* Nr 178 ohne echte Vorlage (1932). *Wilmans* WKU I 122 ff. verteidigte noch ihre Echtheit.

¹³ WKU I Nr 17, WUB I Nr 11, vgl. o. S. 50f. ¹⁴ Vgl. die Karte 3. Die Zugehörigkeit des Scopingun-Gaues ergibt sich zwingend aus der Urkunde von 838. ¹⁵ Vgl. zu Ludwigs

bistumsfeindlicher Politik in Sachsen M. *Tangl*, Forschungen zu Karolinger Diplomen: Archiv f. Urkundenforschung, 2 (Berlin 1909) 326; *Jostes* WZ 62 I 131; *Prinz*, Territorium Osnabrück 47. Zu der Frage, ob für Ludwigs Stellungnahme gegen Osnabrück (und Münster) persönliche Gründe maßgebend waren, vgl. *Tangl* 220 ff., *Wiedemann* 87.

¹⁶ Die berühmte Stelle der *Lorscher Annalen* (s. o. S. 52) unterscheidet ausdrücklich

dem Tode desselben an den König zurückfielen. Daher galten sie mit ihrer zweifellos aus konfisziertem, sächsischem Besitz gebildeten Erstausrüstung offenbar als Fiskalbesitz¹⁷ und blieben dies auch so lange, bis sie einem Bistum formell übertragen und einverleibt wurden. Die Berechtigung zu seinem, den Plänen seines großen Vaters von 780 (?) allerdings widersprechenden Tun konnte Ludwig daher wohl nicht abgesprochen werden; immerhin hat er ja auch durch die Übertragung der Abbatien an Corvey und Herford die von Karl geplante Bistumsorganisation in Sachsen in ihrem äußeren Rahmen nicht zerschlagen, sondern nur im inneren Aufbau gestört.

Ein Blick auf die Karte 3 verlockt in der Tat dazu, das Gebiet des späteren Bistums Münster in drei Missionssprengel, nämlich Münster, Rheine und Vreden (?) aufzuteilen. Es ließen sich dafür manch gewichtige Gründe beibringen. Zunächst der, daß im sogen. sächsischen Hamaland kein alter Besitz Werdens, also Liudgers nachweisbar ist¹⁸, woraus zu schließen wäre, daß dieser aller Wahrscheinlichkeit nach in dieser Gegend nicht missioniert hat. Ferner ließe sich anführen, daß sich dagegen im gleichen Gebiet, in Stadtlohn, das ausgesprochene Utrechter Patrozinium des hl. Otgerus findet, woraus vielleicht doch auf eine Utrechter Missionierung des östlichen Hamalands (von Deventer aus ?) geschlossen werden darf¹⁹. Die ältesten Kirchen im Missionssprengel Rheine haben rein fränkische Kirchenpatrone (St. Dionysius in Rheine, St. Brictius in Schöppingen, St. Petronilla in Wettringen), die wiederum nicht etwa auch auf Utrecht, sondern auf ein allfränkisches Bistum oder Kloster als Ausgangspunkt ihrer Missionare hin-

zwischen Bischöfen, Priestern und Äbten, unter die Sachsen aufgeteilt wurde. Der daraus sich ergebende Unterschied in der Entwicklung der einzelnen Missionssprengel läßt sich beispielhaft an Paderborn und Münster verfolgen: in Paderborn folgt dem 1. Leiter der Mission, dem Bischof Meingoz von Würzburg, der Sachse Hathumar, den Meingoz in Würzburg ausgebildet hatte (Müller, Entstehungsgeschichte 52f). Die Nachfolge in der Würzburger Missionsarbeit wird durch diese Ablösung nicht unterbrochen. Anders in Münster. Hier folgt Bernrad nicht etwa ein Mann aus seiner Missionsgefolgschaft, so die Succession seiner Mission sichernd, sondern ein Fremder, ein vom König nach langem Suchen eigens bestimmter Mann, eben Liudger, dem selbst aber wieder — und damit wird der allgemeine Brauch wieder aufgenommen — nacheinander drei Männer seiner engsten Umgebung und Verwandtschaft, Äbte des von ihm gegründeten Klosters Werden wie er selbst, auf dem Bischofsstuhl von Münster folgen. Auch Willehad von Bremen war ein solcher presbyter, dem kein Bistum, keine Abtei das Missionspersonal stellte und ausbildete (vgl. May, Bremer Regesten I 1ff.). Ihm sowohl wie auch Liudger mußte der König erst im fränkischen Stammland ein Kloster zur Verfügung stellen, das in etwa für die geistige Ausrüstung und materielle Ausstattung seiner Mission sorgen konnte. ¹⁷ Für die Gautaufkirchen Rheine und Schöppingen ergibt sich dies eindeutig aus der Urkunde von 838 (o. S. 50). Meppen nennt Ludwig entsprechend *cellulam juris nostri* (WKU I Nr 16, OUB I Nr 17; vgl. auch Brandt, Niedersächsisches Jahrbuch 10 [1933] 31). ¹⁸ Die Urkunden über Liudgers Besitzerwerb (*Creelius*, Traditiones Werdinenses: Z Berg. Gesch. Ver. 6 [Elberfeld 1869] 1ff. und *Diekamp* 280ff.) erweisen das. Altschermbeck gehörte nicht zum Hamaland (s. o. S. 10). ¹⁹ S. u. S. 80e; dazu *Sasse-Austerhoff*, Eigenkirchenwesen 6. Das Patronatsrecht des erst im 11. Jh gegründeten Petersstiftes zu Utrecht über

weisen²⁰. Das Patrozinium des hl. Paulus am Münsterer Dom schließlich kann nicht auf Liudger zurückgehen, da zweifellos schon Bernrad hier gewirkt und eine Kirche bzw. Missionsstation gegründet hat²¹. Das seltene Patrozinium weist, wie ich vermute, nach Echternach, dessen Abt Bernrad mit dem Münsterer Missionar gleichen Namens identisch sein dürfte²². Lassen sich so Spuren dreier verschiedener Missionen im Bereich des späteren Bistums Münster wahrscheinlich machen, so steht dem gegenüber die eindeutige, den Lebensbeschreibungen Liudgers zu entnehmende Nachricht, daß dieser sowohl wie auch schon sein Vorgänger Bernrad das ganze Münsterland pastoriert haben. Vereinen läßt sich beides, wenn man annimmt, die ursprünglichen drei Missionsgebiete seien schon im Jahre 780 zu einem (geplanten) Bistumssprengel zusammengefaßt worden. Wenn das hier früher geschah als etwa im benachbarten Sprengel Osnabrück, so ist zu bedenken, daß die Voraussetzungen für die Mission hier doch wohl wesentlich andere waren als im Innern Sachsens; war doch das Münsterland den Franken zweifellos weit besser bekannt, und haben doch seine Bewohner ihnen nicht den Widerstand entgegengesetzt wie ihre Stammesgenossen jenseits des Teutoburger Waldes²³. An der Einheit des Bistums Münster auch als Missionsgebiet seit 780 darf daher wohl unbedenklich festgehalten werden.

Die Abgabe des Venkigaues bzw. die Loslösung desselben aus der parochia sancti Pauli wird mit der endgültigen Festsetzung der Sprengel der beiden Bistümer Münster und Osnabrück zusammenhängen, ohne daß sich der Zeitpunkt dieses Aktes, der für die räumliche Entwicklung des Bistums Münster so ungemein wichtig war, genauer festlegen ließe²⁴. Warum dieser Gau dann der entlegenen Abbatie Visbek zugelegt wurde, mit der er in keinem räumlichen Zusammenhange stand²⁵, bleibt ungewiß. Möglicherweise war Abt Castus von Visbeck, ein Lieblingsschüler Liudgers²⁶, nicht nur im Lerigau, dem Hauptgau seines Missionsprengels, sondern auch im Venkigau reich begütert und hatte deshalb ein besonderes Interesse an

die 1230 zur Pfarrkirche erhobene Kapelle in Südlohn wird man dagegen nicht als Beleg für Utrechter Missionsbeziehungen zum sächs. Hamaland werten dürfen (so *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 265), es beruht wohl nur auf grundherrlichen Beziehungen.

²⁰ Die Belege bei *Tibus* 847f. Ein Zentrum der Briccius-Verehrung lag offenbar im Erzbistum Trier, wo zahlreiche Bricciuskirchen nachweisbar sind; vgl. E. E. *Stengel*, *Nova Alamanniae*. Quellen zur deutschen Geschichte des 14. Jhs. 1 (Berlin 1921) 354 Nr 533.

²¹ Vgl. oben S. 70 u. unten S. 79 ff. ²² Vgl. unten S. 80 ff. ²³ Das bezeugt ganz eindeutig der Verlauf der Sachsenkriege. Das Münsterland hat sich seit dem Jahre 777 an den Kämpfen nicht mehr beteiligt. ²⁴ Die Annahme *Schütte's* (A. *Schütte*, In welchem Jahre ist das Bistum Mimigerneford entstanden: Westfalen 21 [Münster 1936] 92 ff., bes. 96 f.), dies sei im Jahre 792, also bei der Berufung Liudgers nach Münster geschehen, ist möglich, aber nicht mit Sicherheit zu erweisen. ²⁵ Vgl. die Karte 3. ²⁶ Er begleitete Liudger als einziger von seinen Schülern neben dessen Bruder Hildigram auf der Reise nach Italien (*Vita Altfridi* lib. I cap. 21; *Diekamp* 25). Als Abt von Visbek erscheint er in der Urkunde Ludwig d. Fr. vom Jahre 819 (s. o. S. 72; das von *Diekamp* 25; gegebene

diesem Gau²⁷. Vielleicht haben aber auch die reichen Besitzungen Werdens im Venkigau bei dieser Zuteilung eine Rolle gespielt, doch ist es keineswegs sicher, daß diese bereits aus so früher Zeit stammen²⁸.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit darf also angenommen werden, daß zu dem Zeitpunkt, als Liudger die Mission in parte occidentali Saxonum übernahm, auch der Venkigau noch zu diesem Sprengel gehörte, mit anderen Worten also, daß bereits der Abt Bernrad im Bereich des Venkigaues missioniert hat. Von weiteren Veränderungen des bernradschen Missionssprengels bzw. des liudgerischen Bistums in seiner Frühzeit haben sich Spuren nicht erhalten²⁹.

Über die Angleichung der kirchlichen Sprengel an die alten politischen Gliederungen Sachsens gehen die Meinungen der Forscher von jeher weit auseinander. Die ältere Ansicht, die beide Organisationen unbedingt und überall zur Deckung bringen wollte, ist durch die Einseitigkeit und z. T. auch durch die Kritiklosigkeit ihrer Vertreter ganz in Verruf geraten³⁰. Doch gilt dieser Verruf letztlich nur der *Böttgerschen* Archidiaconatstheorie, die auch die innerdiözesane Gliederung mit der altsächsischen Gaugliederung im Einklang bringen wollte bzw. diese aus jener wieder ableiten zu können glaubte. Was daran richtig und was falsch ist, — soweit es das Bistum Münster angeht — konnte im vorstehenden gezeigt werden. Daß die Bistümer selbst im Prinzip räumlich auf den Gauen aufbauten, hat ernstlich wohl niemand bestreiten wollen, da die Quellen dies mehrfach und ganz eindeutig bezeugen. Die Richtigkeit des Satzes, daß „bestimmte Abgrenzungen bei der Zuweisung der Missionsgebiete und bei der Errichtung der Bistümer vorgenommen wurden, und daß sie nur nach Gauen als den einzigen vorhandenen Bezirken der politischen Raumaufteilung erfolgen konnte, ist nicht nur an sich selbstverständlich, sondern auch ausdrücklich bezeugt“³¹, konnte in der vorliegenden Untersuchung erhärtet werden. Von Anfang an haben nur ganze Gaue zu den Missionssprengeln im Bereich des späteren Bistum Münster gehört, und wo von dieser Regel abgewichen wurde, ist dies durch einen besonderen Akt geschehen, der ausdrücklich durch ein königliches Präzept verfügt werden mußte³². Der Satz *Lintzel's*, daß „sich in den Bistumsgrenzen alte politische Grenzlinien wiederfinden müßten, ist, wie längst erkannt worden ist, nichts als eine unerwiesene Behauptung“³³, richtet sich, wie aus den von ihm angeführten Beispielen hervorgeht, nicht so sehr gegen den *Müller'schen* Satz als gegen

Datum ist falsch). ²⁷ Doch heißt es nur bei den Gütern Werdens im Lerigau ausdrücklich: quod Castus dedit (*Kötzschke* 38). ²⁸ Die aus der Zeit Liudgers überlieferten Traditionen (vgl. *Diekamp* 279 ff.) nennen keine Erwerbungen im Venkigau. Auch steht es nicht fest, daß die Überlieferung vollständig ist. ²⁹ Was darüber in der Heimatliteratur geschrieben wird, hält der Kritik nicht stand (vgl. hierzu beispielsweise S. 13⁶⁸ und S. 73a. ³⁰ Vgl. oben S. 14f. ³¹ *E. Müller*: NA 48 (Hannover 1930) 337; vgl. auch *Wiedemann* 69 ff. ³² Vgl. oben S. 72. ³³ Untersuchungen zur Geschichte der

die Weiterführung desselben, d. h. gegen die Annahme, daß sich die Bistumsgrenzen an die Grenzen der drei sächsischen Stämme Westfalen, Engern und Ostfalen angelehnt hätten, mit anderen Worten gegen den Versuch, diese aus den Bistumssprengeln zu rekonstruieren. Wenn *Lintzel* als Beleg für seine Behauptung auch die Verhältnisse des Bistums Münster heranzieht, weil dieses neben westfälischen auch friesische Stücke umfaßt habe, so ist dies allerdings ein unbrauchbares Argument, denn der friesische Bistumsteil gehörte ja nicht von Anfang an zum Münsterer Sprengel, sondern wurde erst durch den nach Münster berufenen friesischen Missionar Liudger dem westfälischen Bistum angegliedert. Darüber hinaus ergab sich aber auch aus unserer Untersuchung, daß dieses westfälische Bistum Münster im Westen und Osten sich innerhalb der Grenzen des sächsischen Stammesteiles Westfalen hielt, daß seine Grenzen auch die Grenzen Westfalens waren. Die Nord- und Südgrenze des Bistums bleiben dabei außer Betracht, da sie innerhalb Westfalens verliefen. Da dieselbe Konvergenz zwischen Bistums- und Stammesgrenzen auch für das benachbarte Bistum Osnabrück erwiesen werden konnte⁵⁴, und auch für das Kölnische Westfalen ein Gleiches unschwer zu erweisen ist⁵⁵, will die Behauptung *Lintzel's* zu den tatsächlichen Verhältnissen in Westfalen nicht recht stimmen. Es ist m. E. auch nur schwer einzusehen, wie Karl der Große die schon an und für sich nicht sehr starke Bindung der sächsischen Gaue in den drei Stammesteilen, wenn er diese wirklich fürchten zu müssen glaubte, ausgerechnet nur durch die kirchliche Organisation der Missionen und Bistumssprengel zerschlagen wollte⁵⁶. Der Beweis, er habe auch den Versuch gemacht, sie durch eine weltlich-politische Neuorganisation zu zerschlagen, ist noch nicht erbracht worden. Die kleinen Grafschaften, von denen es nicht einmal feststeht, daß sie jeweils über die Grenzen der drei Stammesteile hinübergegriffen haben, waren doch kaum im Stande, diese zu verwischen und wenn sie wirklich noch eine tiefer greifende politische Bedeutung hatten, diese unwirksam zu machen. Das Schwergewicht der Stammesgrenzen lag doch wohl schon damals — abgesehen von der offenbar auch nur lockeren Einung und Bindung im Kriegsfall — im Ethnographischen, im Volkskundlichen, wenn man so sagen darf, und im Bereich des Rechtes. Gerade vom sächsischen Volksrecht wissen wir, daß die Gesetzgebung Karls des Großen es weitgehend respektiert und geschützt hat⁵⁷. Hier lag also keine Veranlassung vor, alte Zusammenhänge zu zerschlagen. Im Gegenteil, es konnte der fränkischen Verwaltung nur dienlich sein, wenn sie sich diesen Grenzzügen, deren Rechtsverbindlichkeit ja fort-

alten Sachsen IV: Sachsen und Anhalt 6 (1930) 16. ⁵⁴ Prinz, Territorium Osnabrück 14 ff. und 46 ff., dazu Karte 1 und 2. ⁵⁵ Eine neuere Untersuchung über das Kölnische Westfalen und seine kirchliche und politische Grenzziehung fehlt noch; die ältere Literatur o. S. 425. ⁵⁶ So u. a. H. Aubin: Der Raum Westfalen I (Münster 1931) 8. ⁵⁷ Vgl.

bestehen bleiben sollte, anschloß und ihrer eigenen Organisation zu Grunde legte. Das gilt gleichermaßen für die weltlich-politische Organisation der Grafschaften wie für die geistliche der Bistümer⁸⁸. Trotzdem weichen die Bistumsgrenzen des späteren Mittelalters verschiedentlich von den Grenzen der drei sächsischen Stammesteile ab. Das besagt aber nichts gegen unsere Überlegung, ist es doch nur das letzte Stadium einer längeren Entwicklung in der kirchlichen Organisation, das wir mit den mittelalterlichen Bistumsgrenzen auf unseren Karten eingefangen haben, und gerade das Beispiel des Bistums Münster vermag uns zu lehren, daß dieses mittelalterliche Bild keineswegs immer und überall noch dem ursprünglichen Teilungsplan von 780 entspricht, daß dieser Plan vielmehr mehrfach sehr erheblichen Veränderungen unterworfen worden ist⁸⁹.

VI

Über Bernrad, seine Herkunft und die Dauer seiner Wirksamkeit im Münsterland sind schon vielerlei Hypothesen aufgestellt worden, ohne daß es gelungen wäre, über diesen Mann, der m. E. völlig zu Unrecht in seinem Verdienst um die Christianisierung des Münsterlandes durch das von Altfrid und den anderen Biographen Liudgers auf diesen gesungene Lob geschmälert worden ist, Klarheit zu gewinnen. Die ältere Ansicht, er sei mit dem Abt Bernrad von Weißenburg identisch¹, der später Bischof von Worms wurde, wird allgemein abgelehnt, da dieser erstens Bernar hieß und zweitens noch bis 825 lebte². Ebenso unbegründet ist die Annahme des Liesborner Chronisten Bernhard Witte, der ihn für einen Abt von Kaiserswerth hielt³. Hauck hat angenommen, das Münsterland sei von Utrecht aus missioniert worden, wie aus der Berufung des hl. Liudger zu schließen sei⁴, aber gerade die Geschichte Liudgers bezeugt ausdrücklich, daß er nicht als Vertreter und Sendling Utrechts nach Münster kam. Utrechter Missionsgebiete waren Friesland und die Gauen an der Issel. Die Arbeit in diesen Gebieten nahm zweifellos die ganze Kraft der Utrechter Missionsschule in

hierzu die oben S. 846 genannte Literatur. ⁸⁸ Eine solche Angleichung entsprach ja auch völlig den altfränkischen Verhältnissen. H. Aubin in: H. Aubin, Th. Frings, J. Müller, Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden (Bonn 1926) 42 ff. ⁸⁹ Für Bremen/Verden ist eine Grenzänderung noch für die Mitte des 9. Jhs. bezeugt (vgl. May, Bremer Regesten I Nr 30; weitere Beispiele für die sächsischen Bistümer bei M. Tangl, Forschungen zu Karolinger-Diplomen II. Die Osnabrücker Fälschungen: Archiv für Urkundenforschung 2 (Berlin 1909) 212. Für Osnabrück konnte ich eine Abänderung des ursprünglichen Sprengelplanes wahrscheinlich machen (Territorium Osnabrück 49f.).

¹ Vgl. Löffler: Westfalen 9 (1917/18) 77; die ältere Literatur bei S. Abel, Jahrbücher d. Fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. I², bearb. v. B. v. Simson (Berlin 1888) 4912.

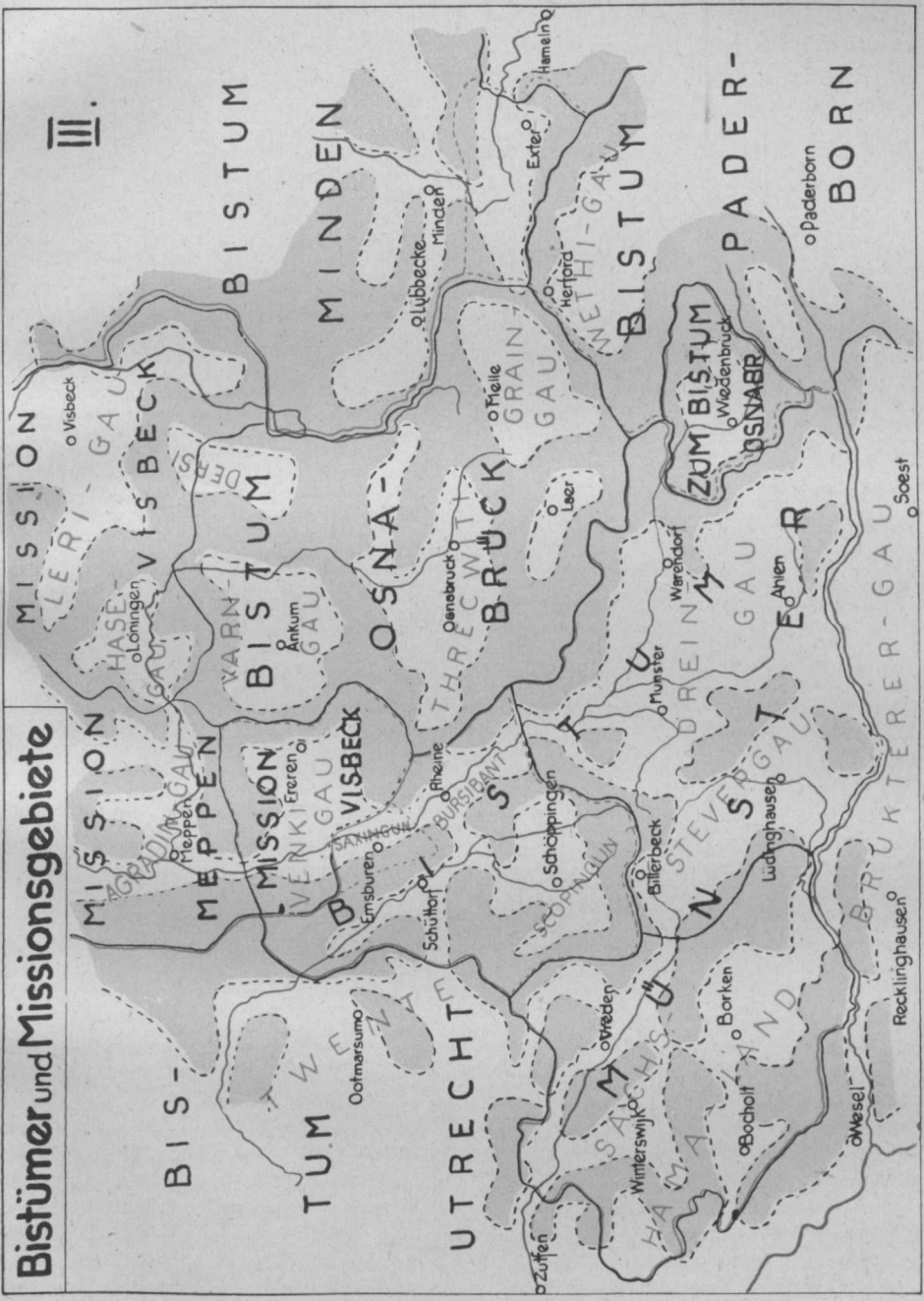
² Löffler 77, Hauck II, 3/4. Aufl. (Leipzig 1912) 810. ³ B. Witte, Historia Westphaliae (Münster 1778), dazu Löffler 77. ⁴ II (3/4. Aufl.) 387. So noch A. Schütte, Die Patro-

Anspruch. Wäre Bernrad wirklich auch einer der Utrechter Glaubensboten gewesen, Altfrid hätte ihn nicht so rücksichtslos zu Gunsten Liudgers totgeschwiegen, ja dieser selbst hätte seines Gefährten und Vorgängers in der Lebensbeschreibung seines Lehrers und Bischofs von Utrecht, Gregor, wohl Erwähnung getan. Die Nachfolge Bernrads hätte wohl auch nicht solche Schwierigkeiten gemacht, wenn sein Sprengel anerkanntermaßen als Utrechter Mission gegolten hätte. Die Spuren einer Utrechter Mission in den Münsterer Gauen, die sich angeblich in der altbezeugten Verehrung des hl. Willibrord in Burgsteinfurt⁶ erhalten haben soll, kann, wenn sie überhaupt eine Erinnerung an einstige Missionsbeziehungen wachhält, auch ganz anders erklärt werden⁶. Nicht deshalb hat Altfrid den Vorgänger seines Helden und Heiligen in der Mission des Münsterlandes nicht genannt, weil dieser ein unbedeutender Mann war, zu dem Liudger keinerlei Beziehungen hatte, — gegen einen solchen hätte sich das Bild Liudgers nur um so strahlender abheben lassen, — sondern wohl gerade deshalb, weil es sich um eine bedeutsame und gewichtige Persönlichkeit gehandelt hat. Als solcher dürfte weit eher der Abt Beonrad von Echternach angesprochen werden, der alle Voraussetzungen zu erfüllen scheint, um mit dem Abt Bernrad der Münsterer Mission gleichgesetzt zu werden. Nicht nur in seinem Namen erfüllt er diese Voraussetzung⁷, auch sonst spricht manches für ihn, als gewichtigstes, um damit zu beginnen,

zinien des Münsterschen Domes, seiner Kapellen und seiner Nebenkirchen: ARE 8 (Münster 1933) 74. ⁶ Erstmals überliefert durch W. Rolevinck, *De laude antique Saxonie*, hrgb. nach der Erstausgabe von etwa 1475 von L. Troß (Köln 1865) 198; vgl. *Tibus* 177, 191, 217. Als ursprüngliches Patrozinium der fränkischen Eigenkirche in Burgsteinfurt, die gegen Ende des 12. Jhs (?) in eine Johanniterkommende umgewandelt wurde (*Tibus* 876 ff., *Börsting-Schröer*, Bistum Münster 196), bislang nicht erwiesen. Nach der bei K. G. Döhmman, *Beiträge zur Geschichte der Stadt und Grafschaft Steinfurt II, Topographie und Altertümer von Steinfurt 2. Teil = Progr. d. Fstl. Bentheimschen Gymnasiums Arnoldinum zu Burgsteinfurt* (Burgsteinfurt 1910) 65 mitgeteilten Glockeninschrift von 1415 war der hl. Willibrordus tatsächlich Patron der alten Kirche in Burgsteinfurt. Auch in den Urkunden des Burgsteinfurter Stadtarchivs aus dem Ende des Mittelalters wird er öfters als solcher genannt (vgl. u. a. Nr 58, 110, 124 von 1488, 1519 und 1529). Döhmmanns Behauptung (WZ 59 [1901] I 225), die Eigenkirche in Burgsteinfurt sei eine Gründung des späten 12. Jahrhunderts und dem heiligen Johannes d. T. geweiht, ist irrig. Die Kirche reicht zweifellos in die fränkische Zeit zurück. - Die Verehrung des hl. Otger in Stadtlohn (*Tibus* 177 f., 1101 f.) weist allerdings nach Utrecht, sodaß man hier eine Erinnerung an einstmals hier (d. h. im Hamaland) von Deventer aus (?) tätige Utrechter Missionare nicht von der Hand weisen möchte, wenn es sich erweisen ließe, daß die Kirche in Lon (Stadtlohn) bis in die Zeit um 800 zurückreicht. Wie vorsichtig man in der Beurteilung von Patrozinien bzw. in der Anknüpfung derselben an alte Missionsverbindungen sein muß, lehrt die Verehrung des hl. Odulfus, eines Utrechter Bistumshiligen des 9. Jhs in Varlar und Ohne. Beides sind Eigenkirchen aus der Zeit um 1000. In beiden Fällen ist das Patrozinium also — gewiß durch grundherrliche Beziehungen — erst um die Jahrtausendwende aus dem Bistum Utrecht herübergekommen. Eine Erinnerung an eine Utrechter Mission darf also nicht darin gesehen werden. ⁶ Vgl. unten S. 81 ff. ⁷ Bereits K. Brandi nennt den Münsterer Missionar Beonrad: *Niedersächsisches Jahrbuch* 10 (Hildesheim 1933) 45 = ders. *Ausgewählte Aufsätze*

Bistümer und Missionsgebiete

III.



das seltene Patrozinium des hl. Paulus am Dom zu Münster, der mit dem Apostelfürsten Petrus zusammen auch Patron des Klosters Echternach war⁸. Der Meinung von *Tibus*⁹, Liudger habe das Pauluspatrozinium von Dokkum, der Stätte des Martyriums des hl. Bonifatius, mitgebracht, wird man nur beipflichten können, solange man in der ersten Kirche zu Münster eine Gründung Liudgers sehen will. Doch wird man ohne zwingende Gründe einen Patrozinienwechsel zwischen der bernradschen Missionskirche und dem liudgerischen Dom nicht anzunehmen brauchen. Echternach war eine Gründung des hl. Willibrord¹⁰. So könnte durchaus auch von hier die Verehrung dieses Heiligen nach Burgsteinfurt herübergekommen sein, wenn wirklich dieses Patrozinium in die Frühzeit des Bistums zurückreicht¹¹. Auch der an Westfalen heranreichende Güterbesitz Echternachs mag gleichfalls auf die früheren Beziehungen des Klosters zum Münsterland hindeuten¹². Schwierigkeiten macht allein die Tatsache, daß Bernrad in den achtziger Jahren auch Bischof, ja sogar Erzbischof von Sens geworden ist¹³. Aber gerade dieses Aufsteigen Bernrads zu hohen Würden mochte für Altfrid der Hauptgrund sein, von seiner Tätigkeit in Westfalen nichts zu berichten. Die Angabe der *vita secunda*, Abt Bernrad sei bald nach seiner Berufung schon gestorben — nach allgemeiner Ansicht etwa 791/92 — dürfte ebenso wenig vollen Glauben verdienen wie seine Nachricht über den Beginn seiner Missionsarbeit nach der Unterwerfung Widukinds, d. h. also im Jahre 785. Mit Recht hat schon *Erhard* diese Angabe stillschweigend in 780 verbessert¹⁴, denn träfe sie zu, so müßte ja noch ein anderer vor Bernrad in den Jahren 780 bis 785 in der Mission Münster tätig gewesen sein. Aber der Verfasser der *vita secunda* hat offensichtlich nur die Unterwerfung Widukinds im Jahre 785 mit jener von 779 verwechselt, nach der ja im nächsten Jahre die Einrichtung der Missionen erfolgte und bei der dann zweifellos Abt Bernrad von Echternach die Mission bei den occidentales Saxones übernahm. Ist die eine Nachricht des Liudger-Biographen ungenau, braucht man auch die zweite kaum wörtlich zu nehmen. Man mag ihm dabei zugutehalten, daß ja auch schon zwei Generationen seit diesem Ereignis aus dem Anfang der 90er Jahre ins

(Oldenburg/Berlin 1938) 248. - Ob er aber dabei an Beonard von Echternach gedacht hat, sagt er nicht. ⁸ Urkundlich 718 (BM² Nr 31). - Über weitere Pauluskirchen, die auf Willibrord zurückgehen und mit Echternach in Zusammenhang stehen, vgl. die *Monumenta Epternacensia*: MG SS XXIII 49, 63f. und BM² Nr 41. Zu dem Pauluspatrozinium vgl. noch *Stüwer* 62f. und neuestens K. Koch, *Die Apostelpatrozinien des Kölner Domviertels: Colonia sacra. Studien und Forschungen z. Gesch. d. Kirche im Erzbistum Köln 1* (Köln 1947) 58ff. ⁹ *Tibus* 68ff., danach auch *Schütte* ARE 8 (1933) 73f. und *Börsting-Schröder*, *Bistum Münster* 20. ¹⁰ Aus dem Jahre 706 (BM² Nr 14/15). ¹¹ Siehe o. S. 80s. ¹² Vgl. hierzu C. Wampach, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter. Untersuchungen über die Person des Gründers, über die Kloster- und Wirtschaftsgeschichte auf Grund des liber aureus Epternacensis (698-1222)* (Luxemburg 1929/30). ¹³ Vgl. BM² Nr. 341. ¹⁴ WUB I Reg. Nr 165 zu 780, vgl. dazu auch

Grab gesunken waren. So mochte man in Werden um die Mitte des 9. Jahrhunderts nicht mehr wissen, ob Abt Bernrad, an den sich zu erinnern man sowieso keine Veranlassung nahm, als Abt oder als Bischof bzw. Erzbischof gestorben war.

Auch die Tatsache, daß Bischof Bernrad von Sens in den achtziger oder neunziger Jahren einmal als Gesandter seines kaiserlichen Herrn nach Rom ging¹⁵, braucht m. E. kein Argument gegen seine Tätigkeit als Missionar im Münsterland zu sein. Es ist durchaus möglich, ja sogar sehr wahrscheinlich, daß die Missionsleiter keineswegs dauernd und ununterbrochen sich in ihren Missionen aufgehalten haben, ja wegen ihrer Amtsgeschäfte daheim gar nicht dort ständig verweilen konnten. Aus dem benachbarten Bistum Paderborn berichtet die *translatio s. Liborii* eindringlich über die durch die häufige Abwesenheit des Bischofs von Würzburg von seinem Missionsgebiet dort entstandenen Schwierigkeiten bzw. über seine spärlichen, die Missionsarbeit hemmenden Besuche daselbst¹⁶. Deshalb wurde dort im Jahre 795 Hathumar als erster ständiger Vertreter des Würzburger Bischofs bestellt, der aber erst rund zehn Jahre später selbständiger Missionsleiter und dann Bischof von Paderborn wurde¹⁷. Auch die Berufung des hl. Liudger nach Münster im Jahre 792 ließe sich leicht als eine solche Ablösung des leitenden Bischofs Bernrad auffassen. Daß dieser damals gestorben sei, braucht so keine zwingende Voraussetzung für die Berufung Liudgers zu sein, selbst wenn die *zweite vita* das so berichtet. Ja, das völlige Schweigen Altfrids über Bernrad ließe sich so noch besser verstehen; denn es mußte ihm sicherlich unangenehm sein und dem Ruhme seines Helden abträglich erscheinen, über die zunächst nur nachgeordnete Stellung Liudgers in Münster zu berichten. Ähnlich wie in der Mission Paderborn mag auch im Münsterland das häufige oder fast ständige Fehlen des Missionsleiters (vor der Berufung Liudgers) der Grund dafür gewesen sein, daß es über diesen nichts Rühmenswertes zu melden gab. So mochte Altfrid das völlige Totschweigen der Existenz des Bernrad erlaubt zu sein scheinen.

Durch den im Jahre 797 erfolgten Tod Bernrads von Sens¹⁸ wäre dann der Weg frei geworden, Liudger zum selbständigen Leiter in Münster zu ernennen. Das Drängen des Metropoliten von Köln auf die Annahme der Bischofsweihe könnte recht gut mit dieser Verselbständigung der Stellung Liudgers zusammenhängen. So lange Liudger nur Stellvertreter des Bischofs

Löffler, Westfalen 9 (1917/18) 76f. Anders *Abell/Simson*, Jahrbücher Karls d. Gr. I⁸ 292z.

¹⁵ Vgl. MG SS XXIII 31, Anm. 60. Nach *Hauck* II^{1/4} 128 fiel diese Gesandtschaftsreise in die Jahre 790/91. ^{15a} 9lt-Schermbeck gehörte nicht zum Hamaland; s. o. S. ? ¹⁶ MG SS IV 151; vgl. dazu *Müller* 52. ¹⁷ *Müller* 56f. ¹⁸ Dieses Jahr nennen übereinstimmend die Echternacher Abtskataloge (MG SS XXIII, 31 und XIII, 738, 740. ¹⁹ Anders Willehad von Bremen, der als Angelsachse von Anfang an selbständig und daher auch schon 787

Bernrad war wie Hathumar von Paderborn Stellvertreter des Bischofs von Würzburg¹⁹, hatte zu dieser Rangerhöhung keine Veranlassung vorgelegen²⁰.

zum Bischof geweiht wurde (vgl. Müller 21 ff.). ²⁰ Beonrad/Bernrad war nach einer bisher unbeachtet gebliebenen Notiz der Vita Willibrordi des Abtes Thiofrid von Echternach (geschrieben um 1102/06, MG SS XXIII 25) ein Verwandter Willehads; deshalb ging dieser 782/83 nach der Vernichtung der Bremer Mission durch den Sachsenaufstand nach Echternach! (vgl. Anskars Vita Willehadi cap. 7, MG SS II 382). Zur Bedeutung Bernrads von Echternach/Sens im geistesgeschichtlichen Leben des Frankenreichs im 8. Jh., — er war der Samuel der Gelehrtenrunde Karls d. Großen — vgl. Hauck II^{3/4} 128. Er stand mit Alkuin in regem Briefwechsel, und so darf man in ihm vielleicht den Adressaten jenes Briefes sehen, den Alkuin im Jahre 789 an einen ungenannten Abt (?) im Sachsenland schrieb, in dem diesem Grüße an Willehad aufgetragen werden (vgl. MG epistolae latinae IV 31 Nr 6).

NACHTRAG

Den freien Raum dieser Seite benutze ich zu einigen Ergänzungen, die sich während des Druckes ergeben haben.

Zu S. 321: Die Ausdehnung und Begrenzung Westfalens im 10. und 11. Jahrhundert hat J. Bauermann jetzt eingehend behandelt: ‚herescephe‘. Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen: WZ 97 (Münster 1947) 38 ff. mit 3 Karten.

Zu S. 737: Das Problem der Siedlung Uentrop südlich der Lippe ist durch die Annahme einer Flußbettverlagerung der Lippe in historischer Zeit allein doch wohl nicht zu klären. Dr. A. Hömberg macht mich darauf aufmerksam, daß der ganze Streifen an der oberen Lippe zwischen Werries, Dolberg, Lippborg, Norddinker, Ostwennemar, („die Geithe“) junges Siedlungsgebiet ist. Uentrop ist daher wohl als ein über die Lippe südwärts vorgeschobener Vorposten der Dreingaleute im bis dahin unbesiedelten Raum zu werten. Von Uentrop und Haaren abgesehen liegen in und an dem ganzen Streifen nur -hausen-Orte.

Zu S. 1710: Seine Ansicht über die Entstehung und Entwicklung der westfälischen Freigerichte hat R. Borgmann jetzt zusammengefaßt in seinem Beitrag: Freie Bauern, Freigut und Freigericht: Aus westfälischer Geschichte, Festschrift für Anton Eitel (Münster 1947) 12 ff.

Zu S. 53187: Zur Gerichtsverfassung Schüttorfs vgl. noch E. Edel, Die Stadtrechte der Grafschaft Bentheim. Diss. Leipzig (Borna-Leipzig 1909), bes. 6 und 11 (Exemption Schüttorfs aus dem Gogericht bereits vor 1295).

Zu S. 63242: Offenbar ist es im Kirchspiel Zelhem, im Land van der Gooi schon früh zur Bildung eines Kirchspielsgerichtes gekommen. Die curtis in Gooi cum iudicio marchie wird urkundlich bereits zum Jahre 1200 genannt (Oorkondenboek van het sticht Utrecht II Nr 542). Nach F. Ketner, De oudste oorkonden van het klooster Bethlehem bij Doetinchem: Bijdragen van het instituut voor middeleeuwse geschiedenis der rijksuniversiteit te Utrecht XVII (Utrecht 1932) ist diese Urkunde allerdings eine Fälschung aus der Zeit nach 1280.